



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe OBERÖSTERREICH 2009/11

Bericht des Rechnungshofes

LAWOG, Gemeinnützige
Landeswohnungs-
genossenschaft für
Oberösterreich;
Follow-up-Überprüfung

Sportförderung im Bund
und in den Ländern
Oberösterreich und Tirol

Stadt Steyr

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8450

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Druck: druck aktiv OG

Herausgegeben: Wien, im November 2009

Bericht des Rechnungshofes

**LAWOG, Gemeinnützige Landeswohnungsgenossenschaft
für Oberösterreich, eingetragene Genossenschaft mit
beschränkter Haftung;
Follow-up-Überprüfung**

**Sportförderung im Bund und in den Ländern
Oberösterreich und Tirol**

Stadt Steyr

Vorbemerkungen	<u>Vorlage an den Landtag</u>	1
	<u>Berichtsaufbau</u>	1
Oberösterreich	Wirkungsbereich des Landes Oberösterreich	
	LAWOG, Gemeinnützige Landeswohnungsgenossenschaft für Oberösterreich, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung; Follow-up-Überprüfung	3
	<u>Sportförderung im Bund und in den Ländern Oberösterreich und Tirol</u>	9
	Wirkungsbereich der Stadt Steyr	
	<u>Stadt Steyr</u>	73
ANHANG	<u>Entscheidungsträger der überprüften Unternehmung</u>	125

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ATS	Schilling
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium...
BMBWK	für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMLVS	für Landesverteidigung und Sport
BMöLS	für öffentliche Leistung und Sport
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
d.s.	das sind
EDV	elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GZ	Geschäftszahl
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
inkl.	inklusive
i.S.d.	im Sinne des
LGBI.	Landesgesetzblatt
lt.	laut
m ²	Quadratmeter
Mill.	Million(en)
Nr.	Nummer
OÖ (Oö.)	Oberösterreichisch(-e, -en, -er, -es)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)

u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalente
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag

Der RH erstattet dem Oberösterreichischen Landtag gemäß Artikel 127 Abs. 6 B-VG nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Gebarungsüberprüfungen getroffen hat.

Berichtsaufbau

Nachstehend werden in der Regel punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), die *Stellungnahme der überprüften Stelle* (Kennzeichnung mit 3 und *im Kursivdruck*) sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage über die Website des RH „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

Wirkungsbereich des Landes Oberösterreich

LAWOG, Gemeinnützige Landeswohnungsgenossenschaft für Oberösterreich, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung; Follow-up-Überprüfung

Die LAWOG, Gemeinnützige Landeswohnungsgenossenschaft für Oberösterreich, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung (LAWOG), setzte den überwiegenden Teil der überprüften Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2007 erst teilweise um. So fasste der Vorstand der LAWOG im Februar 2009 den Beschluss, beim Ankauf von Grundstücken Verkehrswertgutachten zu erstellen und Versicherungsleistungen auszuschreiben. Handlungsbedarf bestand weiterhin bei der Vergabe von geistig-schöpferischen Dienstleistungen.

Kurzfassung

Ziel der Follow-up-Überprüfung der LAWOG war, die Umsetzung jener Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Querschnittsüberprüfung abgegeben und deren Verwirklichung die Oberösterreichische Landesregierung in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde zugesagt hatte. (TZ 1)

Die LAWOG holte bis zur Follow-up-Überprüfung durch den RH bei Grundstückskäufen immer noch keine Verkehrswertgutachten ein. Der Vorstand der LAWOG fasste aber noch während der Follow-up-Überprüfung den Beschluss, bei Grundstückskäufen künftig eine transparente Dokumentation bezüglich der Verkehrswertermittlung zu erstellen. Der RH bewertete diesen Beschluss als teilweise Umsetzung seiner Empfehlung. (TZ 2)

Bis zur Follow-up-Überprüfung durch den RH kam die LAWOG der Empfehlung, Versicherungen nur auf Basis von Ausschreibungen zu vergeben, nicht nach. Der Vorstand der LAWOG fasste jedoch noch während der Follow-up-Überprüfung den Beschluss, die Vergabe von Versicherungsleistungen künftig auf Basis eines nachvollziehbaren Angebotsverfahrens durchzuführen. Der RH bewertete diesen Beschluss als teilweise Umsetzung seiner Empfehlung. (TZ 3)

Die LAWOG wendete bei der Vergabe von geistig-schöpferischen Dienstleistungen das Bundesvergabegesetz 2006 an. Unterhalb der

Kurzfassung

Schwellenwerte dieses Gesetzes fanden weiterhin Direktvergaben statt. Die Empfehlung des RH wurde somit noch nicht umgesetzt.
(TZ 4)

Kenndaten der LAWOG, Gemeinnützige Landeswohnungsgenossenschaft für Oberösterreich, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung					
Genossenschafter	Land Oberösterreich (ab September 2005 OÖ Landesholding GmbH): 179.274 Anteile Landeshauptstadt Linz: 12.818 Anteile Stadtgemeinde Leonding: 5.614 Anteile Stadt Steyr: 474 Anteile Stadtgemeinde Traun: 2.895 Anteile Stadt Wels: 15.597 Anteile Die restlichen Anteile (173.115) entfallen auf andere oberösterreichische Gemeinden.				
Unternehmensgegenstand	Errichtung und Verwaltung von Wohnungen Errichtung und Betreuung von infrastrukturellen Einrichtungen				
Gebarung	2004	2005	2006	2007	2008
	in Mill. EUR				
Gesamtnennbetrag der Anteile (Geschäftsguthaben i.S.d. § 10 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz)	28,31	28,24	28,27	28,27	28,33
Umsatz	58,65	64,30	80,07	71,72	57,83
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2,54	2,50	3,56	1,62	2,45
Bilanzgewinn	2,26	2,60	3,59	1,84	2,76
	Anzahl				
Angestellte¹⁾	72	72	74	73	74
Wohnungen¹⁾	13.151	13.307	13.377	13.528	13.650
¹⁾ jeweils zum 31. Dezember					

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im Februar 2009 die Umsetzung jener Empfehlungen, die er im Jahr 2007 bei einer Querschnittsüberprüfung der LAWOG, Gemeinnützige Landeswohnungsgenossenschaft für Oberösterreich, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung (LAWOG), abgegeben und deren Verwirklichung die Oberösterreichische Landesregierung in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde zugesagt hatte. Der in der Reihe Oberösterreich 2007/9 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Der RH übermittelte das Prüfungsergebnis im April 2009. Die LAWOG und die Oberösterreichische Landesregierung verzichteten auf die Abgabe einer Stellungnahme. Die Landeshauptstadt Linz sowie die Städte bzw. Stadtgemeinden Leonding, Steyr, Traun und Wels gaben keine Stellungnahme ab.

Verkehrswertgut- achten

- 2.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht festgestellt, dass bei Grundstücks-käufen kein Verkehrswertgutachten eingeholt wurde. Laut damaliger Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung habe sie die LAWOG verpflichtet, bei künftigen Grundkäufen Verkehrswertgutachten einzuholen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die LAWOG zur Ermittlung des Kaufpreises von Grundstücken mündlich Preisauskünfte bei Bürgermeistern, Maklern und Banken einholte, wobei insbesondere Vergleichswerte aus zuletzt getätigten Verkäufen in der jeweiligen Gemeinde bzw. der unmittelbaren Umgebung herangezogen wurden.

Im Jahr 2007 kaufte die LAWOG in der Marktgemeinde Hellmonsödt bspw. 1.429 m² für rd. 140 EUR/m² und im Jahr 2008 weitere 650 m² zu rd. 148 EUR/m². Laut einem Preisspiegel¹⁾ lag der erzielbare Wert von Grundstücken in dieser Gemeinde zwischen 100 EUR/m² und 120 EUR/m². Schriftliche Unterlagen, aus denen die Angemessenheit des von der LAWOG bezahlten Kaufpreises hervorging, lagen nicht vor.

¹⁾ Gewinn, Ausgabe Juli/August 2008

Der RH wies noch während der Follow-up-Überprüfung darauf hin, dass weiterhin keine Verkehrswertgutachten eingeholt wurden. Die Oberösterreichische Landesregierung forderte in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde die LAWOG auf, ab sofort den Ankaufsprozess beim Erwerb von Grundstücken schriftlich zu dokumentieren. Im Februar 2009 fasste der Vorstand der LAWOG den Beschluss, bei Grundstücks-

käufen künftig eine transparente Dokumentation bezüglich der Verkehrswertermittlung zu erstellen.

2.2 Die LAWOG kam der Empfehlung des RH somit erst teilweise nach. Der RH empfahl daher, bei Grundstückskäufen Verkehrswertgutachten einzuholen.

Versicherungen

3.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, die Vergabe von Versicherungen grundsätzlich nur auf Basis von Ausschreibungen und der Erstellung einer Prämien-Schadensbilanz (Schadenssatz) durchzuführen. Die LAWOG hatte damals sämtliche Versicherungsverträge ohne vorherige Ausschreibung abgeschlossen. Auf Anfrage des RH hatte der Vorstand im Mai 2006 schriftlich mitgeteilt, dass die Entscheidung, bei welcher Versicherung ein Gebäude versichert werde, von eventuellen „Interventionen durch die jeweiligen Gemeinden“ abhängig sei.

Laut damaliger Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung habe sie die LAWOG verpflichtet, künftig Versicherungen nur auf Basis von Ausschreibungen zu vergeben.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die LAWOG aufgrund von Verhandlungen mit den Versicherungen eine Prämienreduktion durch Herabsetzung von Versicherungswerten und Verminderung der Prämienätze von Altverträgen erreichen konnte.

Die jährliche Gesamtprämie für Versicherungen betrug im Jahr 2006 rd. 1,52 Mill. EUR und konnte durch die Verhandlungen auf rd. 1,14 Mill. EUR im Jahr 2007 gesenkt werden. Im Jahr 2008 stieg sie aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexsteigerungen auf rd. 1,20 Mill. EUR an.

Die LAWOG führte im Mai 2007 eine Ausschreibung durch, zu der sie fünf Versicherungen, mit welchen sie bereits in einer Geschäftsbeziehung stand, einlud.

Zwischen Juni 2006 und Dezember 2008 schloss die LAWOG 34 neue Versicherungsverträge ab, wovon 32 direkt und zwei im Rahmen der Ausschreibung vom Mai 2007 vergeben wurden. Die zwei ausgeschriebenen Verträge hatten wesentlich bessere Konditionen als die 32 direkt vergebenen.

Der RH wies noch während der Follow-up-Überprüfung darauf hin, dass Versicherungsverträge weiterhin zumeist direkt vergeben wurden. Die Oberösterreichische Landesregierung forderte in ihrer Funk-

tion als Aufsichtsbehörde die LAWOG auf, künftig beim Neuabschluss von Versicherungsverträgen strikt nachvollziehbare Angebotsverfahren durchzuführen. Im Februar 2009 fasste der Vorstand der LAWOG den Beschluss, Versicherungsleistungen nur mehr auf Basis eines nachvollziehbaren Angebotsverfahrens zu vergeben.

- 3.2 Die LAWOG setzte die Empfehlung des RH, die Vergabe von Versicherungen grundsätzlich nur auf Basis von Ausschreibungen und der Erstellung einer Prämien-Schadensbilanz (Schadenssatz) durchzuführen, erst teilweise um. Der RH empfahl daher, bei diesbezüglichen Ausschreibungen eine größere Anzahl von Versicherungen einzuladen, um damit einen verstärkten Wettbewerb zu forcieren.

Vergabe von geistig-schöpferischen Leistungen

- 4.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, bei der Vergabe von geistig-schöpferischen Dienstleistungen ein Verhandlungsverfahren entsprechend der ÖNORM A 2050 mit zumindest drei Bietern durchzuführen.

Laut damaliger Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung habe sie die LAWOG verpflichtet, künftig bei der Vergabe von Aufträgen an Statiker, Haustechniker und dergleichen zumindest drei Bieter einzuladen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die LAWOG bei der Vergabe von geistig-schöpferischen Dienstleistungen das Bundesvergabegesetz 2006 anwendete. Unterhalb der Schwellenwerte dieses Gesetzes fanden weiterhin Direktvergaben statt. Die LAWOG begründete diese Vergaben mit den niedrigen Auftragswerten in diesen Planungsbereichen. Weiters seien mit den beauftragten Unternehmen entsprechende Preisnachlässe verhandelt worden.

Die Oberösterreichische Landesregierung teilte noch während der Follow-up-Überprüfung mit, dass die seinerzeitige Empfehlung des RH ausreichend erfüllt sei, wenn die bundesvergaberechtlichen Vorschriften eingehalten würden. Aufgrund dieser Bestimmungen sei die Einladung von zumindest drei Bietern erst ab einem Auftragswert von 40.000 EUR vorgeschrieben.

- 4.2 Die LAWOG kam der Empfehlung des RH, bei der Vergabe von geistig-schöpferischen Dienstleistungen ein Verhandlungsverfahren mit zumindest drei Bietern durchzuführen, noch nicht nach, weil unterhalb der Schwellenwerte des Bundesvergabegesetzes 2006 Direktvergaben stattfanden. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

5 Der RH stellte fest, dass von drei überprüften Empfehlungen des Vorberichts eine nicht und zwei teilweise umgesetzt wurden. Er hob folgende Empfehlungen hervor:

(1) Bei Grundstückskäufen wären Verkehrswertgutachten einzuholen. (TZ 2)

(2) Bei der Ausschreibung von Versicherungsleistungen sollte eine größere Anzahl von Versicherungen eingeladen werden. (TZ 3)

(3) Bei der Vergabe von geistig-schöpferischen Dienstleistungen sollte ein Verhandlungsverfahren entsprechend der ÖNORM A 2050 mit zumindest drei Bietern durchgeführt werden. (TZ 4)

Sportförderung im Bund und in den Ländern Oberösterreich und Tirol

Die Sportförderung war insgesamt durch eine komplexe und wenig transparente Förderungslandschaft gekennzeichnet. In weiten Bereichen fehlten operative Zielsetzungen und Förderungsschwerpunkte. Eine nicht ausreichende Abstimmung der Förderungsgeber beeinträchtigte die Effizienz der öffentlichen Sportförderung. Die Tätigkeitsbereiche der mit bedeutenden Mitteln geförderten Dach- und Fachverbände überschritten sich.

Kurzfassung

Prüfungsziele

Ziele der Überprüfung waren die Darstellung und Beurteilung der jeweiligen Förderungssysteme sowie vergleichende Aussagen zum Förderungsverfahren und eine gebietskörperschaftenübergreifende Gesamtsicht. Damit sollte ein Beitrag zur Vereinfachung und Neustrukturierung der Sportförderung geleistet werden. Nicht Prüfungsgegenstand waren Förderungen im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen für die Fußballeuropameisterschaft 2008 sowie mit den Olympiabewerbungen. (TZ 1)

Gesamtbeurteilung des Systems der Sportförderung

Sportförderung des Bundes

Das System der Sportförderung des Bundes war durch folgende Elemente bzw. Systemschwächen gekennzeichnet:

- Gliederung der Förderungen des Bundes in die Allgemeine und die Besondere Bundes-Sportförderung, die Unterschiede bei der Mittelaufbringung und der Förderungsabwicklung aufwiesen.
- Weitgehende gesetzliche Festlegung der Förderungsempfänger und der Mittelverteilung führten zu geringer Mittelkonkurrenz und privilegierter Behandlung der Förderungsempfänger (Dach- und Fachverbände, Österreichischer Fußballbund (ÖFB)) gegenüber anderen Förderungssystemen.

Kurzfassung

- Begrenzte Steuerungs- und Eingriffsmöglichkeiten des Förderungsgebers. Bei fast zwei Drittel der Förderungsmittel waren die Steuerungsmöglichkeiten des BKA bei der Mittelvergabe wesentlich eingeschränkt.
- Unübersichtliche und komplexe Strukturen durch nebeneinander bestehende Förderungssysteme mit einer Vielzahl an unterschiedlichen Förderungsbereichen, aber auch Harmonisierungsbestrebungen des BKA.
- Nicht exakt abgegrenzte oder koordinierte Förderungsbereiche mit anderen Gebietskörperschaften und Förderungsgebern.
- Fehlende Schwerpunktsetzungen insbesondere im Leistungs- und Spitzensport.
- Deutliche Erhöhung der Mittel der Besonderen Bundes-Sportförderung, jedoch mangelnde Bedarfsorientierung und fehlende bzw. noch nicht ausreichend entwickelte Programme der Förderungsempfänger.
- Starke direkte oder indirekte Mitwirkung der Förderungsempfänger (Dach-, Fachverbände) an Entscheidungen und Kontrolle der Förderungsmittel.
- Insbesondere im Bereich der Dachverbandsförderung geringe Transparenz der Mittelströme zu den Letztempfängern.
- Fehlende Übersicht über die Gesamtfinanzierung bzw. die Gesamtgebarung auch großer Förderungsempfänger.
- Teilweise verwaltungsaufwendige Abläufe sowohl für den Förderungsgeber als auch für die Förderungsempfänger.

Die dargestellten Systemschwächen beeinträchtigen die Effizienz der Sportförderung des Bundes. (TZ 3, 37)

Sportförderung der überprüften Länder

Die Sportförderungsmittel im Land Oberösterreich wurden über den Landeshaushalt bereitgestellt und zum überwiegenden Teil vom Landessportreferenten (bzw. der Oberösterreichischen Landesregierung) vergeben. In einem abgegrenzten Förderungsbereich erfolgte die Mittelvergabe (7 % der Gesamtmittel) durch die Landessportorganisation.



Die Finanzierung der Sportförderung im Land Tirol erfolgte einerseits über einen aus Beiträgen des Landes und der Gemeinden finanzierten Sportförderungsfonds und andererseits aus ordentlichen Haushaltsmitteln. Damit bestanden in Tirol zwei unterschiedliche Systeme mit teilweise überschneidenden Förderungsbereichen und parallelen Antragsmöglichkeiten (im Jahr 2007 wurden 17 Sportstätten parallel gefördert). Die Mittelvergabe aus dem Sportförderungsfonds erfolgte unter Mitwirkung des Landessportrates und war stärker formalisiert. Über Förderungen aus Haushaltsmitteln entschied der Landessportreferent direkt. Die Anträge konnten dabei auch formlos eingebracht werden, der Entscheidungsrahmen war weiter gezogen und weniger stark reglementiert. Für ein Projekt konnte jeweils in drei aufeinander folgenden Jahren um eine Förderung angesucht werden.

In den überprüften Ländern Oberösterreich und Tirol bestanden an Systemschwächen analog zum Bund:

- nicht ausreichend koordinierte Förderungsbereiche mit anderen Gebietskörperschaften und Förderungsgebern,
- fehlende Schwerpunktsetzungen,
- eine geringe Transparenz der Mittelströme bei der Dachverbandsförderung,
- eine zumindest teilweise fehlende Übersicht über die Gesamtfinanzierung bzw. die Gesamtgebarung der Förderungsempfänger.

In Oberösterreich und Tirol sollten die Überlegungen zur Bundes-Sportförderung analog in jenen Bereichen Anwendung finden, wo idente Problemstellungen festgestellt wurden. (TZ 4, 5, 6, 38)

Einzelfeststellungen zur Sportförderung im Bund und in den Ländern Oberösterreich und Tirol

Finanzvolumen

Die Bundes-Sportförderungsmittel stiegen von rd. 52,9 Mill. EUR im Jahr 2003 auf rd. 91,5 Mill. EUR im Jahr 2007 stark an (Zuwachs rd. 72,9 %). In Oberösterreich hingegen betrug die Sportförderung im Jahr 2007 rd. 16,7 Mill. EUR und lag damit deutlich unter dem Höchstwert des Jahres 2003 von 24,0 Mill. EUR. Auch in Tirol waren die für den Sport vorgesehenen Förderungsmittel stark rückläufig und beliefen sich 2007 auf rd. 10,7 Mill. EUR nach rd. 19,0 Mill. EUR im Jahr 2004, wobei die Mittel des Sportförderungsfonds in den letzten Jahren kontinuierlich auf 3,7 Mill. EUR anstiegen, die ordentlichen

Kurzfassung

Haushaltsmittel dagegen seit 2003 stark von rd. 14,3 Mill. EUR auf rd. 7,1 Mill. EUR im Jahr 2007 sanken. Die Budgetmittel im Bereich der Länder waren wesentlich vom Finanzbedarf für einzelne Großprojekte beeinflusst. (TZ 6)

Die unterschiedliche Systematik der Datengrundlagen und stark unterschiedliche Darstellungen in den Rechnungsabschlüssen im Bund und in den Ländern erschwerten gebietskörperschaftenübergreifende Analysen erheblich. (TZ 6)

Förderungsziele und –schwerpunkte

Klare und in ihrer Umsetzung nachvollziehbare Ziele lagen sowohl auf Bundesebene als auch in den beiden überprüften Ländern nur in wenigen Teilbereichen (z.B. bei Top Sport Austria beim Bund, für Sportstätten in Oberösterreich, zur Durchführung bestimmter Veranstaltungen in Tirol) vor. Trotz positiver Ansätze (z.B. stärkere Förderung von Leistungszentren mit erhöhten qualitativen Anforderungen in Tirol) fehlten Schwerpunktsetzungen insbesondere im Leistungs- und Spitzensport. (TZ 15)

Steuerung und Wirkungsevaluierung

Durchgängige Evaluierungen, die auf messbaren Zielen und Wirkungen der Sportförderung anhand vorab definierter Evaluierungskriterien beruhten, fehlten weitestgehend. Das BKA zeigte 2007 in einem Evaluierungsbericht einzelne Probleme der verschiedenen Förderungsbereiche und Verbesserungsmöglichkeiten auf. Trotz erheblicher Budgetanteile für Investitionsförderungen erfolgte nur in Oberösterreich mit dem so genannten Sportstättenbauleitplan, der Zielvorgaben und Indikatoren für den Ausbau von Sportstätten beinhaltete, eine gezielte Steuerung und Evaluierung. (TZ 22)

Dach- und Fachverbände

Die Dachverbände erhielten im Jahr 2007 im Bund rd. 19,0 Mill. EUR oder rd. 20,8 %, in Oberösterreich durch eine zusätzliche Sonderförderung rd. 2,7 Mill. EUR oder rd. 16,5 % der Gesamtförderungsmittel. In Tirol waren die Zuwendungen mit rd. 0,3 Mill. EUR oder rd. 2,9 % deutlich geringer. (TZ 8)



Der Mittelfluss vom Bund (im Wege der Bundessportorganisation) bzw. vom Land an die Dachverbände bis hin zum Letztempfänger gestaltete sich komplex. Bis zu fünf Förderungsgeber waren mit der Förderungsgewährung und Abrechnung eines Sportprojekts mitbeteiligt. Dies beeinträchtigte die Transparenz und Effizienz des Förderungssystems. (TZ 8 bis 10)

Die Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche der Dachverbände zu den Fachverbänden war unscharf. Es bestanden Mehrgleisigkeiten und Aufgabenüberschneidungen. Das Verhältnis zwischen Dachverbands- und Fachverbandsförderung war im Bund und in den überprüften Ländern jeweils sehr unterschiedlich. (TZ 8 bis 10)

Top Sport Austria

Über Top Sport Austria erfolgte die Vergabe der Bundesförderungen für den Spitzen- und Leistungssport. Zu diesem Zweck wurden Leistungskriterien festgelegt, die Anzahl geförderter Athleten gesteigert und die Förderungsmittel kontinuierlich erhöht (von rd. 1,7 Mill. EUR im Jahr 2004 auf rd. 3,0 Mill. EUR im Jahr 2007). (TZ 11)

Ein speziell auf die Zielerreichung ausgelegtes mittelfristiges Konzept fehlte. Nach den sehr erfolgreichen olympischen Winterspielen 2006 konnte das Ziel, zumindest den Medaillenstand der letzten olympischen Sommerspiele zu halten, nicht erreicht werden (drei Medaillen 2008 gegenüber sieben 2004). (TZ 11)

Nachvollziehbarkeit von Förderungsentscheidungen

Im Großteil der überprüften Förderungsakten waren keine nachvollziehbaren Begründungen zur Förderungshöhe enthalten. Interne Regelungen zur Bemessung waren nur für einzelne Förderungsbe- reiche vorhanden. In Oberösterreich erfolgte bei Sportstätten mit Gesamtkosten über 180.000 EUR ein Finanzierungsgespräch mit sämtlichen Beteiligten. Ein ausreichender Überblick über die Gesamtgebarung der geförderten Verbände und Vereine sowie über deren Vermögens- bzw. Schuldenstand bestand jedoch weder im Bund noch in den überprüften Ländern. (TZ 18, 19)

Personelle Verflechtungen

Mit der Förderungsgewährung befasste Mitarbeiter auf Bundes- und auf Landesebene waren gleichzeitig auch in Funktionen (z.B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, Aufsichtsräte, Rechnungsprüfer) oder Gremien von Förderungsempfängern tätig. Im Bereich der Besonderen Bundes-Sportförderung kam Vertretern der Förderungsempfänger eine wesentliche Rolle bei den Förderungsentscheidungen und der Kontrolle der Förderungsmittel zu. Damit war keine durchgängige, strikte Trennung zwischen Förderungsgeber und Förderungsempfänger gegeben. (TZ 17)

Förderungsdatenbanken

Eine das gesamte Förderungsverfahren umfassende Datenbank, die entsprechende Controllingauswertungen ermöglichte, war nur im Land Tirol eingerichtet. Vernetzte Datenbanken aller Förderungsgeber und mit der Förderungsabwicklung befassten Stellen fehlten. (TZ 23)

Gebietskörperschaftsübergreifende Zusammenarbeit

Die Abstimmung der Förderungsbereiche zwischen den Gebietskörperschaften und anderen Förderungsgebern war nicht ausreichend. Koordinationsmängel zwischen Bund und Ländern bei einzelnen, gemeinsam geförderten Großprojekten (insbesondere Intersportarena Linz, Bob- und Rodelbahn Innsbruck/Igls, Olympia-Eishalle Innsbruck) führten zu unterschiedlichen Gesamtkostenaufstellungen, Unklarheiten über förderbare Projektteile und nicht abgestimmten Zahlungszeitpunkten und Prüfungshandlungen. (TZ 7, 32, 33, 34)

Die Vereinbarungen definierten die Förderungsgegenstände und die Verantwortlichkeiten der Finanzierungspartner nicht ausreichend präzise. Dies führte zu langwierigen Entscheidungsprozessen, so dass mehrere Jahre nach Fertigstellung der Projekte die Finanzierung noch nicht endgültig geklärt war. Gegenüber den ursprünglich veranschlagten und den tatsächlichen Projektkosten kam es – teilweise durch Projektänderungen – zu erheblichen Abweichungen. (TZ 7)



Höhe der Einzelförderungen

Da in den Ländern Oberösterreich und Tirol jeder Antragsteller, dessen Projekt die formalen Förderungskriterien erfüllte, eine Förderung erhalten sollte, waren die im Einzelfall gewährten Mittel teilweise verhältnismäßig gering. In Oberösterreich lag die gewährte Förderung bei rd. 60 % und in Tirol bei rd. 65 % aller Förderungsfälle betragsmäßig unter 1.000 EUR. (TZ 18)

Sportförderung und Doping

Im BKA bestand Ende 2008 noch kein Überblick über jene Verbände, die ihr Regelwerk hinsichtlich der Anti-Doping-Regelungen noch nicht entsprechend angepasst hatten. Die vom Bundeskanzler bis 31. Dezember 2007 zu erlassenden Richtlinien zu den Auswirkungen und zur Vorgangsweise bei Verletzungen der Regelungen des Anti-Doping-Gesetzes im Rahmen der Sportförderung waren noch ausständig. (TZ 13)

Spezifische Sportförderungsmaßnahmen des Bundes

Challenge 2008

„Challenge 2008 – Der österreichische Weg“ war ein Ausbildungsprogramm des ÖFB mit dem Ziel, eine Nationalmannschaft für die EURO 2008 zu bilden, die zumindest unter die letzten acht Teams kommen sollte. Das BKA förderte das Projekt über einen fünfjährigen Zeitraum mit insgesamt rd. 2,8 Mill. EUR, wobei weder der Förderungsbedarf noch die Förderungshöhe sachlich nachvollziehbar waren. Das BKA beschränkte sich im Wesentlichen auf die jährliche Überweisung und Abrechnung der Förderungsmittel und hinterfragte die Abläufe im Projekt kaum. Das Ziel einer Viertelfinalteilnahme bei der EM wurde nicht erreicht. (TZ 24)

Basisförderung

Ein fixer Sockelbetrag von rd. 36,3 Mill. EUR der Besonderen Bundes-Sportförderung ging als so genannte Basisförderung an die Dach- und Fachverbände und das Österreichische Olympische Comité (ÖOC). Die Mittel waren nach den im Bundessportförderungsgesetz 2005 vorgesehenen Anteilen an Dachverbände, ÖFB und ÖOC sowie über Beschluss des Bundes-Sportfachrates nach einem Finanzverteiler an die Fachverbände aufzuteilen. Die Mittel waren nicht zweckgewidmet und konnten auf das nächste Jahr vorgetra-

gen werden, wodurch einzelne Verbände Reserven von über 25 % der Jahresförderung bildeten. (TZ 26)

Strukturförderung

Die Fachverbände erhielten ab 2005, die Dachverbände und der ÖFB ab 2006 für bestimmte Schwerpunktbereiche eine Strukturförderung (2007 in Höhe von insgesamt rd. 17,1 Mill. EUR). Die Qualität der dafür zu erstellenden mehrjährigen strategischen Entwicklungsprogramme, bei denen eine Darstellung der Ausgangssituation des Verbandes fehlte, war unterschiedlich und teilweise mangelhaft. Trotz dieses Verbesserungsbedarfs stellte die Strukturförderung eine positive Entwicklung dar. (TZ 27 bis 29)

Der ÖFB konnte aufgrund seiner gesetzlichen Sonderstellung mit diesen Mitteln teure Projekte verwirklichen, deren Kostenangemessenheit nicht nachvollziehbar war. (TZ 28)

Bei der Abrechnung der Basis- und Strukturförderung waren die Qualität und die Möglichkeit einer inhaltlichen Prüfung eingeschränkt. (TZ 21)

Fit für Österreich

Die im Jahr 2004 vom BKA gestartete und mit jährlich rd. 700.000 EUR ausgestattete bundesweite Bewegungsinitiative Fit für Österreich verfolgte das Ziel der Förderung des Breiten- und Gesundheitssports unter Einbeziehung der Bundessportorganisation und der Dachverbände. Zusätzlich erfolgte aus der Strukturförderung für jeden Dachverband die laufende Finanzierung von Koordinatoren für Fit für Österreich im Bund und in den neun Ländern, wofür 2007 rd. 1,7 Mill. EUR abgerechnet wurden. Da keine ausreichende strategische und konzeptionelle Planung vorhanden war, erfolgten die Maßnahmen unkoordiniert und der Bekanntheitsgrad der Initiative blieb gering. Ab dem Jahr 2008 galt ein neuer Vertrag mit einer neuen Organisationsstruktur. (TZ 30)

Einzelprojekte in den
Ländern

Intersportarena Linz

Die Gesamterrichtungskosten der Intersportarena Linz erhöhten sich von vereinbarten rd. 20,2 Mill. EUR auf rd. 32,6 Mill. EUR. Im Zusammenhang mit der dem Land Oberösterreich oblie-



genden Vorfinanzierung eines Förderungsbetrags in der Höhe von rd. 2,5 Mill. EUR werden voraussichtlich Zinsen von mehr als 600.000 EUR anfallen. (TZ 32)

Sonderförderung FC Wacker Innsbruck

Die Tiroler Landesregierung beschloss, für den FC Wacker Innsbruck eine einmalige Sonderförderung in der Gesamthöhe bis maximal 1,6 Mill. EUR in den Jahren 2007 und 2008 bereitzustellen. Die im Dezember 2007 erteilte Zusage über einen Kostenbeitrag von 800.000 EUR sah als Förderungszweck lediglich die Erhaltung des Sportbetriebs vor, wobei auch Verwendungsnachweise aus den Vorjahren vorgelegt werden konnten. (TZ 36)

Kenndaten zur Sportförderung im Bund und in den Ländern Oberösterreich und Tirol

Rechtsgrundlagen

Bund	Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports aus Bundesmitteln (Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 – BSFG), BGBl. I Nr. 143/2005 i.d.g.F.
Oberösterreich	Landesgesetz vom 12. Juni 1997 über das Sportwesen in Oberösterreich (Oberösterreichisches Sportgesetz), LGBl. Nr. 93/1997 i.d.g.F.
Tirol	Landesgesetz vom 11. Oktober 2006 über die Förderung des Sports in Tirol (Tiroler Sportförderungsgesetz 2006), LGBl. Nr. 97/2006

Gesetzliche Förderungsgegenstände

Bund	Allgemeine Bundes-Sportförderung: Vorhaben von internationaler oder gesamtösterreichischer Bedeutung Besondere Bundes-Sportförderung: Tätigkeiten von Vereinigungen im Rahmen internationaler oder gesamtösterreichischer Sportanliegen sowie Sportanliegen regionaler Natur aufgrund gesamtösterreichischer Vorgaben
Oberösterreich	Bestmögliche Förderung des Sports in Oberösterreich in all seinen Erscheinungsformen (Gesundheits-, Leistungs-, Spitzen- und Behindertensport)
Tirol	Förderung des Sports in seinen unterschiedlichen Erscheinungsformen (Nachwuchs-, Breiten-, Gesundheits-, Senioren-, Behinderten-, Leistungs- und Spitzensport); Förderung der Sportausübung und der Tätigkeit in Verbänden und Vereinen von Frauen; Förderung der Zusammenarbeit der Sportverbände und Sportvereine mit den Schulen

Förderungsvolumen	2003	2004	2005	2006	2007	2008
	in Mill. EUR ¹⁾					
Bund						
Allgemeine Bundes-Sportförderung ²⁾	15,08	16,17	15,40	14,81	16,30	14,77
Besondere Bundes-Sportförderung	37,84	37,84	46,71	54,85	61,23	62,02
Investitionen EURO 2008	–	3,41	18,32	22,02	13,95	17,33
Gesamt	52,92	57,41	80,42	91,69	91,47	94,11
Oberösterreich						
Beiträge Landessportorganisation	1,02	0,94	1,00	1,10	1,14	1,17
Haushaltsmittel ³⁾	22,96	16,10	16,76	12,75	15,53	16,74
Gesamt⁴⁾	23,97	17,05	17,76	13,85	16,67	17,91
Tirol						
Mittel an den Sportförderungsfonds	3,14	3,35	3,06	3,33	3,66	3,81
Haushaltsmittel	14,27	15,69	9,51	11,51	7,07	5,11
Gesamt⁵⁾	17,41	19,04	12,57	14,84	10,74	8,92

¹⁾ Rundungsdifferenzen möglich

²⁾ einschließlich Darlehen

³⁾ ohne Beiträge an die Rettungsdienste

⁴⁾ zusätzlich jährliche Zahlungen in der Größenordnung von rd. 1,4 Mill. EUR bis 1,6 Mill. EUR für die Landes-Sportschule Oberösterreich

⁵⁾ zusätzlich jährliche Zahlungen für die Internatsschule für Skisportler Stams (2003 rd. 1,0 Mill. EUR, ab 2004 rd. 0,8 Mill. EUR) und für die Sportvereinigung der Landesbediensteten (jährlich 3.400 EUR)



**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

1 Der RH überprüfte von November 2007 bis Februar 2008 mit ergänzenden Erhebungen im Mai und Juni 2008 die Systeme der Sportförderung im Bund und in den Ländern Oberösterreich und Tirol. Ziele der Überprüfung waren die Darstellung und Beurteilung der jeweiligen Förderungssysteme sowie vergleichende Aussagen zum Förderungsverfahren und eine gebietskörperschaftenübergreifende Gesamtsicht. Damit sollte ein Beitrag zur Vereinfachung und Neustrukturierung der Sportförderung geleistet werden.

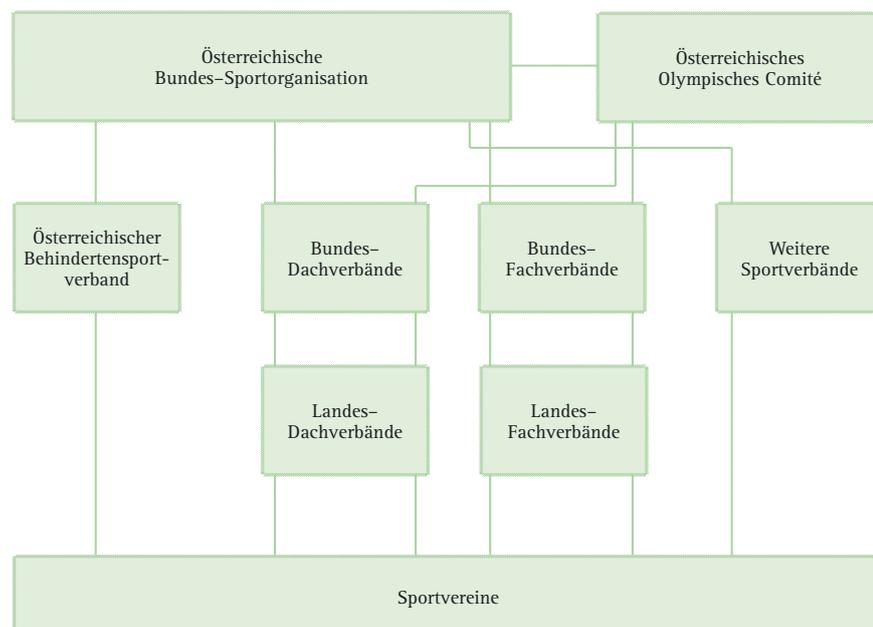
Nicht Prüfungsgegenstand waren die Investitionsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der Fußball-Europameisterschaft 2008 sowie Förderungen im Zusammenhang mit den Olympiabewerbungen.

Im überprüften Zeitraum war auf Bundesebene das BKA für die Agenden des Sports zuständig. Mit der Bundesministerien-Gesetz-Novelle 2009 wurden diese in den Kompetenzbereich des nunmehrigen BMLVS übertragen.

Zu dem im April 2009 übersandten Prüfungsergebnis nahmen das Land Tirol im Juni 2009 sowie das BMLVS und das Land Oberösterreich im Juli 2009 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im August 2009.

**Organisation des
Sports in Österreich**

2 Die Organisation des Sports im nicht-staatlichen Bereich ist folgender Abbildung zu entnehmen:



Die Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO) ist die nicht-staatliche Dachorganisation des österreichischen Sports und koordinierte Angelegenheiten des Sports mit den dafür zuständigen staatlichen Stellen. Ordentliche und daher stimmberechtigte Mitglieder sind die drei Bundesdachverbände Arbeitsgemeinschaft für Sport- und Körperkultur Österreich (ASKÖ), Allgemeiner Sportverband Österreich (ASVÖ) und Österreichische Turn- und Sportunion (UNION), die 59 auf Bundesebene anerkannten Bundesfachverbände, das Österreichische Olympische Comité (ÖOC) sowie der Österreichische Behindertensportverband.

Die Mitglieder der Bundesdach- und Bundesfachverbände sind die Landesdach- bzw. die Landesfachverbände. In Oberösterreich bestanden zur Zeit der Gebarungsüberprüfung 61, in Tirol 47 anerkannte Fachverbände.

Die rd. 14.400 Sportvereine sind Mitglieder der Landesdach- und Landesfachverbände und gehören vielfach sowohl einem Dach- als auch einem Fachverband an.

Staatliche Sportorganisation und Struktur der Sportförderung

Sportförderung des Bundes

3.1 Angelegenheiten des Sports fallen in den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich der Länder, der Bund wird als Förderungsgeber tätig. Die zentrale Kompetenz zur Sportförderung auf Bundesebene kam bis Jänner 2009 dem BKA, in dem ein Sportstaatssekretariat eingerichtet war, und seither dem BMLVS zu. Die Aufgabenwahrnehmung war der Sektion Sport mit fünf Abteilungen übertragen. Diese umfasste im Jahr 2007 37 Mitarbeiter (34,5 VBÄ).

Die Sportförderung des Bundes gliederte sich in die Allgemeine Bundes-Sportförderung, die aus dem Bundeshaushalt dotiert und vom BKA direkt verwaltet wurde, und in die Besondere Bundes-Sportförderung, für die der Bund Mittel in Höhe von 3 % der Umsatzerlöse der österreichischen Lotterien zur Verfügung zu stellen hatte. Den Großteil der Besonderen Bundes-Sportförderung wickelte die BSO, der dabei auch wesentliche Entscheidungskompetenzen übertragen waren, auf der Basis eines Vertrags mit dem BKA ab.

Da die Besondere Bundes-Sportförderung bis 1986 aus Mitteln des Sport-Totos finanziert wurde, betrachteten die Förderungsempfänger insbesondere die mit rd. 36,3 Mill. EUR dotierte Basisförderung weiterhin als Mittel des Sports, die von den Dach- und Fachverbänden autonom verwaltet und kontrolliert werden sollten. Daraus leitete sich



auch die besonders privilegierte Stellung des Österreichischen Fußballbundes (ÖFB) ab. Die Mittelverteilung war durch das Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 bereits weitgehend vorgegeben bzw. wurde nach einem von der BSO ermittelten Schlüssel festgelegt (für die Basisförderung der Fachverbände).

In weiten Bereichen erfolgte die Mittelzuweisung bedarfsunabhängig, ohne Zweckwidmung und orientierte sich ausschließlich an den jährlich verfügbaren Förderungsmitteln. Dabei wurden weder vorhandene Eigenmittel oder den Förderungsempfängern sonst zur Verfügung stehende Einnahmen aus Sponsorengeldern und sonstigen Förderungen berücksichtigt.

- 3.2** Durch die weitgehende gesetzliche Determinierung war das BKA als Förderungsgeber bei der Vergabe und Steuerung wesentlicher Teile des zur Verfügung stehenden Förderungsvolumens stark eingeschränkt. Dies betraf die gesamte Basisförderung (rd. 44 % der Gesamtförderung), die für bestimmte Sportorganisationen (z.B. ÖOC, BSO, Verband Alpiner Vereine Österreichs) vorgesehenen Förderungen sowie in abgeschwächtem Ausmaß die Strukturförderung (19 % der Gesamtförderung), insgesamt somit fast zwei Drittel der Gesamtförderung.

Die Haushaltsvorschriften des Bundes für Förderungen kamen in diesen Bereichen nur teilweise zur Anwendung. Die den Dach- und Fachverbänden eingeräumten Erleichterungen und die gesetzliche Mittelgarantie führten zu einer wesentlichen Besserstellung der genannten Sportverbände gegenüber anderen Förderungsempfängern.

Der RH hielt die nur historisch erklärbare Sonderstellung der Besonderen Bundes-Sportförderung, die einem wirkungsorientierten Förderungsmanagement und einer gezielten Schwerpunktsetzung entgegen stand, nicht mehr für zeitgemäß und reformbedürftig. Er empfahl daher dem BMLVS, eine Zusammenführung der Allgemeinen und der Besonderen Bundes-Sportförderung anzustreben, um ein bedarfsorientiertes, besser steuerbares Förderungssystem mit klaren und einheitlichen Entscheidungsstrukturen zu gewährleisten.

- 3.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS stelle das Ergebnis der Überprüfung des RH eine wertvolle Information über den Ist-Zustand der Sportförderung dar. Das Ressort habe diese zum Anlass genommen, eine Arbeitsgruppe „Förderreform“ aus Vertretern des Ressorts, der BSO, dem ÖOC und weiteren Experten zu installieren. Ziel sei eine Reformierung der Struktur der Förderung in Vergabe, Kontrolle und Evaluierung sowie eine Entflechtung des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2005. Die Anregungen des RH seien für den Reformprozess von enor-*

Staatliche Sportorganisation und Struktur der Sportförderung

mer Bedeutung und würden in den Reformdialog maßgeblich einfließen. Das BMLVS habe in einzelnen Bereichen bereits Schritte zur Effizienzsteigerung gesetzt.

Sportförderung des Landes Oberösterreich

- 4.1** In Oberösterreich war der Landeshauptmann auch Sportreferent. Die in der Direktion Bildung und Gesellschaft des Amts der Oberösterreichischen Landesregierung eingegliederte Landessportdirektion nahm die Sportaufgaben und die Sportförderung wahr. Zur Koordinierung und Förderung des Sports war die Landessportorganisation Oberösterreich, der die in Oberösterreich im Sport tätigen Verbände und Vereine angehörten, als Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtet. Deren Geschäfte besorgten Mitarbeiter der Landessportdirektion in Personalunion. Die Landessportdirektion verfügte im Jahr 2007 über 17 Mitarbeiter (15,8 VBÄ).

Rund 1,1 Mill. EUR oder 7 % der Mittel (für die Fachverbandsförderung inklusive Verbandstrainerförderung, Bezirks–Stadtmeisterschaften, Oberösterreichische Übungsleiter–Ausbildung) wurden im Jahr 2007 im Wege der Landessportorganisation vergeben, wobei die Landessportdirektion diese Förderungsvergaben ebenfalls vorbereitete.

- 4.2** Mit der Vergabe eines relativ geringen Teils der Förderungsmittel über die Landessportorganisation bestanden in Oberösterreich zwei parallele Förderungssysteme, die Förderungsbereiche waren jedoch klar abgegrenzt.
- 4.3** *Laut Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung habe sich im Jahr 2009 der Personalstand der Landessportdirektion um einen Mitarbeiter verringert.*

Sportförderung des Landes Tirol

- 5.1** In Tirol war der Landeshauptmann–Stellvertreter auch Sportreferent. Im Amt der Tiroler Landesregierung nahm die Abteilung Sport die Sportaufgaben und die Sportförderung wahr. Einzelne Großprojekte wickelte federführend die Abteilung Finanzen ab. Zur Beratung der Landesregierung in Angelegenheiten des Sports war der Landessportrat eingerichtet, als dessen geschäftsführendes Organ die Abteilung Sport fungierte. Die Abteilung Sport umfasste im Jahr 2007 zwölf Mitarbeiter (zehn VBÄ).

Die Finanzierung der Sportförderung erfolgte einerseits aus ordentlichen Haushaltsmitteln, über die der Landessportreferent entschied, und andererseits über den vom Land und den Gemeinden je zur Hälfte dotierten Sportförderungsfonds, dessen Mittelvergabe unter Mitwir-



kung des Landessportrats erfolgte. Der Landessportreferent war entscheidungsbefugt, wobei er regelmäßig die Empfehlungen des Landessportrats übernahm.

Im Sportförderungsfonds war ein Regierungsanteil (25 % bzw. ab dem Jahr 2007 10 %) vorgesehen, den der Landessportreferent ohne Befassung des Landessportrats vergab. Administratives Bindeglied war die Abteilung Sport, bei der sämtliche Anträge eingingen und die auch die Zuweisung eines Projekts an den jeweiligen Förderungsbereich vornahm. Förderungsgewährungen aus dem Sportförderungsfonds waren stärker formalisiert (z.B. Mittelvergabe nach Regulativen, Förderungshöchstgrenzen).

Parallele Förderungen von Maßnahmen sowohl aus dem Sportförderungsfonds als auch aus Haushaltsmitteln erfolgten insbesondere bei Sportstätten und Veranstaltungen. Im Jahr 2007 wurden insgesamt 17 Sportstätten (rd. 10 % der geförderten Sportstätten) sowohl durch den Fonds als auch durch den Landessportreferenten gefördert. Der Förderungswerber konnte bei Bauvorhaben mit Gesamtkosten bis zu 200.000 EUR jeweils in drei aufeinander folgenden Jahren um eine Förderung ansuchen.

5.2 Die zwei parallelen Systeme der Sportförderung hatten teilweise überschneidende Förderungsbereiche, wodurch ein zusätzlicher administrativer Aufwand entstand und die Transparenz der Mittelvergabe eingeschränkt wurde. Der RH empfahl, eine eindeutige Abgrenzung der Förderungsbereiche vorzunehmen und für Förderungen aus dem Fonds und aus Haushaltsmitteln unterschiedliche Schwerpunkte vorzusehen. Die jeweiligen Schwerpunkte könnten sich beispielsweise aus der unterschiedlichen Mittelaufbringung (Beitrag der Gemeinden zum Sportförderungsfonds) ableiten. Die Förderung einer Einzelmaßnahme sowohl aus dem Sportförderungsfonds als auch aus Haushaltsmitteln sollte ausgeschlossen werden. Eine Antragstellung über drei Jahre hindurch erachtete der RH als nicht effizient.

5.3 *Laut Stellungnahme der Tiroler Landesregierung werde die Abgrenzung der Förderungsbereiche mittels verstärkter unterschiedlicher Schwerpunktsetzung zur Kenntnis genommen. Die Antragstellung über drei Jahre werde einer Beratung unterzogen. Die projektbezogenen Förderungen sowohl aus dem Fonds als auch aus den ordentlichen Haushaltsmitteln würden dem jeweils anderen Förderungsgeber mitgeteilt und seien daher transparent.*

5.4 Die bloße Information zwischen den Förderungsgebern erachtete der RH nicht als ausreichend. Die Trennung der Förderungsbereiche und

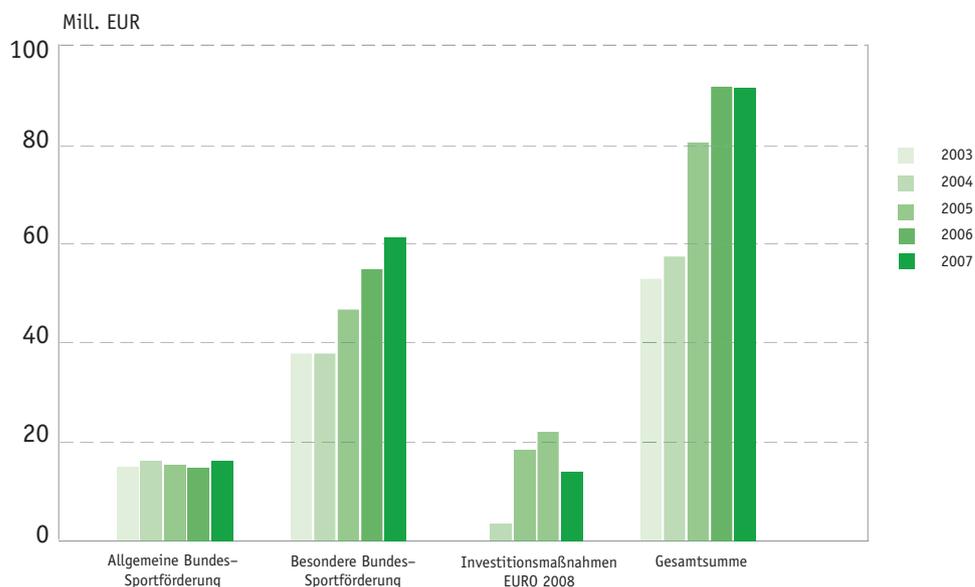
der Entfall der dreimaligen Antragstellung verhindern Parallelförderungen, reduzieren den administrativen Aufwand und entsprechen einer erhöhten Kundenorientierung.

Finanzvolumen und Mittelverteilung

6.1 (1) Das BKA ging von einem Gesamtvolumen an öffentlicher Sportförderung in Österreich in der Größenordnung von rd. 500 Mill. EUR aus, das von Bund und Ländern mit je rd. 100 Mill. EUR sowie von den Gemeinden mit rd. 300 Mill. EUR aufgebracht wurde.

Die Verrechnung und berichtsmäßige Darstellung der Förderungsmittel des Bundes und der überprüften Länder folgten völlig unterschiedlichen Systematiken. Zudem waren auch innerhalb der jeweiligen Gebietskörperschaften keine aussagekräftigen Gesamtdarstellungen des gesamten Sportförderungsbereichs nach inhaltlichen Kriterien verfügbar, sondern nur für einzelne Teilsysteme.

(2) Die Förderungsmittel des Bundes für die Jahre 2003 bis 2007 stellten sich wie folgt dar:



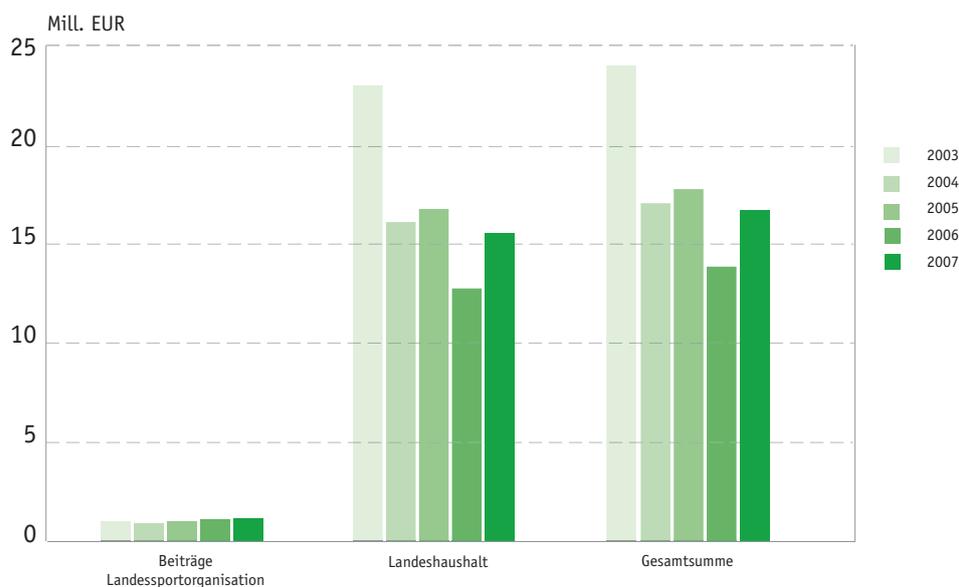
Die Aufhebung der Deckelung des Förderungsbetrags für die Besondere Bundes-Sportförderung im Jahr 2005 und die Förderung der Investitionsmaßnahmen für die EURO 2008 bewirkten einen bedeutenden Anstieg der Bundes-Sportförderungsmittel um rd. 72,9 % von rd. 52,9 Mill. EUR im Jahr 2003 auf rd. 91,5 Mill. EUR im Jahr 2007.



Die größten Anteile der Allgemeinen Bundes-Sportförderung (ohne Investitionsförderungen für die EURO 2008) wurden mit zuletzt 34 % für Investitionsförderungen und mit 16 % für die Spitzensportförderung im Rahmen von Top Sport Austria verwendet. Ein weiterer wichtiger Förderungsbereich war die medizinische und sportwissenschaftliche Beratung.

Bei der Besonderen Bundes-Sportförderung erfolgten wesentliche Änderungen bei der Mittelverteilung. Die Förderungsmaßnahmen (z.B. Strukturreformen der Fach- und Dachverbände, innovative Projekte, bundesweite Bewegungsinitiativen des Bundeskanzlers) und der Kreis der gesetzlichen Förderungsnehmer (Einbeziehung von Behindertensport, BSO, ÖOC, Verband Alpiner Vereine Österreichs) wurden sukzessive ausgedehnt. Die drei Dachverbände erhielten 2007 insgesamt 19,0 Mill. EUR. Die für die Fachverbände vorgesehenen Mittel erhöhten sich seit 2003 um rd. 130 % auf rd. 18,2 Mill. EUR. Der ÖFB war mit rd. 14,9 Mill. EUR oder rund einem Viertel der Besonderen Bundes-Sportförderung der größte Einzelförderungsempfänger.

(3) Die Förderungsmittel des Landes Oberösterreich setzten sich aus den der Landessportorganisation zur Verfügung gestellten und den direkt an die Letztempfänger ausbezahlten Haushaltsmitteln zusammen.

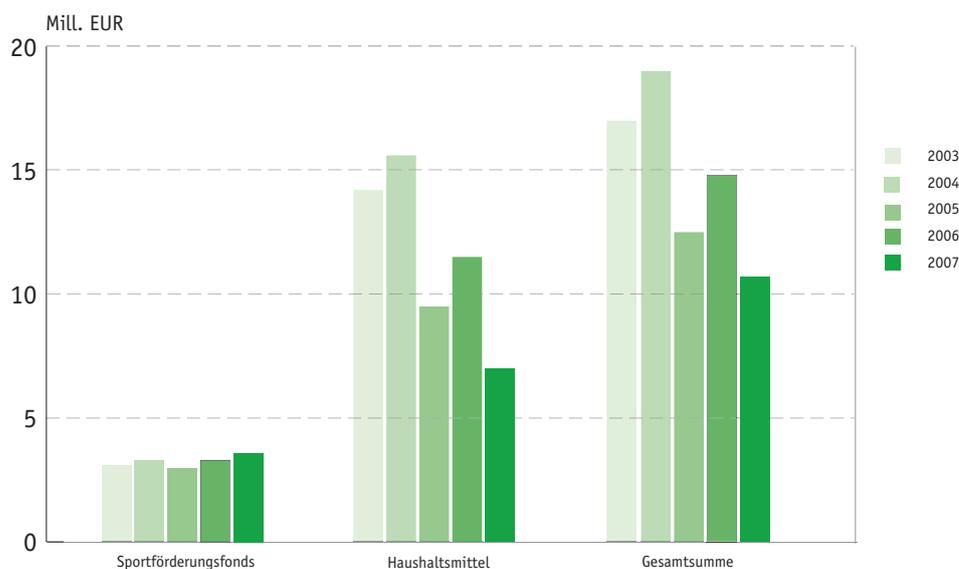


Finanzvolumen und Mittelverteilung

Die insgesamt für den Sport aufgewendeten Mittel erreichten im Jahr 2003 mit rd. 24,0 Mill. EUR einen Höchststand und waren seither stark rückläufig auf rd. 16,7 Mill. EUR im Jahr 2007. Einzelprojekte (z.B. multifunktionelle Sporthalle in Linz, Weltcupzentrum Hinterstoder) beeinflussten die Jahresbudgets wesentlich und bedingten auch den hohen Wert für 2003.

Die bedeutendsten Förderungsbereiche im Jahr 2007 waren der Sportstättenbau mit rd. 9,2 Mill. EUR, die Dachverbandsförderung mit rd. 2,7 Mill. EUR, die Veranstaltungen mit rd. 1,6 Mill. EUR und die Nachwuchsförderung mit rd. 0,6 Mill. EUR.

(4) Im Tiroler Landeshaushalt waren sowohl die Mittel für den Sportförderungsfonds als auch die direkt an die Letztempfänger ausbezahlten Haushaltsmittel enthalten:



Seit dem Jahr 2004 gingen die für den Sport insgesamt vorgesehenen Mittel von rd. 19,0 Mill. EUR auf rd. 10,7 Mill. EUR im Jahr 2007 zurück. Die Schwankungen waren insbesondere durch große Investitionsvorhaben (z.B. Olympia Eishalle; Bob- und Rodelbahn) und einzelne Großsportveranstaltungen (z.B. Biathlon Weltmeisterschaften 2005) bedingt. Die Mittel des Sportförderungsfonds stiegen in den letzten Jahren kontinuierlich auf rd. 3,7 Mill. EUR an, die Haushaltsmittel sanken dagegen stark (von rd. 14,3 Mill. EUR 2003 auf rd. 7,1 Mill. EUR 2007). Der



Anteil der Fondsmittel am Sportgesamtbudget stieg dadurch von 18 % auf 34 % an.

Eine inhaltliche Gesamtdarstellung der Verteilung der Sportförderungsmittel lag nicht vor. Die Haushaltsmittel wurden 2007 insbesondere für den Sportpark Kitzbühel mit rd. 1,8 Mill. EUR, den Betriebsabgang des Olympia Sport- und Veranstaltungszentrums mit rd. 1,5 Mill. EUR sowie für Verbände und Vereine mit rd. 1,2 Mill. EUR verwendet. Schwerpunkte aus dem Sportförderungsfonds waren die Errichtung von Sportstätten (rd. 0,6 Mill. EUR), die Förderung der Dach- und Fachverbände (rd. 0,7 Mill. EUR) und die 2007 eingeführte Basisförderung für Mannschaften (rd. 0,3 Mill. EUR). Im Voranschlag des Jahres 2008 wurde der Ansatz für die Förderung der Leistungszentren deutlich erhöht.

- 6.2 Auf die Einwohnerzahl (Bundes- bzw. Landesbewohner) umgelegt betrug die Bundesförderung je Einwohner im Jahr 2007 10,98 EUR, die Förderung Oberösterreichs 11,84 EUR und die Förderung Tirols 15,26 EUR.

Die Sportförderung des Bundes stieg seit 2003 kontinuierlich an, wodurch die auf politischer Ebene geforderte Sportmilliarde (in ATS) ab dem Jahr 2005 erreicht bzw. deutlich überschritten wurde. Die Mittel der Allgemeinen Bundes-Sportförderung, bei denen dem BKA grundsätzlich größere Steuermöglichkeiten zukamen, blieben allerdings konstant. In Oberösterreich und Tirol gingen die für den Sport insgesamt vorgesehenen Mittel gegenüber dem Jahr 2003 hingegen in den Folgejahren deutlich zurück (teilweise bedingt durch die Fertigstellung von Großprojekten).

Die Unterschiede bei den Datengrundlagen, dem Aufbau und den Bezeichnungen der Rechnungsabschlusspositionen im Bund und in den Ländern sowie betragsmäßig bedeutende Sammelpositionen in den Ländern ermöglichten kaum gebietskörperschaftenübergreifende Analysen. Um ein effizientes Förderungscontrolling innerhalb der Gebietskörperschaften und einen Vergleich zwischen ihnen zu ermöglichen, wäre es erforderlich, möglichst einheitliche Förderungsbereiche zu vereinbaren und alle Förderungsmittel einer Gebietskörperschaft nach dieser Systematik zuzuordnen. Aus dieser Systematik sollten auch die budgetären Auswirkungen inhaltlicher Schwerpunktsetzungen erkennbar und nachvollziehbar sein.

Eine gute Übersicht lieferte der Tiroler Sportförderungsfonds. Die seit 2007 durchgeführten Veränderungen in den Ausgabenpositionen waren zweckmäßig, weil die Reduzierung des Regierungsanteils Überschnei-

Finanzvolumen und Mittelverteilung

dungen von Förderungsbereichen verringerte und die Mittelsteigerung für Leistungszentren und die Jugendsportförderung bestimmte Schwerpunkte erkennen ließen.

- 6.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS werde das Förderungscontrolling im Rahmen der Reformarbeitsgruppe evaluiert, um dieses zu optimieren.*

Die Oberösterreichische Landesregierung begründete den Förderungsrückgang damit, dass im Jahr 2003 aus zusätzlichen Mitteln beträchtliche Förderungen für die Sanierung von Hochwasserschäden bei Sportanlagen gewährt worden seien.

Koordination und Kooperation zwischen Bund und Ländern

- 7.1** Die Abgrenzungen der Förderungsbereiche von Bund und Ländern verschwammen insbesondere durch die Ausweitung der Förderungstätigkeit des Bundes zunehmend (z.B. bei innovativen Projekten, Anstoßfinanzierungen bei Veranstaltungen, Förderungen der Dachverbände). Großprojekte wurden zumeist gemeinsam finanziert, wobei mehrfach eine Drittelfinanzierung von Bund, Land und der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde vereinbart wurde.

Eine Abstimmung zwischen dem Bund und Oberösterreich bzw. Tirol erfolgte im Rahmen von Abstimmungsgesprächen, bei denen Förderungsanteile und Förderungssummen grundsätzlich vereinbart wurden. Mehrere Großprojekte in Tirol wurden auf Basis einer politischen Vereinbarung aus dem Jahr 2003 gefördert.

Bei den nachfolgenden Förderungen der Einzelprojekte kam es jedoch wiederholt zu Koordinationsmängeln. Diese führten zu unterschiedlichen Gesamtkostenaufstellungen, Unklarheiten über förderbare Projektteile, nicht abgestimmten Auszahlungszeitpunkten, Zinsenbelastungen und nicht koordinierten Prüfungshandlungen. Entsprechende Feststellungen traf der RH sowohl für gemeinsame Förderungsprojekte in Oberösterreich (z.B. Intersportarena Linz, Wasserski-Weltmeisterschaft 2007, U 19 Fußballeuropameisterschaft 2007) als auch in Tirol (z.B. Sanierung der Bob- und Rodelbahn, Generalsanierung der Olympia-Eishalle, Torball-Weltmeisterschaft 2007).

Bei Projekten ohne Abstimmungsverfahren waren den Förderungsgewerbern zum Zeitpunkt der Festsetzung der Förderungshöhe die Gesamtförderungen teilweise nicht bekannt. Förderungszusagen wurden nur vom Bund regelmäßig an die Länder und andere Förderungsgeber übermittelt.



7.2 Nach Ansicht des RH waren die Instrumente zur Abstimmung von Förderungen zwischen den Gebietskörperschaften noch nicht ausreichend entwickelt. Unpräzise Vereinbarungen führten zu Auslegungsunterschieden. Der RH empfahl bei gemeinsamen Projektförderungen die Einhaltung folgender Mindestvoraussetzungen: Einheitliche Kostenaufstellung und Projektunterlagen, abgestimmter Finanzierungsplan, koordinierte Auszahlungszeitpunkte, abgestimmte und gemeinsam zugängliche Begutachtung, akkordierte oder einheitliche Projektabrechnung und Nachweis der Projektgesamtkosten. Jedenfalls wären die Förderungszusagen allen öffentlichen Finanzierungspartnern zu übermitteln.

Im Rahmen des bereits vom BKA begonnenen Dialoges zur Zukunft des Sports in Österreich sollten die Förderungskompetenzen der Gebietskörperschaften überdacht und besser abgestimmt werden. Dazu wäre es zweckmäßig, die bisher am Dialog noch nicht beteiligten Länder in die Beratungen miteinzubeziehen.

7.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS sei die Erarbeitung von gemeinsamen Standards für Projektförderungen Aufgabe der eingerichteten Arbeitsgruppe. Eine bessere Koordination zwischen Bund und Ländern werde zum Gegenstand der kommenden Landessportreferentenkonferenzen gemacht.*

Sowohl die Oberösterreichische als auch die Tiroler Landesregierung sagten zu, eine verbesserte Kooperation anzustreben. Das Land Tirol werde künftig bei gemeinsamen Projektförderungen versuchen, die vom RH angeführten Voraussetzungen für eine optimale Projektabwicklung zu schaffen.

Besondere Themen der Sportförderung

Dachverbände

8.1 Den drei auf Bundes- und Landesebene tätigen Dachverbänden ASKÖ, ASVÖ und UNION kommt durch ihre große Mitgliederanzahl, ihre Vertretung in allen wichtigen Sportgremien und die Mitwirkung bei der Vergabe von Förderungsmitteln eine wesentliche Rolle im österreichischen Sport zu.

Die Verteilung der Förderungsmittel auf die Dachverbände stellte sich im Jahr 2007 wie folgt dar:

Besondere Themen der Sportförderung

	Bund		Oberösterreich		Tirol	
	Basis- förderung	Struktur- förderung	Grund- förderung	Sonder- förderung	Grund- förderung	Sonder- projekte
	in EUR					
ASKÖ	4.994.352	1.406.906	516.000	400.000	65.600	15.000
ASVÖ	4.994.352	1.070.803	516.000	400.000	131.200	16.000
UNION	4.994.352	1.563.066	516.000	400.000	65.600	15.000
Gesamt	14.983.056	4.040.775	1.548.000	1.200.000	262.400	46.000

Auf Bundesebene standen den Dachverbänden 2007 insgesamt rd. 19,0 Mill. EUR oder rd. 20,8 % der Gesamtmittel zur Verfügung (Anstieg gegenüber 2003 rd. 27,8 %). Zusätzliche Förderungen erfolgten für die Abwicklung der Bewegungsinitiative des Bundeskanzlers („Fit für Österreich“) sowie für innovative Projekte.

In Oberösterreich erhielten die drei Landesdachverbände 2007 durch eine Sonderförderung von je 400.000 EUR insgesamt rd. 2,7 Mill. EUR oder rd. 16,5 % des Gesamtbudgets. In Tirol betrug die Dachverbandsförderung rd. 308.000 EUR oder rd. 2,9 % des Gesamtbudgets.

Den Dachverbänden wurde gegenüber anderen Förderungswerbern im Bund (durch die gesetzliche Festlegung der Förderungshöhe unabhängig vom tatsächlichen Förderungsbedarf) und in Oberösterreich (weder Antragstellung noch Vorlage von Tätigkeits- oder Leistungsberichten, Belegnachweis lediglich für die Hälfte der bezogenen Förderungsmittel) eine Sonderstellung eingeräumt.

Die Förderungen des Bundes und der Länder wurden weitgehend ohne oder mit einer nur sehr allgemeinen Zweckwidmung vergeben. Eine nähere Festlegung der im öffentlichen Interesse wahrgenommenen Aufgaben und Funktionen der Dachverbände war mit der Förderungsgewährung nicht verbunden. Generell besorgten die Dachverbände die Förderung des Breitensports, während die Fachverbände den Spitzensportbereich abdecken sollten. Die Abgrenzung war insbesondere im Bereich des dazwischen angesiedelten Leistungssports sehr unscharf.

Das Verhältnis der Förderung der Dachverbände zu den Fachverbänden war in den drei Gebietskörperschaften sehr unterschiedlich. Im Bund erfolgte ab 2005 durch eine deutliche Erhöhung der Fachverbandsmittel nahezu eine Angleichung der Gesamtförderungsbeträge. In Oberösterreich erhielten die Fachverbände nur rd. 38 % (2007 durch die Sonderförderung nur rd. 22 %) der Dachverbandsmittel, in Tirol hin-



gegen machte die Fachverbandsförderung nahezu das Dreifache der Dachverbandsförderung aus.

8.2 Der Anteil der Dachverbandsförderung am Gesamtförderungsvolumen war beim Bund und in Oberösterreich generell deutlich höher als in Tirol. Es wäre zweckmäßig, die Rolle und das Verhältnis der Dach- und der Fachverbände bei der anstehenden Diskussion zur Zukunft des Sports und der Sportförderung grundsätzlich zu klären und die öffentliche Förderungstätigkeit an den wahrzunehmenden sportrelevanten Aufgaben und Schwerpunkten auszurichten. Bei der Antragstellung und Förderungsabrechnung sollte den Dachverbänden keine Sonderstellung zuerkannt werden. Rechnungsabschlüsse sowie Tätigkeits- und Leistungsberichte wären einzufordern.

8.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS sei die Klärung der Rolle der Dachverbände, die Ermittlung des tatsächlichen Förderungsbedarfs sowie die Etablierung von Evaluierungsinstrumenten Auftrag der Reformarbeitsgruppe.*

Die Oberösterreichische Landesregierung führte aus, dass bei den Dachverbänden künftig eine Antragstellung, eine Zweckwidmung der Förderungsmittel und ein Controlling vorgesehen seien. Bei der Gegenüberstellung der Leistungen an die Fachverbände seien die Personalkosten für zehn Landestrainer und die verwaltungsintern eingesetzten Personalressourcen nicht berücksichtigt.

8.4 Der RH wies darauf hin, dass seine Gegenüberstellung die tatsächlich an die Verbände ausbezahlten Mittel beinhaltete, weitere, den Fachverbänden zu Gute kommende Leistungen jedoch generell nicht erfasste.

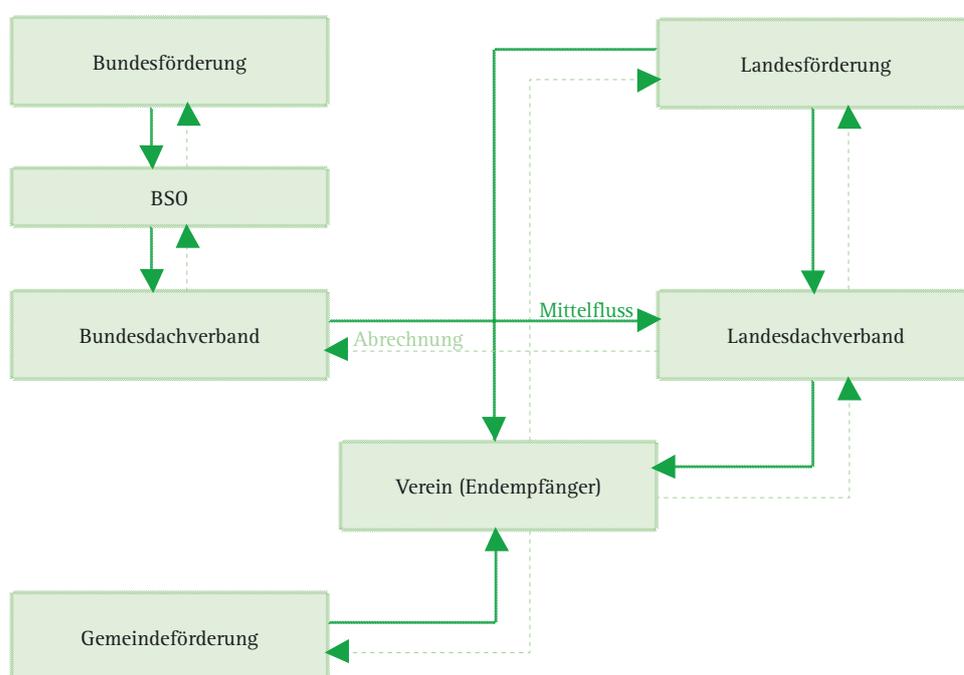
9.1 Aus den Bundesmitteln wurden über die BSO jeweils die Bundesdachverbände gefördert, welche die Förderungsbeträge jedoch zu rd. 71 % nach verbandsinternen Kriterien an die Landesdachverbände (an Oberösterreich rd. 11 %, an Tirol rd. 7 %) weitergaben. Die Förderungsmittelvergabe der Länder erfolgte jeweils direkt an die Landesdachverbände. Die Landesdachverbände förderten aus den Bundes- und Landesmitteln wiederum ihre Mitgliedsvereine, die ihrerseits auch Mittel aus dem Landes- und Gemeindehaushalt erhielten.

Bei der Abrechnung der Projekte hatte der betreffende Verein die direkt geförderten Anteile beim Land oder der Gemeinde zu belegen, für über die Landesdachverbände bereitgestellte Mittel waren den Landesdachverbänden Belege vorzulegen. Diese wiederum teilten diese Belege auf

Besondere Themen der Sportförderung

die Bundes- und die Landesförderung auf und rechneten sie über die Bundesdachverbände mit der Besonderen Bundes-Sportförderung ab oder reichten sie als Nachweise beim Land ein. Die Abrechnung auf Bundesebene erfolgte durch die BSO. Im Rahmen der bundesweiten Bewegungsinitiative „Fit für Österreich“ an die Dachverbände vergebene Förderungsmittel wurden hingegen direkt vom BKA abgerechnet.

Die Mittelflüsse und Abrechnungsbeziehungen sind in der nachfolgenden Grafik dargestellt:



9.2 Die Zwischenstufen bei der Förderungsgewährung und -abrechnung beeinträchtigten die Transparenz und die Effizienz des Systems. Für den Großteil der Dachverbandsförderung hatten die Förderungsgeber keinen unmittelbaren Einfluss auf die Letztverwendung und die Steuerungsmöglichkeit lag im Wesentlichen bei den Bundes- bzw. Landesdachverbänden. Auch die Abrechnung erfolgte mittelbar und eröffnete Kontrolllücken, weil kein zentraler Überblick gegeben war. Der RH erachtete daher Verbesserungen in den Kontrollmechanismen für erforderlich. Für kleinere Beträge war das System zudem sehr verwaltungsaufwendig.

Die Zwischenschaltung der Dachverbände bei der Vergabe der Bundes- und Landesförderungsmittel wäre zu überdenken. Als Zwischenlösung



könnten die Dachverbände verpflichtet werden, die Funktion eines Förderungsmittlers zu übernehmen und die Mittel im Namen der öffentlichen Förderungsgeber nach vorher genau festgelegten Kriterien zu verteilen, um die Anzahl der Förderungsgeber für ein einzelnes Projekt zu reduzieren und eine möglichst einfache und einheitliche Abrechnung zu ermöglichen.

Fachverbände

10.1 Die Höhe der Förderungsmittel im Jahr 2007 an die anerkannten Fachverbände kann folgender Tabelle entnommen werden:

	Fachverbände Anzahl	Förderungsmittel in Mill. EUR
Bund (ohne ÖFB ¹⁾)	58	18,20
Oberösterreich	61	0,59
Tirol	47	0,88

¹⁾ für den ÖFB waren aufgrund seiner Sonderstellung extra rd. 14,9 Mill. EUR vorgesehen

Die Fachverbände (ohne ÖFB) erhielten 2007 aus der Besonderen Bundes-Sportförderung 7,9 Mill. EUR als Basisförderung, 10,3 Mill. EUR als Strukturförderung, sowie weitere Förderungen für innovative Projekte und aus der Allgemeinen Bundes-Sportförderung (Administrativ- und Wettkampfförderung, Veranstaltungs- und Trainerförderung).

In Oberösterreich lag die Fachverbandsförderung bei 430.000 EUR. Unter Einbeziehung der Trainerförderung von rd. 163.700 EUR belief sich die durchschnittliche Förderungshöhe der 51 geförderten Verbände auf rd. 11.700 EUR. Eine Sonderstellung kam dem Landesfußballverband zu.

Die Fachverbandsförderung in Tirol betrug rd. 400.000 EUR. Unter Einbeziehung der Leistungszentrenförderung von rd. 253.000 EUR und der Kaderförderung von rd. 228.000 EUR betrug die durchschnittliche Förderungshöhe für die 44 geförderten Verbände rd. 20.000 EUR. Eine Sonderstellung kam dem Landesskiverband zu.

Die Zuteilung der Fachverbandsförderung erfolgte im Bund und in den Ländern nach einem prozentuell bzw. nach einem Punktesystem ermittelten Förderungsschlüssel mit unterschiedlich gewichteten Kriterien,

Besondere Themen der Sportförderung

die jeweils Grund-, Erfolgs- und Aktivitätskomponenten sowie weitere Faktoren (z.B. Trainerkosten, Berücksichtigung besonderer Belastungen) beinhalteten. Die Festlegung erfolgte jeweils im autonomen Verantwortungsbereich (z.B. im Bund durch Beschluss des Bundes-Sportfachsrats der BSO) oder unter starker Mitwirkung der Fachverbände.

Ab 2005 wurde im Bund die Basisförderung durch eine Strukturförderung der Fachverbände ergänzt, bei der die Verteilung nach Projektbeurteilungen und nicht nach einem fixen Schlüssel erfolgte und gewisse Förderungsschwerpunkte (z.B. Nachwuchsförderung) definiert wurden. Als Entscheidungsgrundlage dienten mehrjährige strategische Entwicklungsprogramme der Fachverbände.

In Tirol wurden Ausgaben der Fachverbände für Trainerleistungen entweder im Rahmen der Leistungszentrenförderung oder der Kaderförderung finanziert. Die Anerkennung als Leistungszentrum war ab Oktober 2007 an neue konkrete Vorgaben und Voraussetzungen (z.B. klar geregelte Aufnahmekriterien, Nachwuchsarbeit als Schwerpunkt, Orientierung am internationalen Niveau) gebunden.

Die Leistungszentren hatten jährlich Nachweise über zuvor festgelegte Zielsetzungen vorzulegen (z.B. Platz 1 bis 3 bei österreichischen Nachwuchsmeisterschaften). Durch diese Kriterien verringerte sich die Anzahl an Leistungszentren von 25 auf 13. Gleichzeitig wurden die Förderungen für Leistungszentren erhöht und lagen zwischen rd. 14.400 EUR und rd. 23.000 EUR, die Kaderförderungen betragen hingegen zwischen rd. 400 EUR und rd. 19.700 EUR.

- 10.2** Für die Verteilungsmechanismen der Fachverbandsmittel im Bund und den überprüften Ländern wurden ähnliche Kriterien herangezogen. Die Systeme sahen für die Festlegung der Förderungshöhen grundsätzlich nachvollziehbare Berechnungsschemata vor, die auf Kontinuität (z.B. durch die Begrenzung betraglicher Änderungen der Förderungsbeträge) und nicht auf Schwerpunktsetzungen (z.B. bei bestimmten Sportarten) ausgerichtet waren. Neue Sportarten oder Fachverbände wurden daher in der Regel außerhalb des Basissystems gefördert. Den öffentlichen Förderungsgebern kam bei der Verteilung der Mittel überdies kein oder nur ein sehr geringer Einfluss zu.

Der RH empfahl bei der Fachverbandsförderung eine stärkere Konzentration der Mittel. Dazu ist eine klare Ausrichtung der Ziele der Fachverbandsförderung erforderlich. Positiv hob der RH einen hohen Anteil der Erfolgskomponente und einen Trainerschwerpunkt hervor.



Der RH sah in der Strukturförderung des Bundes erste zielgerichtete Ansätze, die Effizienz des Mitteleinsatzes zu erhöhen und erachtete insbesondere die in Tirol vorgenommene Schwerpunktsetzung im Bereich von Leistungszentren als zweckmäßig. Die Reduzierung der Leistungszentren sowie die Erhöhung der Qualitätskriterien und der Förderungsbeträge wirkten im Sinne einer stärkeren Konzentration. Die angestrebte qualitative Unterscheidung zur Kaderförderung sollte sich jedoch in deutlich unterschiedlichen Förderungshöhen widerspiegeln. Der RH empfahl daher dem Land Tirol eine stärkere Differenzierung.

- 10.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS würden Standards für zielorientierte Schwerpunktsetzungen, bedarfsorientierte Förderungen und Steuerungsmöglichkeiten im Rahmen des Reformprozesses angestrebt.*

Die Tiroler Landesregierung erachtete eine Abstufung zwischen Leistungszentren- und Kaderförderung nicht für sinnvoll, weil die Sportarten und die Ausbildungskonzepte unterschiedliche Strukturen aufwiesen.

- 10.4** Der RH blieb dabei, dass sich die höheren qualitativen Anforderungen, die für eine Einstufung als Leistungszentrum erforderlich sind, in deutlich höheren Förderungsbeträgen widerspiegeln sollten.

Spitzensportförderung – Top Sport Austria

- 11.1** Über Top Sport Austria erfolgte die Koordinierung und Vergabe der Förderungsmittel des Bundes im Bereich des Spitzen- und Leistungssports. Durch die Förderung hochqualifizierter Athleten sollte der Medaillenstand der letzten olympischen Spiele zumindest gehalten werden. Weiters wurden sportmedizinische bzw. sportpsychologische Serviceeinrichtungen für Spitzensportler, bei Nachwuchsveranstaltungen bereits erfolgreiche Talente und die leistungsabhängige Kaderförderung an die Fachverbände finanziert.

Die Anzahl der geförderten Athleten und die Förderungsmittel wurden kontinuierlich erhöht. Während 2004 noch 319 Athleten von 31 Fachverbänden rd. 1,7 Mill. EUR an Förderung erhielten, bezogen 2007 bereits 438 Athleten von 41 Fachverbänden Förderungen im Ausmaß von rd. 3,0 Mill. EUR. Für jede einzelne Maßnahme (z.B. Durchführung eines Trainingslagers) musste vom Fachverband ein gesonderter Antrag bzw. bei allen Veränderungen (z.B. Ort oder Datum eines Trainingslagers) ein Änderungsantrag gestellt werden.

Für die Vergabe der Förderungen waren Leistungskriterien definiert, ein speziell auf die Zielsetzung ausgerichtetes mittelfristiges Konzept fehlte jedoch. Auch eine Koordination der Förderungsprogramme des

Besondere Themen der Sportförderung

Bundes und der Länder bzw. anderer Subventionsgeber hinsichtlich des Spitzen- und Leistungssports erfolgte nur sehr eingeschränkt.

Nach den sehr erfolgreichen olympischen Winterspielen 2006 in Turin lagen die sportlichen Erfolge bei den Sommerspielen 2008 deutlich unter den Erwartungen (drei Medaillen gegenüber sieben im Jahr 2004).

- 11.2** Trotz einer deutlichen Mittelzerhöhung konnte das Förderungsziel 2008 nicht verwirklicht werden. Die hohe Anzahl an geförderten Athleten, die dadurch verhältnismäßig geringen Förderungssummen sowie vor allem die ausschließlich auf ein Jahr bezogene Förderung waren nicht zweckmäßig. Der RH empfahl dem BMLVS deshalb eine Konzentration der Mittel und die Erstellung eines mehrjährigen Gesamtkonzepts, das gezielte längerfristige Aufbau- und Trainingsprogramme für ausgewählte Athleten enthalten sollte. Statt einzelfallbezogener Antragstellungen sollten mit den Fachverbänden Leistungsvereinbarungen über die Förderung bestimmter Sportler über den Projektzeitraum abgeschlossen und der Erfolg regelmäßig evaluiert werden.

Der RH erachtete eine bessere Koordination und kompetenzübergreifende Abstimmung der Spitzensportförderungssysteme in Österreich und eine stärkere Verknüpfung mit der Nachwuchsförderung für unbedingt erforderlich.

- 11.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS sei Top Sport Austria 2009 zum Team Rot-Weiss-Rot weiterentwickelt und auf neue Beine gestellt worden. In einem ersten Schritt sei ein weisungsfreier Beirat eingerichtet worden, der über die Mittelvergabe berate und Projekte wissenschaftlich begleite. In einem zweiten Schritt würden neue formale Rahmenbedingungen geschaffen. Um die Spitzensportförderung künftig bestmöglich zu vernetzen und abzustimmen sei die „Koordinierungsplattform Spitzensport in Österreich“ mit den wichtigsten Partnern im Spitzensport installiert worden.*

Investitionsförderung – Sportstättenbau

- 12.1** Der Bund förderte die Errichtung und Erhaltung der Sportinfrastruktur (einschließlich der Stadionbauten für die EURO 2008) im Jahr 2007 aus der Allgemeinen und der Besonderen Bundes-Sportförderung mit insgesamt rd. 28,7 Mill. EUR oder rd. 31 % der Gesamtförderung. In den überprüften Ländern sanken die Förderungen für Investitionen in Sportstätten und in Stadionbauten zwischen 2003 und 2007 (in Oberösterreich von 17,7 Mill. EUR auf 8,1 Mill. EUR; in Tirol von 10,9 Mill. EUR auf 3,1 Mill. EUR) ebenso wie der Anteil an der gesamten Sportförderung beträchtlich. Kostenintensive Großprojekte (z.B. in Oberösterreich: Multifunktionelle Sporthalle Linz, Weltcupzentrum



Hinterstoder; in Tirol: Sanierung der Bob- und Rodelbahn, Olympia Eishalle Innsbruck, Sportpark Kitzbühel, Bergiselstadion) beeinflussen die Jahresbudgets wesentlich.

Auf Bundesebene wurde im Jahr 2000 ein Sportstättenatlas erstellt, ein Sportstättenentwicklungsplan zur Steuerung der Investitionsförderungen lag jedoch nicht vor. Angaben zum angestrebten Auslastungsgrad oder Vorgaben zu einer nachhaltigen und multifunktionalen Nutzung fehlten weitgehend.

In Oberösterreich gab es seit 1971 einen Sportstättenbauleitplan, der Zielvorgaben für den Ausbau der Sportstätten in Abhängigkeit von der Größe der Gemeinden festlegte. Darauf basierend errichtete das Land seit 1971 rd. 4.900 neue Sportanlagen und sah damit den Bedarf an Sportstätten im Wesentlichen gedeckt. Das Land erweiterte den Sportstättenbauleitplan in der Folge auch um qualitative Vorgaben. Es legte den Schwerpunkt auf die Sanierung, Modernisierung und Adaptierung der vorhandenen Anlagen (z.B. Erweiterung um Trainingsfelder, Berücksichtigung energietechnischer Gesichtspunkte, multifunktionaler Ausbau).

Das Land Tirol führte im Jahr 1998 eine Bedarfsanalyse über sämtliche Sportanlagen durch, die auch ein Verzeichnis aller Sportanlagen je Gemeinde beinhaltete. Zuletzt wurden vermehrt Überlegungen zu einer stärkeren Berücksichtigung der Multifunktionalität von Sportstätten angestellt. Die Abteilung Sport arbeitete an einem Sportinformationssystem, das sämtliche Sporttermine und alle rd. 6.000 Sportstätten erfassen und eine breite Palette an Informationen bieten soll.

- 12.2** Alle Gebietskörperschaften wendeten wesentliche Budgetanteile für Investitionsförderungen auf, weil von der Errichtung moderner Sportstätten eine nachhaltige Wirkung sowohl auf den Spitzen- als auch auf den Breitensport ausgeht. Der deutliche Rückgang in Oberösterreich und Tirol war teilweise durch die Fertigstellung von Großprojekten und ein bereits großes Angebot an Sportstätten mitbedingt.

Die Förderung von Sportstätten sollte auf der Grundlage eines Sportstättenplans mit konkreten Zielvorgaben und der Verpflichtung zur multifunktionalen Nutzung (z.B. für den Schulsport, für andere Sportarten) erfolgen. Beim Bund bemängelte der RH, dass für die Sportstättenentwicklung in Österreich kein entsprechender aktueller Plan vorlag. Er sah insbesondere die Planungsgrundlagen in Oberösterreich als zweckmäßig an, weil diese überprüfbare Zielvorstellungen und Indikatoren beinhalteten. Er anerkannte die Erweiterung des Sportstätten-

Besondere Themen der Sportförderung

bauleitplans, die Qualitätsaspekte berücksichtigte und zur Sicherung der nachhaltigen und multifunktionalen Nutzung dienen sollte.

Der RH empfahl dem BMLVS, unter Miteinbeziehung der Planungsgrundlagen der Länder und der derzeit keiner Steuerung unterliegenden Investitionen aus der Besonderen Bundes-Sportförderung einen umfassenden Plan zur Steuerung der Investitionsmaßnahmen zu erstellen. Dieser sollte insbesondere die für gesamtösterreichische und internationale Bewerbe geeigneten Sportstätten, noch notwendige oder sanierungsbedürftige Anlagen und Informationen zu multifunktionalen und nachhaltigen Nutzungsmöglichkeiten umfassen. Dem Land Tirol empfahl er die Weiterentwicklung des Sportinformationssystems, um dieses auch zu Steuerungszwecken heranziehen zu können.

12.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS sei das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS) beauftragt worden, in enger Zusammenarbeit mit Fachverbänden und Ländern einen bundesweiten Spitzensportstättenplan 2020 zu erarbeiten. Das Land Tirol gab zur Empfehlung keine Stellungnahme ab.*

Sportförderung und Doping

13.1 Die im Juli 2006 in Kraft getretenen Anti-Doping-Regelungen des Bundes sahen vor, dass Förderungen nur an jene Sportorganisationen gewährt werden durften, welche die aktuellen Anti-Doping-Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportverbands in ihre Statuten aufnehmen und einhalten. Nach öffentlichen Diskussionen im Zusammenhang mit den Förderungen an den ÖFB, der seine Statuten noch nicht angepasst hatte, wurde den Sportorganisationen gesetzlich eine Verlängerung der Frist bis 30. Juni 2008 eingeräumt. Im BKA bestand Ende 2008 noch kein Überblick über jene Verbände, die ihr Regelwerk noch nicht entsprechend angepasst hatten.

Bei Verletzung der Regelungen des Anti-Doping-Gesetzes war ein Ausschluss der Sportorganisationen und der gesperrten Sportler und Betreuungspersonen auf die Dauer der Sperre von Förderungen vorgesehen. Die vom Bundeskanzler dazu bis 31. Dezember 2007 zu erlassenden Richtlinien waren noch ausständig.

Als weitere Anti-Doping-Maßnahme sah die Strukturförderung der Besonderen Bundes-Sportförderung die Förderung von Maßnahmen zur Dopingprävention vor, wozu jedoch noch keine Förderungsanträge vorlagen.

Im Bereich der überprüften Länder sah das Oberösterreichische Sportgesetz als Zielsetzung vor, die Umsetzung der Anti-Doping-Konvention



des Europarates in Oberösterreich zu erleichtern. Das Tiroler Sportförderungsgesetz 2006 sah als Ziel das Hinwirken auf die Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen durch die Verbände und Vereine vor. Spezifische Förderungsmaßnahmen erfolgten nicht.

- 13.2** Die neue gesetzliche Regelung räumte den Verbänden eine Verlängerung der Frist zur Anpassung der Statuten ein, ohne den Anspruch auf Förderungsmittel zu verlieren. Der RH bemängelte, dass trotz einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung die vorgesehenen Richtlinien zu Auswirkungen von Dopingvergehen auf die Sportförderung bisher nicht erlassen wurden, und empfahl dem BMLVS, dies umgehend nachzuholen.

Bund und Länder sollten verstärkt auf die Möglichkeit der Förderung von Dopingpräventionsmaßnahmen hinweisen.

- 13.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS habe die Nationale Anti-Doping-Agentur im März 2009 berichtet, dass von allen Verbänden die Erklärung vorliege, sie hätten die Anti-Doping Regelungen in ihr Regelwerk übernommen. Derzeit werde eine Novelle zum Anti-Doping-Bundesgesetz ausgearbeitet, durch die einige bisherige Regelungen obsolet würden.*

Die Tiroler Landesregierung wies darauf hin, dass das neue Institut für Sport-, Alpinmedizin und Gesundheitstourismus eine Anlaufstelle für Beratung und Information zum Thema Doping sei.

Förderungsverfahren

Gesetzliche Grundlagen

- 14.1** Die Regelungen auf Bundesebene beinhalteten sehr konkrete Festlegungen zu den Förderungsempfängern und zur Förderungshöhe. Teilweise waren einzelne Förderungsschwerpunkte (z.B. Bewegungsinitiativen, innovative Sportprojekte) vorgegeben.

Das oberösterreichische Sportgesetz enthielt allgemeine Bestimmungen zum Sportwesen (wie z.B. Ziele, Voraussetzungen für die Anerkennung von Sportarten) und zur Sportorganisation, jedoch keine spezifischen Förderungsbestimmungen.

Im Tiroler Sportförderungsgesetz 2006 waren Grundlagen der Sportförderung (z.B. Ziele, demonstrative Aufzählung von Förderungsgegenständen, Regelung des Kreises der Förderungsnehmer) für den Bereich des Sportförderungsfonds festgelegt. Nähere Ausführungen sollten durch Richtlinien der Landesregierung getroffen werden, mit

Förderungsverfahren

deren Ausarbeitung die Abteilung Sport erst im Zuge der Gebarungsprüfung begann. Für sämtliche Förderungsbereiche des Fonds gab es jedoch so genannte Regulative, die z.B. die Förderungskriterien, die potenziellen Förderungsnehmer und zu erbringenden Verwendungsnachweise festlegten. Für die Förderungsvergaben aus dem ordentlichen Haushalt fehlte eine spezielle gesetzliche Regelung.

- 14.2** Die gesetzlichen Grundlagen der Sportförderung waren sehr unterschiedlich gestaltet. Die Wichtigkeit und Besonderheit der Materie sprechen für spezifische gesetzliche Rahmenbedingungen (z.B. Definition der Förderungsnehmer und der Förderungsgegenstände), weshalb der RH dem Land Oberösterreich empfahl, solche zu schaffen.

Die sehr weitgehende gesetzliche Determinierung auf Bundesebene schafft Monopolstellungen von Förderungsnehmern und steht damit einer bedarfsorientierten Steuerung durch den Förderungsgeber tendenziell eher entgegen.

Das Tiroler Sportförderungsgesetz 2006 bot eine gute Grundlage für die Förderungen aus dem Sportförderungsfonds. Der RH empfahl dem Land Tirol, den Anwendungsbereich auch auf die Haushaltsmittel auszuweiten. Er bemängelte, dass die gesetzlich vorgesehenen Richtlinien erst auf Anregung des RH erarbeitet wurden, erachtete die Regulative jedoch als zweckmäßig.

- 14.3** *In ihrer Stellungnahme führte die Tiroler Landesregierung aus, dass die Richtlinien mit Oktober 2008 beschlossen worden seien. Diese würden auch für Förderungsvergaben aus dem ordentlichen Haushalt herangezogen.*

- 14.4** Der RH wiederholte seine Empfehlung zum Zweck der Schaffung einheitlicher und verbindlicher rechtlicher Grundlagen.

Festlegung von
Förderungszielen und
-schwerpunkten

- 15.1** Sämtliche Sportgesetze enthielten allgemeine Zielsetzungen für den Sportbereich oder die Sportförderung. Darüber hinaus legten der Bund und die beiden überprüften Länder zumeist sehr allgemeine Wirkungsziele fest. Operative Zielsetzungen lagen nur in wenigen Teilbereichen vor.

Auf Bundesebene erfolgte die klarste Zielvorgabe bei Top Sport Austria mit der Festlegung, den Medaillenstand der letzten olympischen Spiele zu übertreffen oder zumindest zu halten. Bei der Strukturförderung wurden die Fachverbände aufgefordert, selbst Ziele und messbare Indikatoren für die Förderungsschwerpunkte festzulegen.



In Oberösterreich erfolgten konkrete Zielsetzungen mit meßbaren Indikatoren bei den Sportstätten durch den Sportstättenbauleitplan (vorgegebene Anzahl an Sportplätzen) und beim Olympia-Modell (30 %-Anteil oberösterreichischer Sportler an der österreichischen Mannschaft).

Das Koalitionsübereinkommen für den Sportbereich in Tirol enthielt sieben inhaltlich teilweise sehr konkrete Ziele (z.B. Durchführung der Weltmeisterschaft 2004 im alpinen Skilauf für Körper- und Sehbehinderte, Fertigstellung der Eishallen in Innsbruck). Einzelne konkrete Ziele fanden sich auch in den Regulativen für den Sportförderungsfonds (z.B. Heranbildung von Nationalspielern).

Auch Festlegungen von Förderungsschwerpunkten erfolgten nur vereinzelt und noch wenig ausgeprägt. Die Förderungssysteme der Gebietskörperschaften waren grundsätzlich auf eine möglichst flächendeckende Förderung aller sportlichen Aktivitäten ausgerichtet. Neue oder bisher nicht förderbare Aktivitäten wurden zumeist durch zusätzliche Mittel oder neue Förderungsbereiche erfasst.

- 15.2** Der RH bemängelte, dass in allen drei Gebietskörperschaften für einen Großteil der Förderungsbereiche klare und in ihrer Umsetzung nachvollziehbare Ziele weitgehend fehlten und Schwerpunktsetzungen erst in Ansätzen vorhanden waren.

Die Wirkung der Sportförderung kann nur dann hinreichend beurteilt werden, wenn auch messbare Ziele und entsprechende Indikatoren festgelegt sind (z.B. Anzahl von Sportstätten mit definierten Qualitätsmerkmalen, prozentuelle Verteilung des Sportbudgets auf Förderungsschwerpunkte, Erreichung von vordefinierten Qualitätskriterien für Leistungszentren, Anzahl international besetzter Wettkämpfe, Mindestteilnahme ausländischer Verbände oder Sportler als Förderungsvoraussetzung, Anzahl von Sportlern auf festgelegtem Leistungsniveau).

Der RH wies auf den oberösterreichischen Sportstättenbauleitplan mit konkreten Zielvorgaben, eine 1986 und 2007 erfolgte Umsetzungs-evaluierung und eine danach erfolgte Anpassung hin. Er empfahl, im Rahmen einer Zielhierarchie – ausgehend von übergeordneten Zielsetzungen – für alle Förderungsbereiche konkrete operative Ziele und Indikatoren festzulegen und insbesondere im Leistungs- und Spitzensport wesentlich stärkere Schwerpunktsetzungen vorzunehmen, klare Prioritäten zu setzen und die Förderungsmittel verstärkt zu konzentrieren.

- 15.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS strebe es ein Förderungskonzept mit quantifizierbaren definierten Zielsetzungen sowie durch eine gezielte*

Förderungsverfahren

Steuerung der Höhe des Förderungssatzes eine sachgerechte Differenzierung an. Zielgerichtete Schwerpunktsetzungen seien im Interesse des BMLVS und würden in den Reformprozess einfließen.

Die Oberösterreichische Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme aus, dass das Land im Leitbild klar definierte und nachvollziehbare Ziele festgelegt habe.

Die Tiroler Landesregierung wies darauf hin, dass mit der Leistungszentren- bzw. Kaderförderung die Umsetzung von operativen und messbaren Zielen erfolge. Eine weitere Vertiefung in diese Thematik erachtete das Land als zielführend.

- 15.4** Der RH entgegnete, dass auf den allgemeinen Zielen aufbauende operative und messbare Ziele generell fehlten. Diese sind erforderlich, um die mit der Sportförderung erzielte Wirkung transparent und nachweisbar zu machen.

Abwicklung der Förderungsverfahren

- 16.1** Die Dach- und Fachverbände stellten für die Bundes-Sportförderung, in geringerem Umfang auch für Landesförderungen, im Regelfall eine Mehrzahl an Förderungsansuchen für die unterschiedlichen Förderungsbereiche bzw. für Einzelmaßnahmen. In den verwendeten Antragsformularen wurden relevante Kriterien teilweise nicht abgefragt (z.B. Gebarung des Förderungswerbers, Subventionszusagen sonstiger Förderungsgeber), teilweise waren die Formulare sehr detailliert.

In Oberösterreich und Tirol konnten Förderungen auch formlos beantragt werden. Über die Ansuchen wurde nach den jeweils auf die Einzelförderung anzuwendenden Grundsätzen und Regelungen entschieden, sie wurden jedoch nicht im Hinblick auf die Gesamttätigkeit des Verbandes beurteilt.

Nach einer von der BSO durchgeführten Erhebung der Administrativkosten der Dach- und Fachverbände im Jahr 2006 entfielen durchschnittlich 10 % des Gesamtaufwands der Verbände auf die Antragstellung und 16 % auf die Abrechnung.

- 16.2** Der RH empfahl den Ländern Oberösterreich und Tirol, bei allen Förderungsverfahren durchgängig Antragsformulare zu verwenden und die Förderung an die Übermittlung strukturierter Informationen zu binden.

Der administrative Aufwand könnte reduziert, der Überblick über die gesamte Verbandstätigkeit verbessert und damit die Qualität der Ent-



scheidungen gesteigert werden, wenn nicht primär Förderungen für Einzelmaßnahmen gewährt würden, sondern mit Verbänden, die eine Mehrzahl an Förderungsfällen aufweisen, Leistungsvereinbarungen über ein Jahresarbeits- und Förderungsprogramm abgeschlossen würden. Der RH empfahl sowohl dem BMLVS als auch den Ländern Oberösterreich und Tirol, in diesen Leistungsvereinbarungen die einzelnen förderungswürdigen Vorhaben genau zu spezifizieren.

- 16.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS sei im Mai 2009 eine Übergangsregelung in Kraft gesetzt worden, die flexible, zielgerichtete, auf die Bedürfnisse der Verbände angepasste einjährige Förderungsprogramme mit Schwerpunktsetzung und Zweckorientierung ermögliche. Das BMLVS sei bemüht, den administrativen Aufwand bei Beibehaltung der Kontrolle zu reduzieren.*

Die Oberösterreichische Landesregierung wies auf die Ausarbeitung eines E-Government-Modells mit dem Oberösterreichischen Landesrechnungshof hin.

Die Tiroler Landesregierung teilte mit, dass der administrative Aufwand 2008 im Bereich der Leistungs- und Kaderförderung sowie der Basisförderung durch die Umstellung auf eine kalendermäßige Abrechnung reduziert worden sei. In diesen Bereichen seien auch Jahresarbeitsprogramme vorzulegen.

Entscheidungsstrukturen und personelle Verflechtungen

- 17.1** Entscheidungen über Mittel aus der Bundes-Sportförderung wurden durch unterschiedliche Personen oder Gremien getroffen: über die Allgemeine Bundes-Sportförderung entschied das BKA, bei Top Sport Austria ein sechsköpfiges Entscheidungsgremium und über die Basisförderung der Besonderen Bundes-Sportförderung entschied der aus Vertretern der Verbände zusammengesetzte Bundes-Sportfachrat auf Basis der von der BSO aufbereiteten Entscheidungsgrundlagen. Für die Vergabe der Strukturförderung waren zwei Vergabekommissionen eingerichtet, die auch mit Vertretern der Förderungsnehmer besetzt waren, die somit die eigenen Förderungsmittel mitbeschlossen.

In Oberösterreich oblag die endgültige Entscheidungsbefugnis über einen Großteil der Förderungsansuchen dem Landessportreferenten. In einzelnen Teilbereichen war die Landessportorganisation entscheidungsbefugt. In Tirol oblag die endgültige Entscheidungsbefugnis dem Landessportreferenten. Im Bereich des Sportförderungsfonds hatte der Landessportrat ein Vorschlagsrecht.

Mit der Förderungsgewährung befasste Mitarbeiter waren gleichzeitig auch in Funktionen oder Gremien von Förderungsempfängern tätig. Einzelne hatten Aufgaben als Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, Aufsichtsräte oder Rechnungsprüfer bei Förderungsempfängern oder gehörten diversen Beiräten, Organisationskomitees oder Kuratorien an. In Tirol war der Leiter der Abteilung Sport seit dem Jahr 2004 ehrenamtlich als Präsident des Tiroler Skiverbands tätig.

- 17.2** Der RH erachtete klare, transparente Entscheidungsbefugnisse als zweckmäßig. Der Sachverstand der Sportorganisationen sollte in die Förderungsvergabe miteinbezogen werden, der RH sah es jedoch als problematisch an, dass Förderungsempfänger in Entscheidungsgremien unmittelbar über die eigenen Förderungsmittel mitentschieden. Deren Mitwirkung sollte nur in beratender Funktion erfolgen.

Mit Förderungsagenden befasste Mitarbeiter sollten keinerlei Funktionen bei Förderungsempfängern ausüben, die den Anschein einer Befangenheit erzeugen könnten. Auch durch die Mitwirkung in Organisationskomitees könnten für den Förderungsgeber nachteilige Eindrücke oder faktische Verantwortlichkeiten entstehen.

- 17.3** *Das BMLVS nahm die Feststellungen des RH zur Kenntnis. Mit dem Team Rot-Weiss-Rot werde eine entsprechende Entscheidungsstruktur geschaffen.*

Laut Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung erachtete das Land Doppelfunktionen als positiv, weil Mitarbeiter des Sportbereichs ihre Erfahrungen in die Verbände und Vereine einbringen könnten.

Die Tiroler Landesregierung teilte mit, dass die Funktionsperiode des Leiters der Sportabteilung als Präsident des Tiroler Skiverbands im Jahr 2010 ende. Förderungen an den Skiverband seien im Budget berücksichtigt bzw. ausschließlich vom Landessportreferenten genehmigt worden.

- 17.4** Der RH blieb bei seiner Ansicht, dass in jenen Fällen, in denen Mitarbeiter von Förderungsgebern auch für einen Förderungsnehmer tätig werden, der Anschein der Objektivität beeinträchtigt werden kann. Er hielt daher eine Trennung der Funktionen für erforderlich.



Grundlagen und
Nachvollziehbarkeit
der Förderungsent-
scheidungen

Ermittlung der Förderungshöhe

- 18.1** Für die Festlegung der Förderungshöhen gab es unterschiedliche Vorgehensweisen und Vorgaben. Fixe Berechnungsmodelle fanden sich in allen drei überprüften Gebietskörperschaften (z.B. für die Fachverbandsförderung). Für einzelne Förderungsbereiche wurden Förderungsobergrenzen intern (z.B. in Oberösterreich grundsätzlich maximal 30 % bis 40 % der sportrelevanten Kosten) oder durch Regulative (in Tirol z.B. für Sportstättenbau, Veranstaltungen) festgelegt, für andere Teilbereiche gab es keine internen Regelungen. Im Großteil der überprüften Förderungsakten waren keine nachvollziehbaren Begründungen zur Förderungshöhe enthalten. In Einzelfällen waren Abweichungen zu den internen Regelungen festzustellen.

Da das Förderungssystem in den überprüften Ländern danach ausgerichtet war, möglichst alle Förderungswerber zu unterstützen, waren die im Einzelnen ausbezahlten Mittel teilweise gering. In Oberösterreich lag die gewährte Förderung bei rd. 60 %, in Tirol bei rd. 65 % aller Förderungsfälle unter 1.000 EUR. Auch Bundes-Sportförderungen im Veranstaltungsbereich waren betrags- und anteilmäßig vielfach gering.

- 18.2** Für die Festlegung von Förderungshöhen sollten verstärkt Rahmenbedingungen geschaffen werden (z.B. prozentuelle Höchst- bzw. Niedrigstwerte der Förderungen in Relation zu den sportlich relevanten Kosten, wesentliche Kriterien für die konkrete Bemessung), die eine Gleichbehandlung der Förderungswerber sicherstellen. Die relevanten Entscheidungskriterien (z.B. Begründung von Zu- bzw. Absagen, Kriterien für die bewilligte Förderungshöhe) wären nachvollziehbar zu dokumentieren und insbesondere Abweichungen zu generellen internen Festlegungen ausreichend zu begründen.

Der RH erachtete die Auszahlung von sehr geringen Förderungsbeiträgen – auch im Hinblick auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand – als wenig zweckmäßig und empfahl, diese möglichst zu vermeiden.

- 18.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS sei die Optimierung der Standards für eine ausreichende transparente Entscheidungsdokumentation beabsichtigt.*

Die Oberösterreichische Landesregierung sagte Überlegungen in Bezug auf die Einführung einer Mindestgrenze bei Förderungen zu. Durch die existierenden Förderungsrichtlinien für z.B. die außerordentliche

Nachwuchsförderung, die Leistungssportförderung und die Sportstättenförderung sei eine transparente Vergabe sichergestellt.

Die Tiroler Landesregierung teilte mit, dass ein Teil der geringen Subventionen auch eine Anerkennung von ehrenamtlichen Tätigkeiten oder Pokalspenden darstelle.

- 18.4** Der RH bekräftigte, dass lediglich eine nachvollziehbare Dokumentation der relevanten Entscheidungskriterien eine Gleichstellung aller Förderungswerber sicherstellt. Förderungen mit sehr geringen Auszahlungsbeträgen stehen in keinem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand.

Ausfinanzierung und Gesamtgebarung der Förderungswerber

- 19.1** Bei der gemeinschaftlichen Förderung von Großprojekten (Sportstätten, Veranstaltungen) führten Probleme mit der rechtzeitigen Bereitstellung von Förderungsmitteln zu Vorfinanzierungskosten.

In Oberösterreich führte die Sportdirektion bei Sportstätten, deren Gesamtkosten über 180.000 EUR lagen, mit sämtlichen Beteiligten ein so genanntes Finanzierungsgespräch durch, an dem der Förderungswerber, sonstige Förderungsgeber (z.B. Vertreter vom Dachverband) und je nach Bedarf ein Vertreter der Gemeinde sowie Mitarbeiter der Gemeindeabteilung und des Tourismus-, Gewerbe- bzw. Bildungsreferats teilnahmen. Erst bei Sicherstellung der Ausfinanzierung sagte das Land die Sportförderung zu.

Ein ausreichender Überblick über die Gesamtgebarung der Verbände und Vereine sowie über deren Vermögens- bzw. Schuldenstand bestand weder auf Bundesebene noch in den überprüften Ländern, weil die Förderungswerber nicht verpflichtet wurden, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen oder Einnahmen-Ausgabenrechnungen vorzulegen.

- 19.2** Die Zusage und Auszahlung von Förderungen sollte verstärkt von einer gesicherten Ausfinanzierung – nach Ermittlung des konkreten Mittelbedarfs und Kenntnis aller Förderungszusagen – abhängig gemacht werden. Als Instrumente dafür kommen insbesondere ein stärker formalisiertes Abstimmungsverfahren und bedingte Zusagen, deren Wirksamkeit von der Vorlage aller übrigen Förderungszusagen abhängig gemacht wird, in Betracht. Der RH erachtete die im Land Oberösterreich durchgeführten Finanzierungsgespräche mit allen Beteiligten als zielführend.



Der RH bemängelte den fehlenden finanziellen Überblick über die Vermögenslage der Förderungsnehmer. In vielen öffentlichen Förderungsbereichen war die Vorlage von Rechnungsabschlüssen obligatorisch, um sicherzustellen, dass Förderungsmittel nur im unumgänglich notwendigen Ausmaß gewährt werden. Da eine Verpflichtung zur Einholung entsprechender Informationen aus den haushaltsrechtlichen Vorschriften ableitbar ist, empfahl der RH, ab einer bestimmten beantragten Förderungshöhe von den Förderungswerbern Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen einzufordern.

- 19.3** *Laut Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung sei die vorgeschlagene Prüfungstiefe, die auch die Übermittlung von Bilanzen vorsieht, derzeit weder EDV-technisch noch personell möglich.*

Die Tiroler Landesregierung stellte fest, dass Rechnungsabschlüsse, sofern es zweckmäßig ist, vorzulegen seien. Bei größeren Sportinfrastrukturvorhaben werde der Empfehlung des RH, Finanzierungsgespräche durchzuführen, nachgekommen.

- 19.4** Da die Überprüfung von Rechnungsabschlüssen nur ab einer bestimmten Förderungshöhe als zweckmäßig erscheint, erachtete der RH den administrativen Mehraufwand im Verhältnis zum Informationsgewinn als gering.

Abrechnung und
Kontrolle

Allgemeine Abwicklung

- 20.1** Im Bund und in Tirol waren sämtliche Förderungen im Rahmen der Abrechnung durch Originalbelege nachzuweisen, die von der abrechnenden Stelle oder in der Besonderen Bundes-Sportförderung von den Förderungsempfängern selbst zu entwerfen waren. In Oberösterreich bestanden insofern Ausnahmen, als bis zu einer Bagatellgrenze von 4.000 EUR, unter die rd. 75 % aller Förderungen fielen, grundsätzlich kein Verwendungsnachweis vorgelegt werden musste. Die vorgesehene stichprobenartige Überprüfung von Verwendungsnachweisen erfolgte nicht. Die Dachverbände mussten lediglich die Hälfte ihrer Ausgaben durch Belege nachweisen.

Im Bund waren viele Förderungen, die vor allem die Jahre bis 2006 betrafen, noch nicht oder wurden erst nach langen Verzögerungen abgerechnet. Trotz erfolgter Maßnahmen zum Abbau der Rückstände warteten einzelne Förderungsempfänger über eineinhalb Jahre auf die Entlastung. Schriftliche Mahnungen verschickte das BKA teilweise erst rund ein Jahr nach Fälligkeit.

In Oberösterreich legte die Landessportdirektion die Abrechnungsfristen individuell fest und überprüfte zwei Mal jährlich sämtliche offenen Förderungsfälle manuell auf den Ablauf der Abrechnungsfrist, weshalb Mahnungen teilweise erst spät erfolgten. In Tirol hatten die Förderungsnehmer binnen einem Jahr ab Förderungszusage die Abrechnungsunterlagen vorzulegen. Die Abrechnungsfristen wurden automationsunterstützt überwacht.

- 20.2** In Oberösterreich bemängelte der RH, dass die Landessportdirektion die stichprobenartigen Überprüfungen der Originalbelege unterlassen hatte und empfahl entsprechende Belegkontrollen. Bei einem Stichprobensystem sah er überdies zusätzliche Maßnahmen als erforderlich an, um eine missbräuchliche Verwendung von Belegen möglichst auszuschließen (z.B. Verpflichtung der Förderungsnehmer zu einer sofortigen Entwertung der betreffenden Originalbelege, verstärkte Stichprobenkontrollen mit entsprechenden Sanktionen, Verpflichtung zur genauen Spezifizierung und detaillierten Nachweisung geförderter Maßnahmen in den Rechnungsabschlüssen).

Im Land Tirol wäre bei der Arbeitszuteilung auf eine strikte personelle Trennung von Projektbearbeitung und Abrechnungskontrolle zu achten.

Der RH bemängelte auf Bundesebene und in Oberösterreich die – teilweise über einen längeren Zeitraum – offenen Abrechnungen. Er empfahl eine Beschleunigung der Abrechnungsverfahren. Zur Steigerung der Effizienz sollten das Abrechnungs- und das Mahnwesen wie in Tirol automationsunterstützt überwacht und das Mahnverfahren intern verbindlich festgelegt werden.

- 20.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS seien Standards zur ausreichenden Förderungskontrolle Gegenstand des Reformprozesses. Seit 2008 käme ein festgelegtes Zeitschema zur Anwendung.*

Die Oberösterreichische Landesregierung teilte mit, dass für die Abrechnung und Kontrolle sowie das Mahnwesen strategische Prüfungsverfahren erarbeitet würden.

Die Tiroler Landesregierung nahm die vom RH empfohlene personelle Trennung zur Kenntnis.



Abrechnung der Basis- und Strukturförderung des Bundes

- 21.1** Die Abwicklung und Kontrolle eines Großteils der Besonderen Bundes-Sportförderungsmittel hatte das BKA vertraglich an die BSO übertragen, die dafür eine Kontrollkommission aus Vertretern der Dachverbände, des ÖFB und der BSO einrichtete. Mehrere Fachverbände konnten so gemeinsam innerhalb weniger Stunden, Dachverbände zumeist innerhalb von zwei Halbtagen abgerechnet werden. Beanstandungen erfolgten kaum.

Die Originalausgabenbelege für die Basisförderung waren von den Förderungsempfängern neun vorgegebenen Konten zuzuordnen. Die gesamte Strukturförderung wurde auf einem Sammelkonto erfasst und konnte daher nicht gegliedert ausgewertet werden. Die Mitglieder der Kontrollkommission hatten keine Unterlagen bezüglich der Widmung der Strukturförderungsmittel zur Verfügung.

Konnten die Verbände gewährte Förderungen nicht durch Belege nachweisen, so wurden die entsprechenden Beträge bei der Basisförderung dem abzurechnenden Förderungsbetrag des nächstfolgenden Jahres hinzugezählt bzw. bei der Strukturförderung rollierend (volle Abrechnungspflicht bei Reduzierung des nächstjährigen Auszahlungsbetrags) berücksichtigt. Im Jahr 2006 betrug die auf das Jahr 2007 vorgetragenen Endsalden bei Förderungsempfängern 7,3 Mill. EUR. Einzelne Verbände konnten mehr als ein Viertel ihrer Jahresförderung nicht belegen und trugen diese auf das nächste Jahr vor.

- 21.2** Durch die Kontrollkommission konnten mehr als eine Million Belege kostengünstig überprüft werden. Die Qualität und die Möglichkeiten einer inhaltlichen Prüfung waren dadurch jedoch Einschränkungen unterworfen. Da die widmungsgemäße Verwendung der Strukturförderungsmittel nicht ausreichend überprüft werden konnte, sah der RH die Abrechnung der Strukturförderungsmittel als unzureichend an und empfahl, die Abrechnung der Strukturförderung neu zu organisieren. Der Kontenplan für die Abrechnung sollte überarbeitet werden.

Der RH erachtete die von den Verbänden vorgetragenen Endsalden als deutlich zu hoch, zumal sich diese trotz einer 2006 erfolgten Verkürzung der Abrechnungsfrist insgesamt nicht verringerten und zu Zinsenverlusten beim Bund führten. Er empfahl dem BMLVS, Saldenvorträge und rollierende Abrechnungsbeträge stärker zu begrenzen. Dazu wären eine knapp bemessene prozentuelle Obergrenze für Saldenvorträge vorzusehen und die darüber liegenden Mittel zurückzufordern.

Evaluierung der Sportförderung

21.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS werde es mit dem organisierten Sport ein zukunftsweisendes Abrechnungsmodell entwickeln.*

22.1 Für die Strukturförderungen des Bundes bestand die gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung einer Evaluierungskommission für die Vorjahresförderungen. Das BKA bildete eine sektionsinterne Evaluierungskommission und stellte die Entwicklung der Förderungsmittel sowie die Abläufe dar und zeigte 2007 in einem Evaluierungsbericht einzelne Probleme der verschiedenen Förderungsbereiche und zukünftige Verbesserungsmöglichkeiten auf. Eine gezielte Evaluierung der Wirkungen anhand von Indikatoren erfolgte jedoch nicht.

Das BKA verpflichtete die einzelnen Förderungsempfänger, über die Durchführung des geförderten Vorhabens zu berichten. Die vorgelegten Berichte waren inhaltlich sehr unterschiedlich und wurden auch nicht systematisch ausgewertet. Zu den erforderlichen mehrjährigen strategischen Entwicklungsprogrammen im Bereich der Besonderen Bundes-Sportförderung führte die BSO eine Zwischenevaluierung durch, die jedoch im Wesentlichen nur der Gewinnung zusätzlicher Informationen zu geplanten Maßnahmen diente.

Das Land Oberösterreich führte im Bereich der Sportstätten mit dem Sportstättenbauleitplan eine umfassende Evaluierung durch. Darüber hinaus fehlten in den überprüften Ländern Evaluierungsmaßnahmen weitgehend.

22.2 Die gezielte Evaluierung von Förderungsmaßnahmen sollte auch im Bereich der Sportförderungen einen Standardprozess darstellen. Den Evaluierungsbericht des BKA erachtete der RH als zweckmäßig, künftige Evaluierungen sollten jedoch weniger deskriptiv gestaltet werden, auch sektionsfremde Personen einbeziehen und insbesondere auf konkrete operative Ziele und Wirkungen sowie deren Messung anhand vorab festgelegter Indikatoren abstellen. Er bemängelte das Fehlen von Evaluierungen im Länderbereich (mit Ausnahme der Sportstätten).

Für die Evaluierungen der Tätigkeiten wichtiger Förderungsempfänger, finanziell bedeutender Einzelmaßnahmen oder bestimmter Förderungssparten wären anhand der verfolgten Zielsetzungen vom Förderungsgeber Parameter festzulegen. Die Festlegung von Mindestinhalten für Evaluierungsberichte bzw. der Einsatz von standardisierten Formularen sichert die Vergleich- und Auswertbarkeit der Daten und reduziert den Aufwand der Förderungsempfänger.



22.3 Laut Stellungnahme des BMLVS sei die Empfehlung des RH Gegenstand des Reformprozesses.

Die Tiroler Landesregierung erachtete die vom BKA vorgenommene Evaluierung als zweckmäßig. Es werde die Durchführung einer Evaluierung prüfen.

Förderungscontrolling
und Förderungs-
datenbanken

23.1 Das BKA verwendete unterschiedliche und weitgehend nicht abgestimmte Excel-Listen zur Verwaltung der förderungsbezogenen Daten, welche die Förderungsabwicklung nicht ausreichend unterstützten und kein effizientes Förderungscontrolling ermöglichten. Die BSO richtete für die Abwicklung der Besonderen Bundes-Sportförderung eine Datenbank ein, auf die das BKA keinen direkten Zugriff hatte.

Die Datenbank des Landes Oberösterreich diene lediglich zu Informationszwecken über Basisdaten und wurde nicht für die Förderungsvergabe herangezogen. Förderungen der Landessportorganisation waren nicht enthalten.

Die Datenbank des Landes Tirol umfasste das gesamte Förderungsverfahren und sämtliche Förderungsfälle – unabhängig davon, ob sie aus den ordentlichen Haushaltsmitteln oder dem Sportförderungsfonds finanziert wurden. Sie ermöglichte statistische Auswertungen und gab einen Überblick über die einem Förderungsnehmer bewilligten Gesamtförderungen.

23.2 Als effizientes Instrument einer gebietskörperschaftsübergreifenden Koordination und Abstimmung (z.B. Vermeidung von Mehrfachförderungen) empfahl der RH die Erstellung einer vernetzten Sportförderungsdatenbank aller Förderungsgeber und abwickelnden Stellen.

Der RH erachtete die Datenbank in Tirol als zweckmäßig. Beim Bund und in Oberösterreich waren die vorhandenen Lösungen hingegen nicht ausreichend. Der RH empfahl dem BMLVS und dem Land Oberösterreich daher, entsprechende Systeme einzurichten, die alle notwendigen Prozessdaten umfassen, das Förderungsverfahren erleichtern und ein Förderungscontrolling ermöglichen.

23.3 Laut Stellungnahme des BMLVS sei die Implementierung einer Sportförderungsdatenbank Gegenstand des Reformprozesses sowie der Landessportreferentenkonferenz.

Die Oberösterreichische Landesregierung teilte mit, dass derzeit im Hinblick auf eine E-Government-Anwendung gemeinsam mit dem Landesrechnungshof eine Gesamtlösung erarbeitet würde.

Spezifische Sportförderungsmaßnahmen des Bundes

Challenge 2008

24.1 Das Projekt „Challenge 2008 – Der österreichische Weg“ war ein vom ÖFB im Jahr 2003 gemeinsam mit dem BKA bzw. dem damaligen BMöLS, der österreichischen Fußballbundesliga und Sponsoren gestartetes Ausbildungsprogramm zur Förderung der individuellen Leistungspotenziale von ÖFB-Nationalspielern und jungen Fußballtalenten der Nachwuchsnationalteams. Das BKA förderte das Projekt mit insgesamt rd. 2,8 Mill. EUR. Vorrangiges Förderungsziel war es, ein österreichisches Nationalteam für die EURO 2008 zu bilden, das zumindest unter die letzten acht Mannschaften kommen sollte. Das BMöLS schloss mit dem ÖFB zunächst einen fünfjährigen Förderungsvertrag ab und sagte jährliche Förderungsrate von insgesamt rd. 1.817.000 EUR zu. Vereinbart wurden u.a. die Vorlage eines Gesamtfinanzierungsplans sowie spielerbezogene Zielvereinbarungen und Leistungsdokumentationen, die jedoch nicht übermittelt wurden. Die Endabrechnung war Ende 2008 noch ausständig.

Im Jänner 2004 gewährte das BKA eine zusätzliche Förderung für Challenge 2008 in Höhe von 1,0 Mill. EUR. Damit sollte eine pauschale Abgeltung der Mehraufwendungen (z.B. des höheren Betreuungsaufwands) durch den verstärkten Einsatz von Nachwuchsspielern in der Bundesliga geleistet werden, weil diese Zusatzkosten bei Projektbeginn nicht vorhersehbar gewesen seien. Welche Kosten konkret anfielen bzw. wie sich die zusätzliche Förderungssumme von 1,0 Mill. EUR ermittelte, ging nicht hervor. Der ÖFB übermittelte dazu lediglich eine Statistik aller 88 in der Saison 2003/2004 eingesetzten österreichischen Bundesligaspieler bis zum 25. Lebensjahr.

Die Zusammensetzung des Challenge-Kaders veränderte sich seit dem Projektstart laufend. Das erst 2005 eingeführte Individualtrainermodell wurde 2006 wieder eingestellt und ein Konditionstrainer verpflichtet. Von den 23 schließlich für die EURO 2008 nominierten Spielern der österreichischen Nationalmannschaft waren elf (rd. 48 %) seit Projektbeginn im Challenge-Kader.

24.2 Der RH kritisierte die Gewährung der Förderung ohne Bereitstellung eines Gesamtfinanzierungsplans. Der Förderungsbedarf und die Förderungshöhe waren daher ebensowenig nachvollziehbar wie die Gründe für die Gewährung der Nachtragsförderung. Die als Förde-



rungsnachweis anerkannte Einsatzliste sämtlicher österreichischen Spieler bis 25 Jahren entsprach keiner spezifischen Nachwuchsförderung mehr und es fehlte ein ausreichender Projektbezug zum Challenge-Kader. Die Gewährung zusätzlicher Förderungsmittel in Höhe von 1,0 Mill. EUR war daher sachlich nicht gerechtfertigt.

Vorgesehene Nachweise des Projekterfolgs lagen dem BKA nicht vor, das sich im Wesentlichen auf die jährliche Überweisung und Abrechnung der Förderungsmittel beschränkte, jedoch Abläufe im Projekt und Hinweise auf Probleme im Ausbildungskonzept kaum hinterfragte. Der RH beurteilte das Projekt als wenig transparent und in der Abwicklung und Nachverfolgung durch das BKA als mangelhaft. Rund die Hälfte der Kaderspieler für die EURO 2008 gehörten zwar seit Projektbeginn dem Challenge-Kader an, das Ziel einer Viertelfinalteilnahme bei der EM wurde jedoch letztlich nicht erreicht. Positiv beurteilte der RH die sportlichen Erfolge der Nachwuchsnationalmannschaften.

24.3 Das BMLVS nahm die Feststellungen des RH zur Kenntnis.

Überblick über die
Besondere Bundes-
Sportförderung

- 25 Die Mittel der Besonderen Bundes-Sportförderung betragen 3 % der Umsatzerlöse der Österreichischen Lotterien (garantierte Untergrenze von zumindest 40 Mill. EUR) und sind von 37,8 Mill. EUR im Jahr 2003 um rd. 62 % auf 61,2 Mill. EUR im Jahr 2007 angestiegen. Die Mittelvergabe war durch das Bundessportförderungsgesetz bereits weitgehend vorgegeben (Festlegung der Förderungsempfänger sowie der Mittelverteilung) und erfolgte in Form von Basis-, Struktur- und sonstigen Förderungen (z.B. Projektförderungen für innovative Sportprojekte, Frauen- und Mädchensport, bundesweite Bewegungsinitiativen des Bundeskanzlers). Die Verteilung für 2007 ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Spezifische Sportförderungsmaßnahmen des Bundes

Art der Förderung	Empfänger oder Widmung	Betrag	Summe
			in EUR
Basisförderung	Bundes-Fachverbände	7.869.888	
	ÖFB	12.258.864	
	Bundes-Dachverbände	14.983.056	
	ÖOC	1.210.752	36.322.560
Strukturförderung	Bundes-Fachverbände	10.329.644	
	ÖFB	2.629.364	
	Bundes-Dachverbände	4.131.858	17.090.866
Sonstige Förderungen	Behindertensport	979.622	
	BSO	918.395	
	Verband Alpiner Vereine Österreichs	1.591.886	
	ÖOC	795.943	
	Innovative Sportprojekte	1.836.791	
	Fit für Österreich	1.690.305	7.812.942
Gesamt			61.226.368

Basisförderung

26.1 Für die Basisförderung war gesetzlich ein fixer Sockelbetrag von rd. 36,3 Mill. EUR vorgesehen, dessen Abwicklung und Kontrolle der BSO übertragen war. Ein Sechstel dieses Betrages war zweckgewidmet den Fachverbänden für den Leistungs- und Spitzensport sowie den drei Dachverbänden und dem ÖFB für die Errichtung und Erhaltung der Sportstätten zur Verfügung zu stellen. Fünf Sechstel waren nicht zweckgewidmet. Der größte Anteil davon wurde dem ÖFB, gleich hohe Anteile den drei Dachverbänden fix zugeteilt, welche die Mittel teilweise an die Landesfußballverbände und die Landesdachverbände nach verbandsinternen Kriterien weiter verteilten. Der Restbetrag ging an das ÖOC und insbesondere an die Fachverbände, auf welche die Mittel über den vom Bundes-Sportfachrat der BSO beschlossenen Finanzverteiler aufgeteilt wurden.

Für die Vergabe der Basisförderung mussten die Verbände keinen Förderungsantrag stellen. Auch die Vorlage ergänzender Unterlagen und Informationen (z.B. Finanzierungs- und Kalkulationsnachweise, Bilanzen, sonstige erhaltene Förderungen) war nicht erforderlich.

Die Förderungsempfänger erhielten weder einen Förderungsvertrag noch eine Förderungszusage. Die Förderungsmittel konnten im Rahmen der durch die „Toto-Richtlinien“ vorgegebenen Kostenarten beliebig verwendet werden und waren somit nicht zweckgebunden. Daher wurden beispielsweise unter den Verwaltungskosten 2006 Förderungsanteile zwi-



schen 0 % (Judo) und rd. 44 % (Volleyball) abgerechnet. Die Dach- und Fachverbände hatten weiters die Möglichkeit, die in einem Jahr nicht verwendeten Mittel auf das nächste Jahr vorzutragen. Diese Vortragsfähigkeit der Mittel ermöglichte manchen Fachverbänden die Bildung entsprechender Reserven in Höhe von über 25 % der Jahresförderung.

26.2 Dem BKA kam kaum Einfluss auf die Verwendung der Mittel der Basisförderung zu. Der RH bemängelte, dass den Förderungsempfängern eine Reihe von Erleichterungen eingeräumt wurden (z.B. kein Förderungsantrag, Vortragsfähigkeit der Mittel), die der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit widersprachen. Er empfahl dem BMLVS, im Rahmen des begonnenen Reformdialogs zur künftigen Gestaltung des Förderungssystems darauf zu drängen, dass alle Bereiche der Sportförderung dem Standard der österreichischen Förderungspraxis entsprechen. Insbesondere wären die Vorhaben und deren Finanzierung darzulegen, auf eine erhöhte Transparenz der Mittelflüsse zu achten und Reservenbildungen auszuschließen.

26.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS sei die Neuausrichtung der Förderungs politik Gegenstand im Reformprozess. Mit einer Novelle zum Bundes-Sportförderungsgesetz sei im Mai 2009 ein Übergangsrecht in Kraft gesetzt worden, das einen wesentlichen Baustein auf dem Weg zu einer umfassenden Bundes-Sportförderreform darstelle.*

Strukturförderung
Fachverbände

27.1 Die Vergabe der ab dem Jahr 2005 eingeführten Strukturförderung der Bundesfachverbände erfolgte auf Basis eines zwischen dem BKA und der BSO abgeschlossenen Vertrags. Als Entscheidungsgrundlage dienten dem Ausschuss für Strukturreformen, einem paritätisch aus Vertretern der BSO und des BKA besetzten kollektiven Organ, die von den Fachverbänden vorzulegenden mehrjährigen strategischen Entwicklungsprogramme (STEPS). Die Verbände konnten im Frühjahr 2005 eine Förderung für innovative Strukturreformen und -projekte in den Bereichen Trainer- und Betreuungssysteme, Nachwuchsförderung sowie technische und administrative Infrastruktur für einen Zeitraum von vier Jahren beantragen, die im Juli 2005 für die Jahre 2005 und 2006 zugesagt wurde.

Anfang 2006 überarbeiteten bzw. aktualisierten die Fachverbände auf Wunsch der BSO ihre STEPs. Weiters hatten die Verbände Mitte 2006 ein Folgeansuchen zur Förderung von Strukturverbesserungen in den Jahren 2007 und 2008 vorzulegen, das um Ziele und Indikatoren zur Messung der Zielerreichung zu ergänzen war.

Spezifische Sportförderungsmaßnahmen des Bundes

Die Formularvorlagen für alle drei innerhalb kurzer Zeit einzubringenden Förderungsansuchen enthielten viele offene Fragestellungen, was dazu führte, dass Umfang und Qualität der Beantwortung durch die einzelnen Fachverbände stark variierte und die Beurteilung bzw. Vergleichbarkeit der Angaben erschwert wurde.

- 27.2** Die Strukturförderung wies gegenüber der Basisförderung insbesondere durch die Festlegung von Schwerpunkten, einer stärkeren Mittelkonkurrenz und der Mitwirkungsmöglichkeit des BKA bei der Entscheidungsvergabe wesentliche Vorteile auf. Hauptprobleme sah der RH in der unterschiedlichen und teilweise mangelhaften Qualität der STEPs, einer fehlenden Darstellung der Ausgangssituation des Verbands und möglichen inhaltlichen Überschneidungen zu anderen Förderungsbereichen.

Die Antragsformulare verlangten zahlreiche Informationen, waren aber zu wenig strukturiert und damit kaum auswertbar. Der RH empfahl dem BMLVS, die Antragsformulare einfacher zu gestalten und auf zentrale Angaben zu beschränken. Die von den Verbänden festgelegten Ziele und Zielindikatoren eigneten sich nur bedingt zur Beurteilung der Strukturverbesserungsmaßnahmen, weil eine Verbindung zwischen Zielen, beabsichtigten Maßnahmen und Zielindikatoren fehlte.

- 27.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS seien das Verhältnis von Förderungseffekt und Verwaltungsaufwand sowie quantifizierbare Förderungsziele Gegenstände im Reformprozess.*

Strukturförderung Österreichischer Fußballbund

- 28.1** Der ÖFB konnte ab 2006 für Strukturreformen, Maßnahmen im Nachwuchsbereich sowie zur Dopingprävention Besondere Bundes-Sportförderungsmittel beantragen. Zur Basisförderung von rd. 12,3 Mill. EUR waren für den ÖFB damit 2007 auch rd. 2,6 Mill. EUR an Strukturförderung ausschließlich reserviert. Die Abwicklung der Förderung verlief analog zur Strukturförderung der Fachverbände. Das Erstansuchen enthielt jedoch bereits Ziele und Zielindikatoren. Die Planungen bezogen sich häufig auf übergeordnete Projekte, wie etwa die Einrichtung einer zentralen ÖFB-Nachwuchsspielerdatenbank oder die Stärkung des Frauenfußballs.

Durch die fixe Zuteilung zusätzlicher Strukturförderungsmittel hatte der ÖFB die Möglichkeit, auch aufwendige Projekte zu verwirklichen, deren Gesamtkosten deutlich über den Maßnahmen der Fachverbände lagen. Beispielsweise konnte der ÖFB einen Trainer verpflichten, dessen Kosten im Jahr 2006 mit rd. 162.000 EUR gefördert wurden, während etwa dem Leichtathletikverband im selben Zeitraum für das gesam-



ten Trainer- und Betreuersystem rd. 372.000 EUR an Förderungsmitteln zur Verfügung standen.

- 28.2** Der RH anerkannte das strategische Entwicklungsprogramm des ÖFB, weil hier konkrete Maßnahmen zur Strukturverbesserung für einen mehrjährigen Zeitraum festgelegt wurden. Gleichzeitig bemängelte er aber, dass der ÖFB aufgrund seiner gesetzlichen Sonderstellung teure Projekte verwirklichen konnte, deren Kostenangemessenheit nicht nachvollziehbar war. Auf ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis wäre bei der Entscheidung über künftige Förderungen zur Strukturverbesserung jedenfalls verstärkt zu achten.

Strukturförderung
Dachverbände

- 29.1** Im Jahr 2006 wurde die Strukturförderung auch auf die Bundesdachverbände ausgedehnt. Als Entscheidungsgrundlage dienten wie bei den Fachverbänden mehrjährige strategische Entwicklungsprogramme und die darin vorgesehenen Projekte.

Für die STEPs waren kaum inhaltliche Vorgaben festgelegt und keine Struktur bzw. keine Antragsformulare vorgegeben. Die vorgelegten STEPs waren sowohl vom Inhalt als auch vom Umfang her sehr unterschiedlich. Der ASKÖ fasste zahlreiche bereits bestehende Initiativen zu Gesamtprogrammen zusammen, das STEP der UNION war sehr allgemein gehalten und enthielt kaum konkrete Hinweise auf geplante bundesweite Aktivitäten. Der ASVÖ beschrieb u.a. die noch fehlenden Strukturen für gesamtösterreichische Programme. Die Programme mussten von den Förderungsempfängern teilweise erst ausgearbeitet und aufgebaut werden. Die Evaluierungsparameter waren von den einzelnen Verbänden selbst zu nennen. Für eine Programmevaluierung fehlten noch die Vorgaben und Kriterien.

Auf Grundlage der STEPs wurden von den Dachverbänden einzelne Projekte eingereicht. Wegen des verspäteten Programmstarts erfolgte die Genehmigung der ersten Projekte jedoch bereits vor dem Vorliegen der nachgereichten STEPs. Ein wesentlicher Mittelanteil wurde für die Fit für Österreich-Koordinatoren verwendet.

- 29.2** Der RH erachtete die gesetzliche Schwerpunktsetzung grundsätzlich als zweckmäßig. Er bemängelte jedoch, dass die STEPs der Dachverbände zu wenig vergleichbar und von der inhaltlichen Qualität her insgesamt nicht ausreichend geeignet waren, mehrjährige Programme darauf zu stützen.

Insbesondere die in den Richtlinien vorgesehene Aufnahme des Ist-Zustands fehlte oder war wenig aussagekräftig, so dass es unklar war,

Spezifische Sportförderungsmaßnahmen des Bundes

welche zusätzlichen Maßnahmen durch die Förderung ermöglicht bzw. wie diese von bestehenden Maßnahmen abgegrenzt wurden und in welchen Bereichen eine besondere Leistungsfähigkeit der einzelnen Dachverbände gegeben war. Auch enthielten die STEPs keine Finanzierungskonzepte, sondern lediglich die benötigten Förderungssummen. Für Bewegungsprogramme und für Schulkooperationsprojekte bestand das Erfordernis von gesamtösterreichischen Vorgaben, zu denen die STEPs kaum konkrete Angaben enthielten.

Grundsätzlich erachtete der RH die Förderungsmaßnahmen als nicht ausreichend vorbereitet. Der RH empfahl daher, eine Neueinreichung der STEPs mit vorher festgelegten Inhalten und vorgegebener Struktur vorzusehen. Die Möglichkeit einer degressiven Förderung mit schrittweiser Alternativfinanzierung als Voraussetzung für eine Nachhaltigkeit der Projekte sollte jeweils geprüft werden.

29.3 *Das BMLVS sagte eine entsprechende Prüfung zu.*

Fit für Österreich

30.1 Im März 2004 entwickelte der damalige Sportstaatssekretär eine bundesweite Bewegungsinitiative mit dem Ziel der Förderung des Breiten- und Gesundheitssports unter dem Namen Fit für Österreich. Nach Bedenken der Rechtsabteilung gegen die bis August 2004 direkt über das Büro des damaligen Staatssekretärs vergebenen Aufträge (insgesamt wurden 2004 Ausgaben von rd. 260.000 EUR geleistet) schloss das BKA im Oktober 2004 mit der BSO einen Rahmenförderungsvertrag für die Jahre 2005 und 2006 sowie im Juni 2007 einen neuen unbefristeten Rahmenförderungsvertrag mit einem Budget von 700.000 EUR pro Jahr ab.

Von der BSO und den drei Dachverbänden sollten zielgruppenorientiert Projekte in den Bereichen Vorschulalter, Schule und Sportverein, Bewegung und Sport im Betrieb und Sport in der zweiten Lebenshälfte umgesetzt werden. Weitere Mittel stellte das BKA der BSO zur Durchführung einer Werbe- und Imagekampagne sowie für gesonderte Projektförderungen zur Verfügung, so dass bis 2007 folgende Mittel an die BSO geleistet wurden:



	2005	2006	2007
		in EUR	
Rahmenförderungsvertrag	679.000	700.000	400.000
Werbe- und Imagekampagne		473.900	
Projektförderungen			94.400

Zusätzlich erfolgte aus der Strukturförderung für jeden Dachverband die laufende Finanzierung von Koordinatoren für Fit für Österreich im Bund und in den neun Ländern, wofür im Jahr 2007 rd. 1,7 Mill. EUR abgerechnet wurden.

Ein schlüssiges Gesamtkonzept für die durchgeführten Maßnahmen lag nicht vor, so dass diese weitgehend unkoordiniert erfolgten.

Ein Steuerungsgremium aus Vertretern des BKA, der BSO und der Dachverbände beschloss im November 2006 die Durchführung einer österreichweiten Werbe- und Imagekampagne. Nachdem der Gesamtaufwand der geplanten Werbemaßnahmen von der BSO mit rd. 1,0 Mill. EUR angegeben wurde, legte im Juni 2007 ein Vertreter des BKA einen Risikobericht mit erheblichen Bedenken über die geplante Beauftragung der Werbeagentur vor. Das BKA forderte eine Neugestaltung der Vertragsgrundlage mit der BSO, weil das Förderungsmanagement unprofessionell war und keinem modernen Standard entsprach.

Im Dezember 2007 schloss das BKA mit der BSO neuerlich einen Vertrag zur Umsetzung von Fit für Österreich ab. Dieser sah eine geänderte Organisationsstruktur mit einer Strategie-, Management- und Expertenebene sowie die Bestellung eines Geschäftsführer und eines Stellvertreter vor.

- 30.2** Der RH stellte fest, dass die seit März 2004 laufende Bewegungsinitiative Fit für Österreich trotz beträchtlicher Förderungsmittel nicht zufriedenstellend etabliert werden konnte und bemängelte, dass Fit für Österreich ohne ausreichende strategische und konzeptionelle Planung eingerichtet wurde. Die einzelnen Marketingmaßnahmen erfolgten inhaltlich nicht abgestimmt und waren daher nur eingeschränkt wirksam, den Bekanntheitsgrad der Bewegungsinitiative in einer breiten Öffentlichkeit zu steigern. Abrechnungen wurden verspätet vorgelegt oder waren noch ausständig.

Das BKA war bestrebt, mit dem Abschluss des neuen Förderungsvertrags im Dezember 2007 ein modernes Förderungsmanagement zu

etablieren und eine effiziente Abwicklung der Bewegungsinitiative zu ermöglichen. Der RH empfahl dem BMLVS eine regelmäßige Evaluierung der Maßnahmen und die zeitnahe Kontrolle des Mitteleinsatzes. Er wies weiters darauf hin, dass die Länder bisher nicht in die Initiative einbezogen wurden.

30.3 *Das BMLVS wies in seiner Stellungnahme auf die 2008 erfolgte Reorganisation von Fit für Österreich hin.*

Einzelprojekte

Gebietskörperschaftenübergreifende Projekte

31 Die Schnittstellen zwischen dem Bund und den Ländern wurden auch anhand gemeinsam geförderter Einzelprojekte unterschiedlicher Größenordnung beurteilt, von denen einzelne, besonders bedeutende Projekte gesondert dargestellt werden.

Intersportarena Linz

32.1 In einem Finanzierungsübereinkommen zwischen dem Land Oberösterreich und der Landeshauptstadt Linz aus dem Jahr 1999 wurde die Errichtung der Mehrzweck- bzw. Sporthalle Linz mit Kosten von rd. 20,2 Mill. EUR im Namen und auf Rechnung der Landeshauptstadt vereinbart. Nach dem Übereinkommen hatte das Land einen gänzlichen oder teilweisen Ausfall der Bundesförderung zu tragen. Die Bauarbeiten wurden Ende des Jahres 2002 abgeschlossen.

Durch Termin- und Kostenüberschreitungen betrugen die Gesamtkosten der Sporthalle schließlich rd. 32,6 Mill. EUR. Gemäß mehrerer vertraglicher Vereinbarungen übernahmen das Land rd. 15,4 Mill. EUR, die Landeshauptstadt rd. 12,1 Mill. EUR und der Bund rd. 5,1 Mill. EUR. Das Land und das BKA leisteten im Jahr 2005 ihre letzten Ratenzahlungen.

Die Förderung des Bundes umfasste auch einen Investitionskostenzuschuss des damaligen BMBWK in Höhe von rd. 2,5 Mill. EUR, der im November 2002 unter der Voraussetzung der Einräumung eines Nutzungsrechts für Zwecke der Bundesschulen in Aussicht gestellt wurde. Ein erster Vertragsentwurf lag im November 2003 vor, der endgültige Vertrag wurde jedoch erst im Juni/Juli 2007 unterfertigt, weil keine raschere Einigung über die Form der Förderungsgewährung erzielt werden konnte.

Die Auszahlung des ersten Teilbetrags von 1,0 Mill. EUR erfolgte im Dezember 2007, der Restbetrag von rd. 1,5 Mill. EUR wurde im Jahr 2008 angewiesen. Aufgrund des Finanzierungsübereinkommens mit



der Landeshauptstadt übernahm das Land Zinsen von voraussichtlich mehr als 600.000 EUR für die Vorfinanzierung des Bundesanteils.

32.2 Die Gesamtkosten der Intersportarena Linz erhöhten sich von rd. 20,2 Mill. EUR auf rd. 32,6 Mill. EUR. Obwohl die Bauarbeiten bereits Ende 2002 abgeschlossen wurden, war 2008 noch immer ein Teil der Förderung ausständig, weil über die Voraussetzungen erst nach jahrelangen Verhandlungen Einigung erzielt werden konnte. Die erheblichen Zeitverzögerungen bei der Förderungsgewährung durch den Bund führten aufgrund einer nachteiligen Vereinbarung zu beträchtlichen Zinsenbelastungen des Landes Oberösterreich.

32.3 *Das BMLVS nahm die Feststellungen des RH zur Kenntnis. Die Oberösterreichische Landesregierung gab dazu keine Stellungnahme ab.*

Sanierung der
Bob- und Rodelbahn
Innsbruck/Igls

33.1 Die Bob- und Rodelbahn wurde 1964 errichtet. Die Landeshauptstadt Innsbruck, das Land Tirol und der Bund schlossen 1999 eine Generalvereinbarung ab, die u.a. Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen für die Bob- und Rodelbahn Innsbruck/Igls mit einem geschätzten Gesamtvolumen von rd. 1,8 Mill. EUR betrafen. Die Landeshauptstadt, das Land und der Bund sollten davon je ein Drittel, somit je rd. 0,6 Mill. EUR, übernehmen.

Unabhängig von der vorgenannten Vereinbarung stellte der Bund in den Jahren 2000 bis 2006 dem Betreiber der Bob- und Rodelbahn, der Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH (OSVI), insgesamt rd. 1,7 Mill. EUR zur Behebung von Zeitschäden, für sportfunktionale und technologische Verbesserungen sowie zeitgemäße neue Funktionselemente zur Verfügung.

In der Bauphase 1 erfolgte im Jahr 2004 die Sanierung des gesamten Bahnkörpers. Die Kosten von rd. 2,4 Mill. EUR übernahmen der Bund, das Land und die Landeshauptstadt zu je einem Drittel, wobei dem Bund Zahlungen aus 1998 und 1999 in Höhe von 0,3 Mill. EUR angerechnet wurden.

Im März 2005 bezifferte die Abteilung Hochbau der Landesbaudirektion die Gesamterrichtungskosten für die Bauphase 2, für die ebenfalls eine Drittelfinanzierung angestrebt wurde und welche die Sanierung der gesamten Hochbauten inklusive Bobcafe, Parkplatz und Wegenetz einschließlich der Außenanlagen beinhaltete, mit 4,5 Mill. EUR. Das BKA verlangte vor einer konkreten Förderungszusage die Darstellung der für die Förderung maßgeblichen sportrelevanten Kosten. Da eine Trennung der sportrelevanten Kosten nur näherungsweise für durch-

Einzelprojekte

fürbar erachtet wurde, akzeptierte das BKA im August 2005 einen Abschlag von 0,5 Mill. EUR auf den Drittelanteil des Bundes und somit einen Bundesbeitrag in Höhe von 1,0 Mill. EUR.

In einem im November 2007 abgeschlossenen Nachtrag zum Förderungsvertrag zwischen BKA und OSVI wurde von Gesamtkosten für die 2. Bauphase von nunmehr rd. 4,9 Mill. EUR ausgegangen.

Die Überweisung des Bundesbeitrags von 1,0 Mill. EUR erfolgte Ende 2007. Das Land stellte bis Oktober 2008 rd. 2,1 Mill. EUR und die Landeshauptstadt 1,5 Mill. EUR zur Verfügung. Da die OSVI mit Gesamtkosten von 5,5 Mill. EUR rechnete, bestand nach wie vor ein erheblicher Finanzierungsbedarf. Durch die Vorfinanzierung von Projektmitteln durch die OSVI fielen bis Ende 2008 Zinsen in der Höhe von rd. 153.000 EUR an.

- 33.2** Der RH vermerkte kritisch, dass die Generalvereinbarung aus 1999 und die nachfolgenden Förderungsverträge aus den Jahren 2000 sowie 2004 den Förderungsgegenstand nur unzureichend definierten. Als Folge davon waren die Nachvollziehbarkeit der Förderungen – dem Grunde und der Höhe nach – und die Verantwortlichkeiten der Finanzierungspartner nicht ausreichend klargelegt.

Der RH wies auch auf die Abweichung der tatsächlichen von den ursprünglich veranschlagten Projektkosten hin. Er bemängelte die lange Dauer von Entscheidungsfindungen zur Förderung und Finanzierung des bereits 2007 fertig gestellten Projekts und die mangelnde zeitliche Abstimmung der Zahlungsflüsse mit dem Mittelbedarf. Dadurch fielen Kreditzinsen von rd. 153.000 EUR zur Vorfinanzierung von Projektgeldern an.

- 33.3** *Das BMLVS nahm die Feststellungen des RH zur Kenntnis. Die Tiroler Landesregierung gab dazu keine Stellungnahme ab.*

Generalsanierung
der Olympia-Eishalle
Innsbruck samt
Außenanlagen

- 34.1** Anlässlich der Olympischen Spiele 1964 finanzierten der Bund, das Land und die Landeshauptstadt Innsbruck die Errichtung der Olympia-Eishalle Innsbruck samt 400 m-Eisring.

Laut einer Generalvereinbarung zwischen Bund, Land und Landeshauptstadt aus dem Jahr 1999 verpflichtete sich die Landeshauptstadt zur Generalsanierung der erwähnten Anlagen. Die Gesamtkosten wurden auf rd. 19,3 Mill. EUR geschätzt. Der bisherige Eigentümer Bund sollte sich an den Gesamtkosten mit 42,5 %, maximal jedoch rd. 8,2 Mill. EUR, beteiligen. Das Land und die Landeshauptstadt hatten den restli-



chen Förderungsbetrag für die Eishalle im Verhältnis 45 % zu 55 %, für den Eisring im Verhältnis 50 : 50 zu tragen.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt fasste 2002 den Beschluss, ein deutlich umfangreicheres Projekt ausführen zu lassen. Durch ein erweitertes Nutzungsprofil (Multifunktionalität) sowie strengere baurechtliche und feuerpolizeiliche Vorschriften erhöhten sich die Gesamtkosten auf rd. 28,5 Mill. EUR, wobei der Bund vorerst keine Mehrkosten übernahm.

Das damals für Sportangelegenheiten zuständige BMöLS, das Land und die Landeshauptstadt schlossen im Jänner 2003 eine politische Vereinbarung, in der festgehalten wurde, dass der Bundesbeitrag für die Olympia-Eishalle rd. 8,2 Mill. EUR betrage. Die Mehrkosten sollten gemeinsam in einer Arbeitsgruppe geprüft und festgelegt und die Finanzierung auf Basis der Generalvereinbarung abgewickelt werden.

Die Baumaßnahmen wurden in den Jahren 2003 und 2004 durchgeführt. Das Land leistete bis Ende Oktober 2008 Zahlungen von 7,8 Mill. EUR. Der Bund stellte bis dahin Förderungsmittel von 8,0 Mill. EUR zur Verfügung. Weitere Zahlungen wollte der Bund erst nach Klärung der Mehrkostenfrage leisten. Da über die Mehrkosten keine Einigung erzielt werden konnte, lehnte das BKA die Auszahlung weiterer Förderungsmittel wiederholt ab.

Nach langwierigen Verhandlungen auch auf politischer Ebene und der Erstellung eines Gutachtens einigten sich das BKA und die OSVI im Dezember 2007 in einem Nachtrag zum Förderungsvertrag schließlich darauf, dass der Bund 42,5 % der Gesamtkosten laut Generalvereinbarung aus 1999 zuzüglich der Baupreisindexsteigerung bis 1. Jänner 2006, 42,5 % der Mehrkosten aus zusätzlichen Behördenauflagen in Höhe von 600.000 EUR sowie 40 % der Kontaminierungskosten der Südfassade, insgesamt somit einen Gesamtförderungsbetrag von 9,4 Mill. EUR, übernimmt. Die Auszahlung des noch ausstehenden Restbetrages soll bis 2009 erfolgen.

Im Zusammenhang mit der Vorfinanzierung des Bundesanteils und offenen Finanzierungen fielen bis Ende Oktober 2008 bei der OSVI rd. 1,7 Mill. EUR an Kreditzinsen an.

- 34.2** Die erheblichen Kostensteigerungen im Zuge der Projektabwicklung der Olympia-Eishalle waren auf unterschiedliche Faktoren zurückzuführen. Die Förderungsgeber Bund und Land vertraten hinsichtlich der Höhe der dafür jeweils bereitzustellenden Förderungsmittel stark

Einzelprojekte

abweichende Standpunkte, die auf unterschiedlichen Auslegungen der geschlossenen Vereinbarungen beruhten.

Der RH bemängelte die auf unklaren Grundlagen beruhenden Vereinbarungen. Weiters kritisierte er den jahrelangen Prozess für die Entscheidungsfindung, durch den die endgültige Finanzierung des Bauvorhabens mehr als drei Jahre nach dessen Abschluss strittig blieb. Für die Vorfinanzierung des Bundesförderungsanteils fielen beträchtliche Finanzierungskosten an.

Der RH empfahl, Finanzierungs- und Fördervereinbarungen künftig so abzuschließen, dass alle für eine ordnungsgemäße und rasche Abwicklung notwendigen Regelungen – insbesondere der Förderungsgegenstand (z.B. die geförderten Investitionsteile), Förderungsziele, Kosten, Termine und Verantwortlichkeiten des Projektwerbers und der Förderungsgeber (z.B. hinsichtlich Kostenerhöhungen oder Finanzierungskosten – hinreichend präzisiert und klargestellt sind.

34.3 *Das BMLVS nahm die Feststellungen des RH zur Kenntnis. Die Tiroler Landesregierung gab dazu keine Stellungnahme ab.*

Einzelprojekte des Landes Oberösterreich

35.1 Die Feststellungen zu den nur aus Landesmitteln geförderten Projekten sind in die Systembeurteilung eingeflossen. Zu mehreren Projekten erfolgten Einzelfeststellungen.

Bei der Förderung der Errichtung eines Clubgebäudes und der Sanierung der Sportanlage des Sportvereins Bad Goisern lag die Förderung der sportrelevanten Projektkosten über der intern festgelegten Förderungshöchstgrenze, ohne dass den Aktenstücken eine nachvollziehbare Begründung zu entnehmen war. Die Förderung für die Errichtung eines Clubgebäudes auf der Sportanlage Bad Hall wurde in Aussicht gestellt, obwohl Projektunterlagen fehlten und erhebliche Kubatur- und Kostenunterschiede zu den Richtlinien für den Sportstättenbau bestanden.

Das Land förderte die Organisation und Durchführung des Generali Ladies Tennisturniers mit 68.000 EUR, wobei die Förderung 35.000 EUR für den Kauf von 1.000 Eintrittskarten beinhaltete. Die Karten wurden in der Folge vom Land z.B. auf Sportvereine sowie Dach- und Fachverbände verteilt.

35.2 Der RH bemängelte die fehlenden Begründungen für das Abweichen von intern festgelegten Förderungsobergrenzen. Der Ankauf von Eintrittskarten für Sportveranstaltungen, die vom Land als Freikarten an



die Dach- und Fachverbände weitergegeben wurden, war nicht aus Förderungsmitteln zu tragen.

35.3 *Laut Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung sei der Ankauf von Eintrittskarten für die Vollfinanzierung einer Veranstaltung wichtig und werde ohnehin nur in Einzelfällen bei großen Veranstaltungen durchgeführt.*

35.4 Der RH blieb bei seiner Ansicht, dass das Wesen einer Förderung darin liegt, dass ein Förderungsnehmer einen finanziellen Vorteil ohne unmittelbare geldwerte Gegenleistung an den Förderungsgeber erlangt. Durch den Ankauf von Eintrittskarten erhält der Förderungsgeber die Verfügungsmacht über die Eintrittskarten. Deshalb wäre der Kauf jedenfalls auf Basis einer anderen Rechtsgrundlage zu finanzieren.

Einzelprojekte des
Landes Tirol — Son-
derförderung
FC Wacker Innsbruck

36.1 Die Tiroler Landesregierung beschloss im Dezember 2007, dem FC Wacker Innsbruck als einmalige Sonderförderung Finanzmittel in der Gesamthöhe bis maximal 1,6 Mill. EUR in den Jahren 2007 und 2008 bereitzustellen. 800.000 EUR sollten für Maßnahmen der Blaulichtorganisationen sowie für noch nicht subventionierte Ausgaben (Security, Ordner, Tiefgarage, etc.) im Jahr 2007, weitere 800.000 EUR für die Infrastrukturkosten der Vorjahre bereitgestellt werden. Dazu wurde ausgeführt, dass der FC Wacker Innsbruck sich in einer sportlich äußerst prekären Situation befinde (letzter Tabellenplatz) und mit der finanziellen Unterstützung auch das Ziel des Klassenerhalts erreicht werden sollte. Die Notwendigkeit der Lizenzierung für die kommende Spiel-saison sei von oberster Priorität.

Im Dezember 2007 erging ein Schreiben an den FC Wacker Innsbruck mit der Zusage über einen Kostenbeitrag in der Höhe von 800.000 EUR für die Erhaltung des Sportbetriebs mit dem Zusatz, dass auch Verwendungsnachweise aus den Vorjahren vorgelegt werden könnten.

36.2 Der RH bemängelte eine Förderungsvergabe an eine Berufssportvereinigung lediglich zur Aufrechterhaltung des laufenden Sportbetriebs. Die öffentliche Hand übernahm damit das wirtschaftliche Risiko, das vom Verein und den verantwortlichen Organen zu tragen wäre. Durch die Anerkennung von Verwendungsnachweisen aus den Vorjahren entsprach die Mittelvergabe überdies einer Verlustabdeckung. Der RH empfahl dem Land Tirol, den Spielbetrieb von Berufssportvereinigungen generell von der Sportförderung auszuschließen und lediglich konkrete und nachhaltige Maßnahmen (z.B. Infrastrukturinvestitionen, Nachwuchsförderung) zu unterstützen.

Zusammenfassende Beurteilung

Grundlegende Überlegungen für eine Neugestaltung der Sportförderung des Bundes

37.1 Das System der Sportförderung des Bundes war durch folgende Elemente bzw. Systemschwächen gekennzeichnet:

- Weitgehende gesetzliche Festlegung der Förderungsempfänger und der Mittelverteilung begrenzt die Steuerungs- und Eingriffsmöglichkeiten des Förderungsgebers.
- Unübersichtliche und komplexe Strukturen durch nebeneinander bestehende Förderungssysteme mit einer Vielzahl an unterschiedlichen Förderungsbereichen, aber auch Harmonisierungsbestrebungen des BKA.
- Nicht exakt abgegrenzte oder koordinierte Förderungsbereiche mit anderen Gebietskörperschaften und Förderungsgebern.
- Fehlende Schwerpunktsetzungen insbesondere im Leistungs- und Spitzensport.
- Geringe Mittelkonkurrenz und privilegierte Behandlung der Förderungsempfänger gegenüber anderen Förderungssystemen.
- Deutliche Erhöhung der Mittel der Besonderen Bundes-Sportförderung, jedoch mangelnde Bedarfsorientierung und fehlende bzw. noch nicht ausreichend entwickelte Programme der Förderungsempfänger.
- Starke direkte oder indirekte Mitwirkung der Förderungsempfänger (Dach-, Fachverbände) an Entscheidungen und Kontrolle der Förderungsmittel.
- Insbesondere im Bereich der Dachverbandsförderung geringe Transparenz der Mittelströme zu den Letztempfängern.
- Fehlende Übersicht über die Gesamtfinanzierung bzw. die Gesamtgebarung auch großer Förderungsempfänger.
- Teilweise verwaltungsaufwendige Abläufe sowohl für den Förderungsgeber als auch für die Förderungsempfänger.

37.2 Die dargestellten Systemschwächen beeinträchtigen die Effizienz der Sportförderung des Bundes. Im Rahmen eines Reformdialogs mit den nicht-staatlichen Sportorganisationen sollte daher das System der Sportförderung grundlegend überdacht und umfassend neu geordnet werden.



Bei einer Neugestaltung, die auch legislative Schritte erfordert, sollten folgende wesentliche Überlegungen Berücksichtigung finden:

- Es sollte ein bedarfsorientiertes, besser steuerbares Sportförderungssystem des Bundes mit klaren und einheitlichen Entscheidungsstrukturen aufgebaut werden. Die Sportorganisationen und externe Experten sollten in beratender Funktion in die Vergabe der Förderungsmittel einbezogen werden.
- Das Prinzip der Wirkungsorientierung wäre stärker zu verankern.
- Das Förderungssystem sollte dem Förderungsgeber verstärkt Schwerpunktsetzungen durch eine stärkere Konzentration der Förderungsmittel ermöglichen.
- Die Bedarfsorientierung der Förderung und der Wettbewerb der Förderungswerber um Förderungsmittel sollten erhöht werden.
- Der Aufwand für die Antragstellung, Förderungsabwicklung und Abrechnung sollte reduziert werden (z.B. durch Jahresarbeitsprogramme und Leistungsvereinbarungen statt Einzelprojekten, durch Erfolgs- und Finanzkontrolle vor Ort statt detaillierter Einzelbelegnachweisung, durch einheitliche Abrechnungen bei mehreren Förderungsgebern).
- Zur Vermeidung ineffizienter Strukturen im Sport sollte die Rollen der Dach- und Fachverbände besser abgegrenzt werden. Die Einbindung bei der Vergabe (Weiterverteilung) der Förderungsmittel sollte auf eine neue Basis gestellt werden (z.B. durch konkrete Zweckwidmungen und Vereinbarungen über die Mittelverteilung).

37.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS werde es die Möglichkeit der Verwirklichung der Empfehlung des RH im laufenden Reformprozess prüfen.*

Grundlegende Überlegungen für eine Neugestaltung der Förderungssysteme der überprüften Länder

38.1 In den überprüften Ländern bestanden an Systemschwächen analog zum Bund nicht ausreichend koordinierte Förderungsbereiche mit anderen Gebietskörperschaften und Förderungsgebern, fehlende Schwerpunktsetzungen, eine geringe Transparenz der Mittelströme bei der Dachverbandsförderung und eine zumindest teilweise fehlende Übersicht über die Gesamtfinanzierung bzw. die Gesamtgebarung der Förderungsempfänger.

In Tirol bestanden mit dem Sportförderungsfonds und den Haushaltsmitteln ebenfalls zwei parallele Systeme mit teilweise überschneidenden

Zusammenfassende Beurteilung

Förderungsbereichen und gleichzeitiger Antragsmöglichkeit. Antragstellungen für ein Projekt konnten über drei Jahre hindurch erfolgen, wobei die Gesamtmittel erst mit der letzten Förderung feststanden.

- 38.2** In Oberösterreich und Tirol sollten die vorstehenden Überlegungen zur Bundes-Sportförderung analog in jenen Bereichen Anwendung finden, wo idente Problemstellungen festgestellt wurden.

In Tirol sollten zudem die Förderungen aus Sportförderungsfonds und aus Haushaltsmitteln inhaltlich abgegrenzt werden, weil parallele Förderungen die Vorgaben des Sportförderungsfonds (z.B. Förderungshöchstbeträge für bestimmte Maßnahmen) beeinträchtigten, einen zusätzlichen administrativen Aufwand verursachten und die Transparenz der Mittelvergabe einschränkten.

Die Länder sollten jedenfalls in den Reformdialog zur Gestaltung des Förderungssystems des Bundes miteinbezogen werden, um die Förderungskompetenzen zwischen den Gebietskörperschaften neu zu ordnen und überschneidende Förderungsbereiche möglichst zu vermeiden.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

- 39** Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMLVS, Länder Oberösterreich und Tirol

(1) Entsprechend dem Prinzip der Wirkungsorientierung sollten für alle Förderungsbereiche im Rahmen einer Zielhierarchie konkrete operative Ziele und Indikatoren festgelegt werden. Die gezielte Evaluierung der Förderungsmaßnahmen anhand der festgelegten Kriterien sollte einen Standardprozess darstellen. (TZ 15, 22, 37)

(2) Von einer möglichst flächendeckenden Förderung wäre zugunsten wesentlich stärkerer Schwerpunktsetzungen (insbesondere im Leistungs- und Spitzensport) abzugehen. (TZ 15, 37) Bei der Fachverbandsförderung wäre eine stärkere Konzentration der Mittel vorzusehen (TZ 10)

(3) Die künftige Rolle der Dachverbände sollte definiert, von den Aufgaben der Fachverbände abgegrenzt und die Grundlagen für die Zwischenschaltung der Dachverbände bei der Vergabe der Bundes- und Landesförderungsmittel überdacht sowie die Kontrollmechanismen für die Abrechnung verbessert werden. (TZ 8, 9, 37) Bei der Antragstellung (Bund, Oberösterreich) und Förderungsabrechnung (Oberösterreich) sollte den Dachverbänden keine Sonderstellung zuerkannt werden. (TZ 8)



(4) Die Förderungsgeber sollten sich durch die Einforderung von Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen einen Überblick über die finanzielle Gesamtgebarung des Förderungswerbers verschaffen. (TZ 19)

(5) Die relevanten Entscheidungskriterien (z.B. Begründung von Zu- bzw. Absagen, Kriterien für die bewilligte Förderungshöhe) sollten nachvollziehbar dokumentiert und für die Festlegung von Förderungshöhen verstärkt Rahmenbedingungen geschaffen werden (z.B. prozentuelle Höchst- bzw. Niedrigstwerte). (TZ 18)

(6) Personelle Verflechtungen von mit der Förderungsgewährung befassten Mitarbeitern mit Förderungsempfängern, die den Anschein einer Befangenheit erzeugen könnten (z.B. Übernahme von Funktionen als Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, Aufsichtsräte, Rechnungsprüfer, Verantwortlichkeiten im Rahmen von Organisationskomitees), sollten vermieden werden. Förderungsempfängern sollte in Entscheidungsgremien jedenfalls kein Stimmrecht zukommen. (TZ 17)

(7) Die Förderungskompetenzen zwischen den Gebietskörperschaften sollten neu geordnet und überschneidende Förderungsbereiche möglichst vermieden werden. (TZ 7, 38)

(8) Die Förderungen von Bund und Ländern sollten besser abgestimmt werden. Bei Beteiligung mehrerer Förderungsgeber sollten die Finanzierungs- und Förderungsvereinbarungen alle für eine ordnungsgemäße und rasche Abwicklung notwendigen Regelungen vorsehen (z.B. einheitliche Kostenaufstellung, abgestimmter Finanzierungsplan, einheitliche Projektabrechnung). (TZ 7, 34)

(9) Eine zwischen allen Förderungsgebern und abwickelnden Stellen vernetzte Sportförderungsdatenbank sollte erstellt werden. Der Bund und Oberösterreich sollten Datenbanklösungen einrichten, welche die Abwicklung der Förderungsanträge unterstützen und ein effizientes Förderungscontrolling ermöglichen. (TZ 23)

(10) Um ein effizientes Förderungscontrolling und um einen Vergleich zwischen den Gebietskörperschaften zu ermöglichen, sollten diese möglichst einheitliche Förderungsbereiche vereinbaren und alle Förderungsmittel nach dieser Systematik zuordnen. (TZ 6)

(11) Mit Verbänden mit einer Mehrzahl an Förderungsfällen sollten zur Verbesserung der Entscheidungsqualität und zur Reduzierung des administrativen Aufwands Leistungsvereinbarungen über

Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

- ein Jahresarbeits- und Förderungsprogramm abgeschlossen werden. (TZ 16, 37)
- (12) Förderungen mit sehr geringen Förderungsbeträgen sollten im Hinblick auf den dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand möglichst vermieden werden. (TZ 18)
- BMLVS und Land Oberösterreich (13) Die Abrechnungsverfahren sollten beschleunigt werden. (TZ 20)
- BMLVS und Land Tirol (14) Die Förderung von Sportstätten sollte auf der Grundlage eines Sportstättenplans mit konkreten Zielvorgaben für den Sportstättenausbau und die Sportstättensanierung vorgenommen werden. Der Bund sollte bei der Erstellung des Sportstättenplans die Planungsgrundlagen der Länder miteinbeziehen. Das Land Tirol sollte das Sportinformationssystem weiterentwickeln. (TZ 12)
- Länder Oberösterreich und Tirol (15) Für sämtliche Förderungsanträge sollte die obligatorische Verwendung von Antragsformularen vorgesehen werden, um strukturiert und standardisiert die erforderlichen Informationen zu erhalten. (TZ 16)
- BMLVS (16) Das System der Sportförderung des Bundes sollte grundlegend überdacht werden. Die für eine Neuordnung und durchgehende Anpassung an den Standard der österreichischen Förderungspraxis erforderlichen legislativen Schritte sollten in die Wege geleitet werden. Um ein bedarfsorientiertes, besser steuerbares Förderungssystem mit klaren und einheitlichen Entscheidungsstrukturen zu gewährleisten, wären die Allgemeine und die Besondere Bundes-Sportförderung zusammenzuführen. Der Wettbewerb um Förderungsmittel sollte erhöht werden. (TZ 3, 26, 37)
- (17) Im Rahmen von Top Sport Austria sollte eine Konzentration der Förderungsmittel erfolgen. Mit den Fachverbänden sollten Leistungsvereinbarungen über mehrjährige Aufbau- und Trainingsprogramme mit regelmäßiger Evaluierung abgeschlossen werden. (TZ 11)
- (18) Die Spitzensportförderungssysteme in Österreich sollten besser abgestimmt und stärker mit der Nachwuchsförderung verknüpft werden. (TZ 11)



(19) Für die Strukturförderung der Dachverbände sollte eine Neueinreichung der strategischen Entwicklungsprogramme mit vorher festgelegten Inhalten und vorgegebener Struktur erfolgen. (TZ 29)
Bei den Fachverbänden wären die Antragsformulare einfacher zu gestalten und auf zentrale Angaben zu beschränken. (TZ 27)

(20) Bei der Förderung der Bewegungsinitiative Fit für Österreich sollte eine regelmäßige Evaluierung der Maßnahmen und die zeitnahe Kontrolle des Mitteleinsatzes erfolgen. (TZ 30)

(21) Die Abrechnung der Strukturförderung sollte neu organisiert und der für die Abrechnung der Besonderen Bundes-Sportförderung vorgesehene Kontenplan überarbeitet werden. (TZ 21)

(22) Bei der Basis- und Strukturförderung wären mögliche Saldenvorträge und rollierende Abrechnungsbeträge stärker zu begrenzen. (TZ 21)

(23) Die seit Dezember 2007 ausstehenden Richtlinien zu den Auswirkungen von Dopingvergehen auf die Sportförderung sollten erlassen werden. (TZ 13)

Land Oberösterreich

(24) Es sollten spezifische Rechtsgrundlagen geschaffen werden, welche die Besonderheiten der Sportförderung berücksichtigen. (TZ 14)

(25) Dachverbände sollten im Sinne einer Gleichbehandlung ebenfalls einen Förderungsantrag einbringen und als Verwendungsnachweis Leistungsberichte sowie Originalbelege über den gesamten Förderungsbetrag beibringen. (TZ 8)

(26) Bei Förderungen unter 4.000 EUR sollten die vorgesehenen stichprobenartigen Belegkontrollen durchgeführt werden und der Förderungsnehmer wäre zu einer sofortigen Entwertung der Originalbelege zu verpflichten. (TZ 20)

(27) Der Ankauf von zur Weitergabe bestimmten Eintrittskarten für Sportveranstaltungen sollte nicht aus Mitteln der Sportförderung erfolgen. (TZ 35)

Land Tirol

(28) Für Förderungen aus dem Sportförderungsfonds und aus Haushaltsmitteln wären unterschiedliche Schwerpunkte mit einer eindeutigen Abgrenzung der Förderungsbereiche vorzusehen. Die Förderung einer Einzelmaßnahme sowohl aus dem Sportförderungs-

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

fonds als auch aus Haushaltsmitteln sollte ausgeschlossen werden.
(TZ 5, 38)

(29) Für Sportförderungen aus Haushaltsmitteln sollten spezifische Rechtsgrundlagen geschaffen werden (z.B. durch Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006).
(TZ 14)

(30) Die Förderungshöhen für ein Leistungszentrum sollten sich betragsmäßig deutlicher von der Kaderförderung unterscheiden.
(TZ 10)

(31) Sportförderungen sollten nicht lediglich zur Aufrechterhaltung des laufenden Spielbetriebs von Berufssportvereinigungen, sondern für konkrete und nachhaltige Maßnahmen gewährt werden. (TZ 36)

Wirkungsbereich der Stadt Steyr

Stadt Steyr

Die Verschuldung je Einwohner der Stadt Steyr stieg von 2004 bis 2007 um ein Drittel. Die Stadt musste vor allem ihre außerordentlichen Ausgaben verstärkt fremdfinanzieren. Wegen der angestiegenen Verschuldung war die finanzielle Lage der Stadt angespannt.

Bei der Personalentwicklung bestand umfassender Reformbedarf.

Aus einer 1995 übernommenen Bürgschaft für ein Darlehen des Sportklubs Vorwärts Steyr hafteten noch 600.000 EUR aus.

Kurzfassung

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der finanziellen Lage, des Personalwesens sowie einer Haftungsübernahme der Stadt für ein Darlehen des Sportklubs Vorwärts Steyr. (TZ 1)

Finanzielle Lage

Die finanzielle Lage der Stadt war angespannt. Obwohl sie den Anstieg der laufenden Ausgaben durch die Erhöhung der laufenden Einnahmen kompensieren konnte, gelang es ihr nicht mehr, wesentliche finanzielle Reserven für Investitionen zu erwirtschaften. Die Stadt war somit nicht mehr in der Lage, ohne weitere Aufnahme von Fremdmitteln – und damit der Gefahr der Überschuldung – Investitionen zu tätigen und danach auch deren Folgekosten abzudecken. Die Vorscheurechnung der Finanzverwaltung zeigte eine negative Entwicklung der freien Finanzspritze; für das Jahr 2010 war ein Wert von – 4,56 Mill EUR angegeben. Der dadurch verstärkt fremdfinanzierte außerordentliche Haushalt hatte eine Steigerung der Finanzschulden zur Folge. Daraus resultierte ein Anstieg der Pro-Kopf-Verschuldung von 2004 bis 2007 um ein Drittel. (TZ 2 bis 6)

Die in den Gebührenhaushalten Abwasser und Müllentsorgung angefallenen Überschüsse in Höhe von 17,04 Mill EUR (2004 bis 2007) verwendete die Stadt zur Finanzierung des ordentlichen Haushalts

und nicht für Vorhaben im Zusammenhang mit den Gebührenhaushalten. Dies stellte eine Belastung der Bürger mit versteckten Steuern dar, weil der vom VfGH geforderte innere Zusammenhang zwischen Gebühren und daraus finanzierten Gemeindeeinrichtungen fehlte. (TZ 7)

Im Zusammenhang mit der finanziellen Lage der Stadt gab der RH weitere Empfehlungen (z.B. hinsichtlich der Bedeckung der laufenden Ausgaben und der Rücklagenbewirtschaftung etc.) ab. (TZ 8)

Personalwesen

Das Dienstrecht für die Vertragsbediensteten in den oberösterreichischen Städten mit eigenem Statut war auf viele Rechtsquellen aufgeteilt und dadurch unübersichtlich. (TZ 9)

Die Stadt verfügte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht über ein zentrales Personalinformationssystem. (TZ 11)

Die Personalausgaben ließen eine steigende Tendenz erkennen. Sie beliefen sich im Jahr 2004 auf 22,86 Mill. EUR und erhöhten sich bis zum Jahr 2007 auf 25,14 Mill. EUR. Dies entsprach einer Steigerung von 9,98 %. Maßnahmen zur Eindämmung der Personalausgaben wären weiterhin notwendig. (TZ 12)

Bei Personalaufnahmeverfahren, die nicht nach dem Oö. Objektivierungsgesetz 1994 abgewickelt werden mussten, war der jeweilige Reihungsvorschlag mangels vollständiger Dokumentation nicht in allen Fällen nachvollziehbar. (TZ 13)

Gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich Verwendungsbeschränkungen und Abfertigungszahlungen wurden nicht immer eingehalten. Der Frauenanteil in Führungsfunktionen war insbesondere im Magistrat selbst verhältnismäßig gering. (TZ 14, 15, 17)

Die Leitung des Kontrollamts der Stadt und gleichzeitige Ausübung der Funktion des Bürgeranwalts stellte ebenso ein Spannungsverhältnis dar wie die Mitarbeit im Kontrollamt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Gemeinderat der Stadt. (TZ 16)

Großzügige Beförderungen bewirkten Mehrausgaben von 191.000 EUR. Der Nebengebührenkatalog bedurfte einer Überarbeitung. Die Pauschalierung regelmäßig anfallender Zulagen und Neben-

gebühren würde jährliche Einsparungen von 30.000 EUR ermöglichen. (TZ 18, 19)

Überstunden hätten durch Zeitausgleich oder ein angepasstes Dienstsystem abgebaut werden können. (TZ 20)

Die beiden Dienstkraftwagenfahrer hatten die höchsten Überstundenleistungen zu erbringen. Dabei wurden je Arbeitsstunde weniger als sieben Kilometer mit den beiden Dienstkraftwagen zurückgelegt. Bis zu 76 % der Fahrleistungen betrafen das Stadtgebiet von Steyr. (TZ 21)

Die Ausgaben für die Personalentwicklung waren ineffizient eingesetzt. Durch Umorganisation wären Einsparungen von bis zu 170.000 EUR jährlich möglich. (TZ 22, 23)

Der Leiter der Personalentwicklung führte in Personalunion den Verein Kooperationsring Personalentwicklung, bei dem die Stadt Mitglied war, als Geschäftsführer und war auch selbständig tätig. Der Leiter der Personalentwicklung sowie noch weitere Bedienstete der Stadt waren für den Kooperationsring auch nebenberuflich tätig (z.B. durch Vortragstätigkeit). Durchschnittlich 35 % der Vereinsausgaben pro Jahr entfielen auf Honorare des Leiters der Personalentwicklung. Je nach der Finanzlage des Vereins überwies der Kooperationsring der Stadt freiwillige Zahlungen für die ihm von der Stadt zur Verfügung gestellten Leistungen, wie z.B. die Bereitstellung von Vortragsräumen. (TZ 24)

Für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von drei Mitarbeitern wendete die Stadt rd. 50.000 EUR auf. Diese dienten aber nur eingeschränkt städtischen Zwecken; die Mitarbeiter konnten ihre Ausbildung für Nebenbeschäftigungen bzw. Nebentätigkeiten nutzen. (TZ 25)

Sportklub Vorwärts Steyr

Im Jahr 1994 räumte die Stadt dem Verein an ihren Grundstücken bei der Sportanlage das Baurecht ein; 1995 übernahm sie die Bürgschaft für ein Vereinsdarlehen in Höhe von 654.056 EUR. Im Jahr 2000 finanzierte sie den Zwangsausgleich des Vereins. Dafür musste sie weitere 427.000 EUR aufwenden; in Summe also 1,08 Mill EUR. Aus dieser Bürgschaft hafteten zur Zeit der Überprüfung durch den RH noch 600.000 EUR aus. (TZ 27 bis 29)

Obwohl die von der Stadt zur Absicherung von einer Inanspruchnahme aus der von ihr übernommenen Bürgschaft abgeschlossenen Vereinbarungen von den Vertragspartnern wiederholt verletzt wurden, setzten die Entscheidungsträger der Stadt keine konsequenten Maßnahmen, um eine vereinbarungsgemäße Abstattung des von der Stadt besicherten Darlehens des Vereins durchzusetzen. (TZ 28)

Ab September 2001 wurden verschiedene Projekte vorgeschlagen, um den Ausgleich der Bürgschaft durch die Verwertung von Immobilien der Stadt zu erreichen. (TZ 30)

Im Dezember 2003 war laut Darlehensgeber ein Ausgleich der nunmehr auf fast 1 Mill. EUR angewachsenen, aber einvernehmlich mit 800.000 EUR festgelegten Verbindlichkeiten aus der Bürgschaft mit nachfolgendem Projekt denkbar: Eine Gesellschaft des Darlehensgebers sollte von unbeteiligten Grundstückseigentümern als Grünland gewidmete Grundstücke ankaufen und nach der Umwidmung als Bauland verwerten. Aus der Differenz zwischen dem niedrigeren Grundstückspreis und dem höheren Grundstückspreis für Bauland sollte der Ausgleich der Bürgschaft finanziert werden. (TZ 30)

Die Gesellschaft erwarb im Juni 2005 Grundflächen im Ausmaß von 53.565 m² unter der aufschiebenden Bedingung, dass die angestrebte Umwidmung bis Ende Juni 2006 erfolgt. Die Änderung des Flächenwidmungsplans zur Umwidmung der Grundstücke wurde im Dezember 2005 beschlossen und in der Folge von der Oberösterreichischen Landesregierung genehmigt. Nach der Umwidmung stieg der Grundstückswert um 440 % gegenüber dem Verkaufspreis. (TZ 30)

Die Verkäufer setzten nach der Umwidmung der von ihnen als Grünland verkauften Grundstücke in Bauland eine Erhöhung ihres Verkaufspreises durch und erhielten die Differenz in einem gerichtlichen Vergleich zuerkannt. Der Ausgleich der Bürgschaft konnte damit nicht mehr aus der Preisdifferenz zwischen Grünland und Bauland finanziert werden. Daher hätte die Stadt laut Darlehensgeber entweder auf die Aufschließungskosten in Höhe von gleichfalls 800.000 EUR verzichten oder die Bürgschaft einlösen müssen. (TZ 30)

Die Stadt bestand auf den Aufschließungskosten, konnte jedoch in der Folge eine Verringerung des für den Ausgleich der Bürgschaft notwendigen Betrags auf 600.000 EUR aushandeln. (TZ 30)

Laut dem Bürgschaftsvertrag war eine Zahlungsverpflichtung der Stadt als Bürge nur dann gegeben, wenn mindestens ein Jahr nach-



weislich die Verwertung des für den Teil des Sportplatzgeländes bestehenden Baurechts und des dazugehörigen Grundstücks versucht wurde, wobei der Kaufpreis aus der Verwertung mindestens 70 % des allgemeinen Verkehrswerts (von damals 2.000 ATS je m²) zu betragen hat (Punkte XI und XII des Bürgerschaftsvertrags), was jedoch nicht gelang. Den betreffenden Teil des Sportgeländes hatte die Stadt in gemischtes Bauland umgewidmet. (TZ 27)

Für den Fall eines Insolvenzverfahrens war eine Auflösung des Baurechtsvertrags vorgesehen. Die Stadt bestand weder auf der für den Fall eines Insolvenzverfahrens vorgesehenen Auflösung des Baurechtsvertrags, noch trat sie dem im Zuge des Insolvenzverfahrens zwischen dem Darlehensgeber und dem Masseverwalter für den Verein abgeschlossenen Vertrag über den Erwerb des Baurechts bei. (TZ 31)

Im Jahr 2008 wollte die Stadt das bestehende, dem Verein 1994 eingeräumte Baurecht um 600.000 EUR vom Verein zurückkaufen. Aufgrund der vertraglichen Bestimmungen fiel das Baurecht der Stadt ohnehin seit Jahren kostenlos zu. (TZ 31)

Kenndaten der Stadt Steyr

Rechtsgrundlage	Statut für die Stadt Steyr 1992				
Einwohner laut Volkszählung 2001	39.339				
Gebarung	2004	2005	2006	2007	2008
	in Mill. EUR				
ordentlicher Haushalt					
Einnahmen = Ausgaben	93,79	87,53	91,65	96,79	106,90
außerordentlicher Haushalt					
Einnahmen = Ausgaben	21,52	11,53	14,21	13,88	14,23
Rücklagen	8,75	11,07	10,70	11,99	11,99
Finanzschulden	47,79	50,75	52,12	56,01	58,96
Maastricht-Ergebnis	- 1,28	- 0,77	- 0,44	- 1,80	- 0,61
Maastricht-Schuldenstand	31,76	34,80	34,64	37,52	38,40
	Anzahl				
Beschäftigte ¹⁾	546,21	539,65	537,98	551,28	565,61

¹⁾ jeweils zum 31. Dezember; in Vollbeschäftigungsäquivalenten

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte im April und Mai 2008 Teilgebiete der Gebarung der Stadt Steyr. Prüfungsziel war die Beurteilung der finanziellen Lage, die Personalverwaltung und –entwicklung sowie einer Haftungsübernahme der Stadt für ein Darlehen des Sportklubs Vorwärts Steyr. Zu dem im Jänner 2009 übermittelten Prüfungsergebnis erstattete der Bürgermeister im April 2009 eine Stellungnahme. Der RH übermittelte seine Gegenäußerung im Juli 2009.

Finanzielle Lage

Ordentlicher Haushalt

2.1 In den Jahren 2004 bis 2007 konnte der ordentliche Haushalt ausgeglichen geführt werden. Dazu musste die Stadt insgesamt 1,84 Mill. EUR aus der Allgemeinen Rücklage und der Betriebsmittelrücklage entnehmen. Im Jahr 2005 führte sie einen Überschuss in Höhe von 0,99 Mill. EUR diesen Rücklagen zu.

Im Jahr 2004 gliederte die Stadt das Alten- und Pflegeheim Münichholz aus ihrem Haushalt aus. Dabei übertrug sie auch die für diesen Bereich aufgenommenen Finanzschulden und stellte diesen Vorgang aus buchungstechnischen Gründen sowohl als ordentliche Einnahme als auch als ordentliche Ausgabe dar.

2.2 Der RH anerkannte, dass die Stadt den Haushalt ausgeglichen führen konnte, wies allerdings darauf hin, dass dies nur durch Rücklagenentnahmen möglich war.

Laufende Einnahmen und Ausgaben

3.1 (1) Die im Rahmen des ordentlichen Haushalts erwirtschafteten laufenden Einnahmen konnten von 82,54 Mill. EUR (2004) auf 95,55 Mill. EUR (2007) um 13,01 Mill. EUR bzw. 16 % gesteigert werden.

Die eigenen Steuern, die Gebühren und die Einnahmen aus Leistungen bildeten im Durchschnitt der Jahre 2004 bis 2007 die Hälfte der laufenden Einnahmen. Sie stiegen um 5,11 Mill. EUR bzw. 39 %. Diese Positionen beinhalteten vor allem die Kommunalsteuer und die Gebühreneinnahmen aus der Abwasser- und Müllentsorgung.

Die Ertragsanteile bildeten einen durchschnittlichen Anteil von 34 % an den laufenden Einnahmen. Sie stiegen um 2,80 Mill. EUR bzw. 10 %. Die Steigerung erfolgte nahezu ausschließlich von 2006 auf 2007; zuvor stagnierten die Einnahmen aus Ertragsanteilen.

Eine starke Steigerung konnte auch bei den Transfereinnahmen mit 3,75 Mill. EUR (rd. 68 %) verzeichnet werden. Die Transfereinnahmen

stiegen durch Bedarfszuweisungen des Bundes im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes, die dieser zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt sowie im Zusammenhang mit der Ausgliederung und Schuldenreduzierung gewährte.

Insgesamt betragen die Einnahmen aus Steuern, Ertragsanteilen, Gebühren und Einnahmen aus Leistungen 84 % der gesamten laufenden Einnahmen. Damit lag die Stadt im österreichweiten Durchschnitt.

(2) Die laufenden Ausgaben des ordentlichen Haushalts stiegen von 79,66 Mill. EUR (2004) auf 90,75 Mill. EUR (2007) um 11,09 Mill. EUR bzw. 14 %.

Die höchsten durchschnittlichen Ausgabenanteile der Jahre 2004 bis 2007 – gemessen an den laufenden Einnahmen – betrafen mit 35 % die Leistungen für Personal, Pensionen und die Bezüge der gewählten Organe, mit 32 % die laufenden Transferzahlungen und mit 24 % den Verwaltungs- und Betriebsaufwand.

Die höchsten Steigerungsraten wiesen mit 3,38 Mill. EUR der Verwaltungs- und Betriebsaufwand, mit 3,35 Mill. EUR die Transferzahlungen sowie mit 2,77 Mill. EUR die Leistungen für Personal, Pensionen und Bezüge der gewählten Organe auf. Die Erhöhung des Verwaltungs- und Betriebsaufwands war vor allem auf die Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe und die Jugendwohlfahrt zurückzuführen. Innerhalb von nur vier Jahren stieg dieser Anteil an den laufenden Einnahmen von 6 % auf 9 %.

Darüber hinaus waren die Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe und der Jugendwohlfahrt auch unter den Positionen Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, laufende Transfers an Träger des öffentlichen Rechts und sonstige laufende Transfers erfasst. Sie betragen einschließlich des Verwaltungs- und Betriebsaufwands zwischen 7,69 Mill. EUR (2004) und 11,83 Mill. EUR (2007).

Somit stiegen die Ausgaben für die allgemeine Sozialhilfe um 2,41 Mill. EUR und jene für die Jugendwohlfahrt um 1,73 Mill. EUR. Insgesamt erhöhten sie sich in nur vier Jahren daher um 4,14 Mill. EUR bzw. 54 %.

Die Transferzahlungen im Jahr 2007 mit 17,96 Mill. EUR betrafen vor allem jene an Träger des öffentlichen Rechts und mit 11,05 Mill. EUR die sonstigen laufenden Transferleistungen. Die Transfers an Träger des öffentlichen Rechts stiegen im Überprüfungszeitraum um 1,99 Mill.

Finanzielle Lage

EUR bzw. 13 % und betrafen vor allem Landestransfers. Der Krankenanstaltenfinanzierungsbeitrag – er stieg um 0,93 Mill. EUR auf 7,33 Mill. EUR – und die Landesumlage, die um 0,50 Mill. EUR auf 3,52 Mill. EUR anstieg, waren dabei die wesentlichsten Positionen.

Der negative Saldo aus laufenden Transfereinnahmen und –ausgaben vom und an das Land Oberösterreich stieg von – 11,69 Mill. EUR (2004) auf – 12,44 Mill. EUR (2007) um 0,75 Mill. EUR bzw. 6 %. In den Jahren 1998 bis 2004 war eine Steigerung von 54 % bzw. 4,09 Mill. EUR zu verzeichnen gewesen.

Die Steigerung der sonstigen laufenden Transferausgaben um 14 % auf 11,05 Mill. EUR betraf vor allem die Alten- und Pflegeheime mit 1,03 Mill. EUR, die Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe mit 0,82 Mill. EUR, die Jugendwohlfahrt mit 0,20 Mill. EUR und die Hauskrankenhilfe mit 0,24 Mill. EUR. Dem stand die Verringerung an Transferleistungen für die Forschung und Entwicklung (Fachhochschule) in Höhe von 1,24 Mill. EUR gegenüber.

3.2 Der RH sah in der starken Steigerung der Ausgaben für die Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe und der Jugendwohlfahrt in den letzten Jahren eine wesentliche Belastung des Haushalts der Stadt. Darüber hinaus trug der negative Saldo aus den laufenden Landestransfers mit zuletzt 12,44 Mill. EUR zu Lasten der Stadt zu einer Verschärfung ihrer finanziellen Lage bei, auch wenn der RH dabei eine deutliche Verringerung der Steigerungsraten feststellen konnte. Der RH empfahl, diese Ausgabenentwicklungen bei der mittelfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen.

Öffentliches Sparen und freie Finanzspitze

4.1 Der Saldo aus laufenden Einnahmen und laufenden Ausgaben wird in der Finanzwissenschaft als öffentliches Sparen bezeichnet. Diese Kennzahl zeigt, in welcher Höhe die laufenden Ausgaben durch laufende Einnahmen gedeckt bzw. nicht gedeckt sind. In den Jahren 2004 bis 2007 betrug sie zwischen 2,88 Mill. EUR (2004) und 4,98 Mill. EUR (2005). Im Jahr 2007 lag sie bei 4,80 Mill. EUR.

Seit dem Jahr 2004 stand einer Steigerung der Ausgaben in Höhe von 11,09 Mill. EUR eine Steigerung der laufenden Einnahmen in Höhe von 13,01 Mill. EUR gegenüber. Der laufende Saldo betrug dadurch zwischen 4 % und 6 % der laufenden Einnahmen.

Die freie Finanzspitze (Manövriermasse) gibt Auskunft darüber, inwieweit eine Gemeinde noch über Mittel verfügt, um weitere Investitionen und deren Folgekosten ohne Gefahr der Überschuldung vornehmen zu können. Diese Kennzahl war in den Jahren 2004 und 2006 negativ. 2007 betrug sie 0,29 Mill. EUR.

Die Vorscheurechnung der Finanzverwaltung zeigte eine negative Entwicklung dieser Kennzahl; für das Jahr 2010 war ein Wert von - 4,56 Mill. EUR angegeben.

- 4.2 Der RH stellte fest, dass die Stadt zwar die gestiegenen laufenden Ausgaben durch die Erhöhung der laufenden Einnahmen abdecken konnte, für die Bedeckung der Darlehenstilgungen reichten sie in den Jahren 2004 und 2006 jedoch nicht mehr aus. Der RH hielt daher den mit rd. 4 % bis 6 % der laufenden Einnahmen erwirtschafteten laufenden Saldo für zu gering, um ausreichende Reserven für Vorhaben des außerordentlichen Haushalts zu erwirtschaften.

Mit Bezug auf die in den Jahren 2004 und 2006 eingetretene und für die Folgejahre prognostizierte negative freie Finanzspitze stellte der RH fest, dass der ordentliche Haushalt nunmehr bis an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit belastet war. Für Zwecke der Vermögensgebarung (z.B. weitere Investitionen) oder für Finanztransaktionen (z.B. Schuldentilgung) konnten keine wesentlichen Reserven aus dem laufenden Haushalt mehr erwirtschaftet werden. Die Stadt war somit nicht mehr in der Lage, ohne weitere Aufnahme von Fremdmitteln – und damit der Gefahr der Überschuldung – Investitionen zu tätigen und danach auch deren Folgekosten abzudecken.

Der RH empfahl, von ihm aufgezeigte Einsparungen, bspw. im Bereich der Personalentwicklung, umzusetzen und nach weiteren Einsparungspotenzialen im ordentlichen Haushalt zu suchen, um den Haushaltsausgleich nachhaltig zu sichern.

Außerordentlicher Haushalt

- 5.1 (1) Die Ausgaben des außerordentlichen Haushalts schwankten in den Jahren 2004 bis 2007 zwischen 21,52 Mill. EUR (2004) und 11,53 Mill. EUR (2005). Im Jahr 2007 betrugen die Ausgaben im außerordentlichen Haushalt 13,88 Mill. EUR.

Finanzielle Lage

In den Jahren 2004 bis 2007 investierte die Stadt insgesamt 31,05 Mill. EUR (51 %) in den Bereich Dienstleistungen,¹⁾ gefolgt von 10,26 Mill. EUR (17 %) für den Straßen- und Wasserbau und 7,49 Mill. EUR (12 %) in den Bereich Unterricht, Erziehung und Sport. Die höheren Ausgaben des außerordentlichen Haushalts im Jahr 2004 betrafen vor allem die Errichtung des Alten- und Pflegeheimes Münichholz (7,75 Mill. EUR) und den Ankauf eines ehemaligen Industriegeländes (3,50 Mill. EUR).

¹⁾ Dieser Bereich beinhaltet Hochbau-, Liegenschaftsverwaltung, Wasserversorgung, Abwasser- und Müllbeseitigung, Wirtschaftshöfe usw.

Die Ergebnisse der Rechnungsabschlüsse zeigten, dass die vom Gemeinderat genehmigten Voranschlagswerte durchschnittlich zu rund zwei Dritteln in Anspruch genommen wurden.

(2) In den Jahren 2004 bis 2007 stellte sich die Finanzierung des außerordentlichen Haushalts wie folgt dar:

	2004	2005	2006	2007
	in Mill. EUR			
Entnahmen aus Rücklagen	1,13	0,10	2,80	0,26
Aufnahmen von Fremdmitteln	8,84	6,61	5,40	8,40
Transfereinnahmen	4,09	2,43	3,75	4,38
Veräußerungserlöse und Sonstiges	7,46	2,39	2,26	0,84
Summe	21,52	11,53	14,21	13,88

Der Fremdfinanzierungsanteil im außerordentlichen Haushalt war in den Jahren 2005 mit 57 % und 2007 mit 61 % am höchsten. In den Jahren 2004 und 2006 lagen die Anteile bei 41 % bzw. 38 %. Die Transfereinnahmen betrafen zu 80 % Transferzahlungen des Landes Oberösterreich, etwa für Musikschulen, Amtsgebäude, sonstige wirtschaftliche Unternehmen.

- 5.2** Der RH stellte fest, dass die zur Finanzierung des außerordentlichen Haushalts eingesetzten Mittel im Durchschnitt der Jahre 2004 bis 2007 zur Hälfte aus Kreditaufnahmen stammten. Ein Viertel der Einnahmen waren Transfereinnahmen; den Rest finanzierte die Stadt durch Entnahmen aus Rücklagen und Vermögensveräußerungen.

Um einen weiteren Anstieg der Verschuldung zu vermeiden, empfahl der RH, bei der Entscheidung über Vorhaben des außerordentlichen Haushalts auf eine Verringerung des Fremdmittelanteils zu achten.



Dabei sollten künftige Investitionen nach deren Dringlichkeit gereiht und nur im Ausmaß der verfügbaren Mittel verwirklicht werden.

Eine weitere Erhöhung des Fremdfinanzierungsanteils hätte auch die Steigerung des Schuldendienstes zur Folge, wodurch sich die Finanzlage der Stadt weiter anspannen würde.

- 5.3** Die Stadt teilte mit, dass im Lichte der Wirtschaftskrise eine Reduktion des außerordentlichen Haushalts sehr schwierig sein werde. Für das Jahr 2008 könne jedoch mitgeteilt werden, dass es nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis zu keiner Nettoneuverschuldung kommen werde.
- 5.4** Der RH merkte an, dass es lt. Rechnungsabschluss im Jahr 2008 zu einer Nettoneuverschuldung in Höhe von 2,46 Mill EUR kam.

Finanzschulden und andere Verpflichtungen der Stadt

- 6.1** Die Verbindlichkeiten aus Darlehen stiegen – jeweils zum Stand Ende des Jahres – von 47,79 Mill. EUR (2004) auf 56,01 Mill. EUR (2007). Weiters bestanden in diesen Jahren Leasingverbindlichkeiten und Verwaltungsschulden von jeweils bis zu 50.000 EUR.

Im Jahr 2004 gliederte die Stadt die Finanzschulden des Alten- und Pflegeheimes Münchenholz in Höhe von 4,73 Mill. EUR aus. Unter Berücksichtigung dieser Auslagerung stiegen die Finanzschulden von 42,41 Mill. EUR (Stand Anfang 2004) um 13,60 Mill. EUR auf 56,01 Mill. EUR (Stand Ende 2007). Das entsprach einer Steigerung von einem Drittel.

Der Schuldendienst – bestehend aus Tilgungen und Zinsen – stieg von 4,02 Mill. EUR auf 5,92 Mill. EUR bzw. auf 6 % der laufenden Einnahmen. Insgesamt erhöhte sich die jährliche Belastung durch den Schuldendienst um 1,90 Mill. EUR. Die Pro-Kopf-Verschuldung aus Darlehen stieg um ein Drittel von 1.078 EUR (2004) auf 1.424 EUR (2007). Die Stadt lag damit im Mittelfeld der vom RH überprüften Gemeinden.

Weiters bestanden auch Haftungen im Ausmaß von 24,46 Mill. EUR (2004) und 22,57 Mill. EUR (2007). Sie betrafen vor allem

- den Reinhaltungsverband Steyr und Umgebung,
- den Wasserverband Region Steyr,
- das Forschungs- und Ausbildungszentrum für Arbeit und Technik,
- die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Steyr GmbH,
- den Wirtschafts- und Dienstleistungspark Stadtgut Steyr sowie
- den Sportklub Vorwärts Steyr.

Den überwiegenden Teil der Haftungen ging die Stadt nach eigenen Angaben aus formalen Gründen ein, oder um bessere Kreditkonditionen erzielen zu können. Die Ausfallsrisiken schätzte die Stadt – bis auf jene für den Sportklub Vorwärts Steyr – für sehr gering ein.

- 6.2** Den wesentlichen Grund für die gestiegenen Finanzschulden der Stadt sah der RH im hohen Fremdfinanzierungsanteil der außerordentlichen Vorhaben.

Die steigende Schuldenbelastung war mit ein Grund für die zunehmende Einschränkung ihres finanziellen Handlungsspielraumes. Der RH regte daher an, Schulden nur mehr im unumgänglichen Ausmaß aufzunehmen und den Schuldenstand selbst nach Möglichkeit zu verringern, um nicht durch weiter ansteigende Annuitätenleistungen für Finanzschulden den Haushaltsausgleich in den Folgejahren zu erschweren.

- 6.3** *Laut Stellungnahme der Stadt trete für 2008 nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis keine Nettoneuverschuldung ein. Positiv wirke sich zusätzlich das derzeit extrem niedrige Niveau der Zinsen aus.*
- 6.4** Der RH merkte, dass es lt. Rechnungsabschluss im Jahr 2008 zu einer Nettoneuverschuldung in Höhe von 2,46 Mill EUR kam.

Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

- 7.1 Die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit beinhalteten u.a. die Abwasserentsorgung und die Müllbeseitigung. Sie erwirtschafteten regelmäßig Überschüsse.

Das jeweils geltende Finanzausgleichsgesetz erlaubte den Gemeinden die Festsetzung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen bis zu einem Ausmaß, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung, den Betrieb sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten der Anlage ausmacht. Diese Ermächtigung schränkte der VfGH insofern ein, als für die Verwendung der Mittel, die das einfache Jahreserfordernis übersteigen, ein innerer Zusammenhang mit der Gemeindeeinrichtung bestehen muss (Erkenntnis des VfGH GZ B260/01 vom 10. Oktober 2001). Demnach darf den Benützern von Gemeindeeinrichtungen neben der Anlastung der vollen Kosten keine weitere Steuer auferlegt werden.

Die Stadt verwendete die aus den Bereichen Abwasserentsorgung und Müllabfuhr erwirtschafteten Einnahmenüberschüsse der Jahre 2004 bis 2007 in Höhe von 17,04 Mill. EUR zur Finanzierung des allgemeinen Haushalts.

- 7.2 Der RH beanstandete die Abschöpfung der Überschüsse aus den Gebührenhaushalten für den Ausgleich des ordentlichen Haushalts, weil der vom VfGH geforderte innere Zusammenhang zwischen Gebühren und daraus finanzierter Gemeindeeinrichtung fehlte. Der RH empfahl, die Abschöpfung der Überschüsse aus den Gebührenhaushalten einzustellen. Die Mittel aus den Gebührenhaushalten wären zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen und diese für die Finanzierung der Gemeindeeinrichtungen zu verwenden, um die Bürger nicht mit versteckten Steuern zu belasten.
- 7.3 *Laut Stellungnahme der Stadt lägen Überschüsse in den Bereichen Abwasserentsorgung und Müllbeseitigung nur bei kameraler Betrachtung vor. Bei einer kostenrechnerischen Betrachtung wäre eine einfache Kostendeckung gegeben. Weiters kämen im Abwasserbereich nur die vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühren zur Anwendung. Von zusätzlichen versteckten Steuern könne daher nicht gesprochen werden.*
- 7.4 Der RH erwiderte, dass er nicht den Kostendeckungsgrad oder die Höhe der Gebühren kritisierte, sondern die nicht widmungsgemäße Verwendung der Überschüsse im ordentlichen Haushalt.

Finanzielle Lage

Weitere Feststellungen bzw. Empfehlungen zur finanziellen Lage

So soll z.B. durch die Verrechnung von Abschreibungen vom Anschaffungswert des Anlagevermögens in der Kostenrechnung grundsätzlich eine nominelle Kapitalerhaltung gewährleistet werden. Bei Abschöpfung der erwirtschafteten kameralen Überschüsse für andere Zwecke ist jedoch eine Kapitalerhaltung nicht gewährleistet. Bei einer solchen nicht widmungsgemäßen Verwendung der Mittel stehen somit für künftige, werterhaltende Investitionen in den Gebührenhaushalten keine Eigenmittel mehr zur Verfügung. Für das in der Folge aufzunehmende Fremdkapital wird der Gebührenzahler mit zusätzlichen Zinsen belastet.

- 8 (1) In Bezug auf das im September 2005 abgeschlossene Projekt „Budgetkonsolidierung“ anerkannte der RH die Bemühungen der Stadt, Einsparungspotenziale zu nutzen und empfahl, den Mitteleinsatz in den von der Stadt noch gestaltbaren Bereichen zu optimieren.

Die Stadt teilte hierzu mit, dass ein neues Einsparungsprojekt in Vorbereitung sei.

(2) Zu den im Rahmen des außerordentlichen Haushalts an die Stadtmarketing Steyr GmbH geleisteten Transferzahlungen für Personalkosten und sonstige Aufwendungen (z.B. für Veranstaltungen, Betriebskosten, Investitionen) wies der RH darauf hin, dass laufende Ausgaben grundsätzlich nicht mittels Darlehensaufnahmen finanziert werden sollten.

Laut Stellungnahme der Stadt würden derartige laufende Ausgaben in Hinkunft nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten nicht mittels Darlehensaufnahmen finanziert werden.

(3) Zum Finanzmanagement empfahl der RH, die umsichtige Strategie zur Minderung von Währungsrisiken und zum Ausbau bereits bestehender Absicherungen und deren Evaluierung weiter zu verfolgen.

Die Stadt teilte dazu mit, dass die bisherige umsichtige Strategie des Finanzmanagements weiter verfolgt werde und zusätzliche Absicherungsmaßnahmen aufgrund des derzeit extrem niedrigen Zinsniveaus verstärkt in Betracht gezogen würden.

(4) Zu den Rücklagen stellte der RH fest, dass sich der Stand von Anfang 2004 bis Ende 2007 um 2,49 Mill. EUR bzw. 26 % auf 11,99 Mill. EUR erhöhte, wobei der Zuwachs aus Mitteln des außerordentlichen Haushalts stammte. Der RH empfahl, mit den zur Verfügung stehenden Finanzreserven sparsam und nachhaltig zu wirtschaften.

(5) Das Maastricht-Ergebnis betreffend stellte der RH fest, dass das Maastricht-Defizit von 2004 bis 2006 gesenkt werden konnte, jedoch 2007 wieder auf – 1,80 Mill. EUR anstieg. Auch der Maastricht-Schuldenstand stieg von 2004 bis 2007 um 5,76 Mill. EUR bzw. 18 % auf 37,52 Mill. EUR. Der RH empfahl, Maßnahmen zu ergreifen, um den steigenden Maastricht-Defiziten und –Schulden entgegenzuwirken.

(6) Im Mittelfristigen Finanzplan sah der RH ein wesentliches Steuerungsinstrument für die Entscheidungsträger der Stadt. Dieser ließ eine weitere Verschlechterung der finanziellen Lage der Stadt erwarten. Der RH empfahl, alle sich bietenden zweckmäßigen Einsparungsmöglichkeiten konsequent zu nutzen.

Zur finanziellen Lage und Entwicklung teilte die Stadt mit, dass ein neues Einsparungsprojekt in Vorbereitung sei. Weiters verwies sie darauf, dass im Lichte der Wirtschaftskrise eine Erhöhung des Schuldenstands wohl unvermeidbar sei, wiederholte jedoch ihre Ankündigung, wonach lt. vorläufigem Rechnungsergebnis für das Jahr 2008 keine Nettoneuverschuldung eintreten werde.

Personal

Rechtsgrundlagen

9.1 Die für die Bediensteten des Magistrats der Stadt wesentlichen Rechtsgrundlagen für das Personalwesen stellten das Oö. Statutargemeinden-Beamten-gesetz 2002, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 und die Vertragsbedienstetenordnung der Stadt Steyr dar. Daneben waren noch zahlreiche andere Vorschriften bis hin zu Verordnungen des Gemeinderats und des Stadtsenats zu beachten.

Im Jahr 2002 bestanden Bemühungen des Landes Oberösterreich zur Umsetzung eines eigenen Dienstrechts für Vertragsbedienstete in den Städten mit eigenem Statut, die jedoch zu keinem entsprechenden Ergebnis führten. Somit lag keine geschlossene Rechtsquelle für das Dienstrecht der Vertragsbediensteten in den Statutarstädten in Oberösterreich vor.

9.2 Da die Bestimmungen betreffend Personal auf mehrere Rechtsquellen aufgeteilt waren, war die Rechtslage für die Bediensteten unübersichtlich. Dies erschwerte auch die Rechtsanwendung durch den Magistrat.

Der RH empfahl der Stadt, beim Land Oberösterreich auf die Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage für Vertragsbedienstete in Städten mit eigenem Statut hinzuwirken.

Personal

Änderung des Dienst- und Besoldungsrechts

10.1 Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2002 führte das Land Oberösterreich für Gemeindebedienstete ein neues Dienst- und Besoldungssystem ein. Zeitgleich trat auch in der Stadt ein neues Dienst- und Besoldungsrecht für neu eintretende Bedienstete in Kraft. Danach waren alle Neueintritte in den Magistrat gemäß der Einreihungsverordnung der Stadt in Funktionslaufbahnen einzustufen.

Die Gewährung von Zulagen war mit der Einstufung in Funktionslaufbahnen nur mehr sehr eingeschränkt möglich. Bisherige Bedienstete konnten in das neue Dienst- und Besoldungssystem optieren, wobei Vergleichsberechnungen der Lebensverdienstsummen den Mitarbeitern als Entscheidungshilfe dienten.

Im Gehaltsschema für neu eintretende Bedienstete waren höhere Einstiegsgehälter und niedrigere Bezüge am Ende der Berufslaufbahn vorgesehen.

Bis zu einem Eintrittsalter von 18 Jahren ergab ein Vergleich der Lebensverdienstsummen annähernd gleiche Werte. Für ältere Bedienstete, die später in den oberösterreichischen Landesdienst bzw. in die Dienste zur Stadt eintraten, lagen die Lebensverdienstsummen deutlich unter den Lebensverdienstsummen jener Mitarbeiter, die vor dem 1. Juli 2002 eingetreten waren. Bei den Lebensverdienstsummen unterschiedlicher Einstufungen im Gemeindedienst zwischen dem (alten) Dienstklassensystem und dem (neuen) Funktionslaufbahnsystem ergaben sich Verringerungen von bis zu 17 %.

10.2 Der RH erachtete die Einführung dieses neuen Dienst- und Besoldungsrechts hinsichtlich der besseren Nachvollziehbarkeit der besoldungsrechtlichen Einstufung neu eintretender Bediensteter anhand der Einreihungsverordnung für zweckmäßig. Durch die neuen Gehaltsansätze im Funktionslaufbahnschema reduzierte sich die Anzahl der bisher möglichen Zulagen; dies stellte eine Verwaltungsvereinfachung dar.

Personalinformationssystem

11.1 Die Personalverwaltung der Stadt verfügte über kein zentrales System, über das z.B. Krankenstände, Urlaube, Fehlzeiten, Ausbildungsstand oder Kosten, zentral abgerufen werden konnten.

Die Stadt legte dem RH Unterlagen vor, wonach ab März 2007 mit der Einführung eines Personalinformationssystems begonnen worden sei. Ein früherer Umsetzungsbeginn sei mangels finanzieller Bedeckung gescheitert.

Einzelne Module des Personalinformationssystems – sie betrafen die Lohn-, Darlehens-, Reise- und Zeitverwaltung – gingen mit 14. Dezember 2007 in Betrieb.

- 11.2** Der RH empfahl insbesondere wegen der großen Anzahl der zu administrierenden Bediensteten, der fehlenden Steuerungsinformationen sowie des erhöhten Such- und Verwaltungsaufwands, die im Jahr 2007 begonnenen Maßnahmen zur Einführung eines Personalinformationssystems verstärkt voranzutreiben und die noch ausstehenden Module rasch einzuführen.
- 11.3** *Laut Stellungnahme der Stadt werde seit Jänner 2008 das, auch von der Stadt Wels angewandte, Personalverrechnungsprogramm und Personalinformationssystem eingesetzt. Zur Zeit der Überprüfung durch den RH seien nur die Personalverrechnung und die Zeitadministration im Einsatz gestanden. Mit der Vernetzung des Gleitzeitsystems seien nun auch die Module Abwesenheiten, Reise, Lohn und Info implementiert worden. Dadurch ergäben sich bereits Vereinfachungen. Die Fortführung und Erweiterung des Personalinformationssystems werde offensiv weiterbetrieben.*

Personalausstattung
und Personalausgaben

- 12.1** Die Personalausgaben der Stadt beliefen sich im Jahr 2004 auf 22,86 Mill. EUR und erhöhten sich bis zum Jahr 2007 auf 25,14 Mill. EUR. Dies entsprach einer Steigerung von rd. 10 %. Die Personalausgaben ließen eine steigende Tendenz erkennen.

Trotz erfolgter Einsparungen bei den Personalausgaben durch Anpassungen der Organisationsstrukturen in den letzten Jahren, wie die Reduktion der Anzahl der Reinigungskräfte, die Abwertung von Spitzenfunktions-Dienstposten, die Zusammenlegung von Geschäftsbereichen und die Befristung von Dienstverträgen im Kindergartenbereich, erhöhten sich die Personalausgaben von 24 % (2004) auf 26 % (2007) der Ausgaben des ordentlichen Haushalts.

Eine Personalbedarfsplanung durch externe Experten war zuletzt im Jahr 1995 durchgeführt worden.

- 12.2** Der RH anerkannte die Bemühungen der Stadt zur bedarfsorientierten Anpassung ihrer Organisationsstrukturen, was in Teilbereichen auch zu Einsparungen bei den Personalausgaben führte. Insgesamt waren aber eine rd. 10 %ige Steigerung der Personalausgaben sowie eine Erhöhung des Anteils an den Ausgaben des ordentlichen Haushalts zu verzeichnen.

Der RH empfahl, den Personalbedarf regelmäßig zu erheben, um rechtzeitig Maßnahmen zur Eindämmung der steigenden Personalausgaben setzen zu können.

- 12.3** *Laut Stellungnahme der Stadt sei die steigende Tendenz auf die Übernahme zusätzlicher Aufgaben im Pass- und Meldewesen, auf erhöhten Personalbedarf in der Kinderbetreuung sowie im Sozial- und Jugendbereich zurückzuführen.*

Personalbedarfserhebungen fänden durch eigene Mitarbeiter in einigen Bereichen periodisch, ansonsten im Anlassfall statt (z.B. beim Alten- und Pflegeheim, bei den Kindergärten und den Horten). Weiters sei mit 1. Jänner 2009 eine Personalbedarfsplanung für die Jugendherberge erfolgt, wodurch der Personalaufwand in diesem Bereich reduziert werde.

Personalaufnahmen, Auswahlverfahren

- 13.1** In den Jahren 2004 bis 2007 nahm die Stadt insgesamt 96 Personen neu in den Magistratsdienst auf. Von den neu Eintretenden waren insgesamt 18 Personen männlich und 78 Personen weiblich.

Der RH stellte im Zuge einer Überprüfung von ausgewählten Personalaufnahmeverfahren der Jahre 2004 bis 2007, für die das Oö. Objektivierungsgesetz 1994 anzuwenden war, fest, dass für alle leitenden Bediensteten Objektivierungsbögen vorlagen und die Personalauswahl nachvollziehbar dokumentiert war.

Bei Aufnahmeverfahren, für die das Oö. Objektivierungsgesetz 1994 nicht angewandt werden musste, stellten die zukünftigen Fachvorgesetzten fachspezifische Fragen, die teilweise in schriftlicher Form vorbereitet wurden. In einzelnen Fällen lagen die Auswertungsaufzeichnungen der einzelnen Fachvorgesetzten nicht mehr vor. Der Reihungsvorschlag war daher für den RH nicht in allen Fällen nachvollziehbar.

- 13.2** Der RH empfahl zwecks Nachvollzugs der Entscheidung über die jeweilige Personalaufnahme, dem Personalaufnahmeakt hinkünftig sämtliche Aufzeichnungen des Auswahlverfahrens – einschließlich der Bewertung der Fachvorgesetzten – hinzuzufügen.
- 13.3** *Die Stadt betonte, dass die Personaleinstellungen, die nach dem Oö. Objektivierungsgesetz 1994 abzuwickeln waren, gesetzeskonform erfolgt wären. Bei den anderen Aufnahmeverfahren bestehe keine gesetzliche Aufzeichnungspflicht.*

Gender Mainstreaming, Frauenanteil

13.4 Der RH bekräftigte seine Empfehlung, sämtliche Personalauswahlverfahren transparent zu gestalten.

14.1 Der Frauenanteil blieb im Magistrat einschließlich der wirtschaftlichen Betriebe und Unternehmen vom Jahr 2004 mit 59 % bis zum Jahr 2007 mit 61 % annähernd gleich hoch. Der Frauenanteil im Magistrat ohne die Betriebe lag über die Jahre 2004 bis 2007 gleichbleibend bei etwa 57 %.

Der Anteil der Frauen in Führungspositionen im Magistrat einschließlich der wirtschaftlichen Betriebe und Unternehmen der Stadt sank von 34 % (2004) auf 32 % (2007) geringfügig. Der Frauenanteil in Führungspositionen im Magistrat reduzierte sich von 16 % im Jahr 2004 auf 15 % im Jahr 2007.

Gemäß dem Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz war der Dienstgeber verpflichtet, auf eine Beseitigung bestehender Unterrepräsentationen von Frauen, gemessen an der Gesamtzahl der Verwendungen, hinzuwirken. Das vom Gesetzgeber vorgesehene Frauenförderprogramm konnte nicht vorgelegt werden.

14.2 Der RH stellte fest, dass der Frauenanteil in Führungspositionen im Verhältnis zu den im Magistrat der Stadt beschäftigten Frauen trotz Anstieg des Gesamtpersonalstands gering war. Er empfahl, den gesetzlichen Vorgaben entsprechend auf eine Steigerung des Anteils von Frauen insbesondere auch in Führungspositionen hinzuwirken. Weiters regte er an, gemäß den gesetzlichen Vorgaben ein Frauenförderprogramm zu entwickeln und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

14.3 *Die Stadt teilte mit, dass zwei Dienstposten mit weiblichen Bewerbern besetzt worden seien und stellte ihre Bemühungen in Aussicht, für Führungspositionen geeignete Frauen zur Bestellung vorzuschlagen. Die Erstellung eines Frauenförderprogramms obliege der Gleichbehandlungsbeauftragten. Die dafür benötigte Zeit wäre in ihrem Beschäftigungsmaß berücksichtigt worden.*

Verwendungsbeschränkung

15.1 In einem Geschäftsbereich war der Leiter gleichzeitig Vorgesetzter seiner Ehegattin. Gemäß dem Oö. Statutargemeinden-Beamten-gesetz 2002 durfte zwischen Ehegatten keine unmittelbare Weisungs- oder Kontrollbefugnis bestehen.

Personal

- 15.2** Der RH empfahl hinsichtlich der Verwendungsbeschränkung bei Ehegatten, den gesetzeskonformen Zustand, z.B. durch einen Geschäftsbereichswechsel einer der beiden Betroffenen, umgehend wiederherzustellen.
- 15.3** *Laut Stellungnahme der Stadt sei der Empfehlung mit Juli 2008 gefolgt worden.*

Kontrollamt

- 16.1** Das Kontrollamt der Stadt Steyr bestand einschließlich des Leiters aus fünf Bediensteten mit insgesamt 4,12 Vollbeschäftigungsäquivalenten. Die quartalsweise erstellten Tätigkeitsberichte enthielten im Wesentlichen Feststellungen zu Überprüfungen von baulichen Vorhaben und Kassen- bzw. Belegkontrollen. Vereinzelt wurde auch die Umsetzung von Rechtsvorschriften kontrolliert. Überprüfungen betreffend Personalausstattung oder Personalausgaben wurden nicht durchgeführt.

Der Kontrollamtsleiter, der gemäß § 39 Abs. 5 des Statuts für die Stadt Steyr 1992 bei der Ausübung seiner Aufgaben hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs seiner Feststellungen an keine Weisungen gebunden war, übte gleichzeitig die Funktion des Bürgeranwalts aus. Ein Mitarbeiter des Kontrollamts war gleichzeitig Mitglied des Gemeinderats.

- 16.2** Der RH hob die Weisungsfreiheit des Kontrollamtsleiters hinsichtlich Inhalts und Umfangs seiner Feststellungen positiv hervor. Er wies jedoch auf das Spannungsverhältnis zwischen der Leitung des Kontrollamts einerseits und der Tätigkeit als Bürgeranwalt andererseits sowie insbesondere zwischen der Mitarbeit im Kontrollamt und einer gleichzeitigen Mitgliedschaft im Gemeinderat der Stadt hin.

Der RH empfahl, derartige Spannungsverhältnisse zu vermeiden. Weiters regte er an, die Überprüfungen des Kontrollamts auf die Personalgebarung auszuweiten.

- 16.3** *Laut Stellungnahme der Stadt sei das Spannungsverhältnis zwischen der Funktion des Kontrollamtsleiters und der Agenden des Bürgeranwalts für sie nicht erkennbar. Vielmehr sähe sie darin eine Ergänzung des gesetzlichen Auftrags des Kontrollamts zur Überprüfung der städtischen Gebarung. Deshalb werde sie den bisherigen Status beibehalten.*

In Umsetzung der entsprechenden Empfehlung des RH sei der Mitarbeiter des Kontrollamts in einen anderen Bereich des Magistrats versetzt worden. Eine anlassbezogene Überprüfung der Personalgebarung finde statt.



- 16.4** Der RH hielt die Tätigkeit des Leiters des Kontrollamts als Bürgeranwalt weiterhin für problematisch. Indem sich der Leiter des Kontrollamts für Bürgeranliegen verwendete, war er in Verwaltungsabläufe eingebunden, die auch seiner Prüfungszuständigkeit unterlagen.
- Freiwillige Abfertigung
- 17.1** Im Zuge einer einvernehmlichen Auflösung eines Dienstverhältnisses nach drei Jahren und drei Monaten wurde im Jahr 2007 eine freiwillige Abfertigung von zwei Monatsbruttobezügen mit einem Betrag von 6.800 EUR ausbezahlt.
- 17.2** Der RH stellte fest, dass dem ehemaligen Büroleiter aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich kein Abfertigungsanspruch zustand.
- 17.3** *Die Stadt teilte mit, dass ihr der fehlende Abfertigungsanspruch bekannt gewesen sei.*
- Beförderungsanträge
- 18.1** Im Zeitraum 2004 bis 2007 behandelte die Stadt insgesamt 658 Beförderungsanträge. Der Stadtsenat entschied davon 490 Anträge positiv. Der Stadt entstanden durch die Gewährung freiwilliger Beförderungen und Gehaltsvorrückungen der Magistratsbediensteten Mehrausgaben von insgesamt rd. 116.500 EUR. Einschließlich der freiwilligen Beförderungen und Vorrückungen in den wirtschaftlichen Betrieben und Unternehmen betragen die Gesamtkosten hierfür 191.000 EUR.
- Eine Vielzahl der Anträge erfüllte die Mindestanforderungen einer Beförderung nicht, weil bspw. Wartefristen nicht erfüllt waren. Dennoch leiteten die Vorgesetzten diese befürwortend zur Beschlussfassung weiter.
- 18.2** Der RH verwies auf die zum Teil großzügigen Gehaltsvorrückungen und Beförderungen durch Ermessensentscheidungen der Stadt, die im Überprüfungszeitraum Mehrausgaben von 191.000 EUR verursachten. Er empfahl, künftig vom Ermessen nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen und außerordentliche Beförderungen auf Ausnahmefälle zu beschränken.
- Zudem bewirkte die ungefilterte Weiterleitung offensichtlich aussichtsloser Beförderungsanträge einen vermeidbaren Verwaltungsaufwand, weil sich neben der Personalverwaltung auch der Stadtsenat mit den Angelegenheiten befassen musste. Der RH regte daher an, die jeweiligen Vorgesetzten zur Beachtung der Mindestanforderungen für Beför-

derungen zu verhalten. Offensichtlich aussichtslose Beförderungsanträge sollten nicht weitergeleitet werden.

- 18.3** *Laut Stellungnahme der Stadt ließe das unübersichtliche und verzweigte Dienstrecht nicht immer eine korrekte Beurteilung des Beförderungsantrags zu. Auch wäre die bisher geübte Vorgangsweise praktikabel, um eine uneinheitliche Beförderungspraxis zu vermeiden.*

Bei der Zuerkennung der freiwilligen Vorrückungen handle es sich um die Anerkennung für erbrachte herausragende Leistungen, welche bei Pensionierungen zum Großteil nur für die Höhe der Abfertigungen geldwirksam geworden wäre. In den Jahren 2004 bis 2007 habe der Anteil 0,12 % des Gesamtpersonalaufwands betragen.

Der Empfehlung des RH, die Vorgesetzten auf die Mindestanforderungen für Beförderungen hinzuweisen, werde entsprochen.

Nebengebühren und Zulagen

- 19.1** Das Lohnverrechnungsprogramm der Stadt wies Anfang 2004 insgesamt 307 und im Februar 2007 insgesamt 328 verschiedene Lohnarten auf.

Der Nebengebühren- und Zulagenkatalog der Stadt wurde zuletzt im Jahr 1976 geändert und umfasste insgesamt etwa 170 verschiedene Nebengebühren und Zulagen. Das umfangreiche Zulagenwesen verursachte – angefangen von der Rechnungslegung bis hin zur Anweisung – wegen teilweise minutengenaue Aufzeichnungsverpflichtungen einen hohen Verwaltungsaufwand.

Aufgrund von Zeitaufzeichnungen der Stadt und Berechnungen des RH eröffnete sich bei einer Pauschalierung regelmäßig anfallender Zulagen – bezogen auf den Magistrat einschließlich der wirtschaftlichen Betriebe und Unternehmen – ein jährliches Einsparungspotenzial von rd. 30.000 EUR durch Verwaltungsvereinfachungen.

- 19.2** Der RH verwies auf den zuletzt im Jahr 1976 geänderten Nebengebührenkatalog der Stadt und regte eine grundlegende Aktualisierung der Regelungen an. Jene Nebengebühren und Zulagen, die ohnehin monatlich regelmäßig zur Auszahlung gelangen, könnten pauschaliert werden. Mit den in den Jahren 2004 bis 2007 ausbezahlten Beträgen läge dafür eine repräsentative Berechnungsbasis vor. Eine solche Pauschalierung würde einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung darstellen.

19.3 *Laut Stellungnahme der Stadt müsse sie vor einer Umsetzung der Anregungen des RH das Einvernehmen mit der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse und dem Betriebsfinanzamt herstellen.*

Überstunden

20.1 In den Jahren 2004 bis 2007 fielen für die Bediensteten des Magistrats der Stadt ohne Betriebe und wirtschaftliche Unternehmen zwischen 7.113 und 10.395 Überstunden an. Die dafür ausbezahlten Vergütungen betragen bis zu 268.000 EUR jährlich.

In den Fachbereichen Liegenschaftsverwaltung und Kommunale Dienstleistungen, bei Hauswarten bzw. Hallenwarten sowie bei den beiden Kraftfahrern des Bürgermeisterbüros fielen dabei die meisten Überstunden an.

Die Stadt führte dies darauf zurück, dass nur die Hauswarte über die nötigen Kenntnisse und Prüfungen für den entsprechenden Betrieb verfügten. Zudem hätte zur Verfügung stehendes Aushilfspersonal ebenfalls nur auf Überstundenbasis Vertretungsarbeiten verrichten können. Die Überstunden im Fachbereich Liegenschaftsverwaltung hätten sich aus Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten, die ebenfalls nur von besonders geschulten Bediensteten dieses Fachbereichs durchgeführt werden durften, ergeben.

Im Jahr 2007 erbrachten zehn Magistratsbedienstete, das waren 7 % aller Bediensteten, die Überstunden leisteten, 3.490 der insgesamt angefallenen 7.113 Überstunden (somit rd. 49 %). Dafür fielen Aufwendungen von 70.300 EUR an. Die restlichen 3.623 Überstunden verteilten sich auf 139 Magistratsbedienstete, wofür die Stadt 135.000 EUR auszahlte. Generell fielen sehr viele Überstunden zur Nachtzeit und an Wochenenden an.

20.2 Der RH regte an, verstärkt auf den Abbau von Überstunden durch Zeitausgleich hinzuwirken und das Dienstzeitsystem durch die Einführung von Bereitschafts-, Schicht- und Wechseldiensten so zu gestalten, dass die Bediensteten die ihnen übertragenen Aufgaben möglichst ohne Überstundenanfall erbringen können.

Bei einer Reduktion der jährlichen Überstunden von lediglich 20 % ermittelte der RH ein jährliches Einsparungspotenzial von rd. 47.000 EUR.

20.3 *Laut Stellungnahme der Stadt sei sie bemüht, Überstunden durch Zeitausgleich abzubauen. Aufgrund der Arbeitsstruktur könne dies nicht in allen Bereichen umgesetzt werden. Zudem werde sie Überstunden äußerst sparsam und nur bei unbedingter Notwendigkeit anordnen.*

Personal

Wirtschaftlichkeit der
Dienstkraftwagen

21.1 Das Bürgermeisterbüro verfügte über zwei Dienstkraftwagen, für die jeweils ein Dienstkraftfahrer zur Verfügung stand. Die durchschnittliche Laufleistung des Kraftwagens, der dem Bürgermeister zur Verfügung stand, betrug im Überprüfungszeitraum jährlich 21.100 Kilometer. Die angesteuerten Fahrtziele lagen zu 72 % im Stadtgebiet. Weitere 13 % führten in die Landeshauptstadt, die restlichen 15 % betrafen Fahrten zu anderen Zielen.

Die durchschnittliche jährliche Laufleistung des zweiten Dienstkraftwagens, den vor allem die Vizebürgermeisterin nutzte, betrug 18.300 Kilometer. Die angesteuerten Fahrtziele lagen zu 76 % im Stadtgebiet, weitere 13 % führten in die Landeshauptstadt, die restlichen Fahrten (11 %) zu anderen Zielen.

Die beiden Fahrer wurden im Zeitraum 2004 bis 2007 zu insgesamt rd. 4.900 Überstunden herangezogen; die höchsten Überstundenleistungen fielen dabei im Jahr 2004 mit 914,5 und im Jahr 2007 mit 712 Überstunden an. Eine Gegenüberstellung der von den Fahrern im Jahr 2007 zurückgelegten Kilometer ergab eine Leistung von 6,77 Kilometer pro Arbeitsstunde.

21.2 Der RH stellte fest, dass die beiden Fahrer die meisten Überstunden zu erbringen hatten, wobei je Arbeitsstunde weniger als sieben Kilometer mit den Dienstkraftwagen zurückgelegt wurden. Daraus leitete er ab, dass die Überstunden vor allem für die Wartezeiten der Fahrer anfielen.

Der RH empfahl daher, den Einsatz der beiden Kraftfahrer so zu steuern, dass die ihnen abverlangten Überstunden nach Möglichkeit durch Freizeitausgleich abgegolten werden können. Angesichts der vielen Stadtfahrten, die drei Viertel der gesamten Kilometerleistung der Dienstkraftwagen betrug, empfahl der RH zudem die Einführung eines Bereitschaftsdienstes außerhalb der Normaldienstzeit. Dies würde nicht nur Einsparungen für die Stadt, sondern auch eine Erhöhung der Lebensqualität der Bediensteten ermöglichen. Ferner regte er an, die Eintragungen in den Fahrtenbüchern aussagekräftiger und damit nachvollziehbarer zu gestalten.

21.3 *Laut Stellungnahme der Stadt sei der Zeitpunkt des Personaleinsatzes der beiden Kraftfahrer nur in den seltensten Fällen planbar und damit der geforderten Flexibilität abträglich.*

21.4 Der RH wies erneut auf die geringe Kilometerleistung je Arbeitsstunde und den bis zu 76 %igen Anteil an Stadtfahrten an der gesamten Fahrleistung der Dienstkraftwagen hin. Daher hielt er bei Einführung eines

Bereitschaftsdiensts außerhalb der Normaldienstzeit eine Einschränkung der Überstundenleistungen jedenfalls für möglich.

Personalentwicklung

- 22.1** Die Organisationseinheit Personalentwicklung war Teil der Organisationseinheit „Strategisches Management“, die dem Magistratsdirektor direkt unterstellt war und über insgesamt drei Bedienstete bzw. 2,5 Vollbeschäftigungsäquivalente verfügte. Ihre Tätigkeit gliederte sich in Beratung, Seminarorganisation, Mitarbeiterinnenentwicklung und Gleichbehandlung. Für diese Tätigkeiten wurden keine Zeitaufzeichnungen geführt, weil dies laut Angaben des Leiters der Personalentwicklung nicht zweckmäßig gewesen sei.

Nach einer auf Ersuchen des RH erstellten Auswertung des Controllings für das Jahr 2007 entfielen 19 % der Tätigkeit auf den Bereich „eigene Seminare“, 32 % auf „Veranstaltungsmanagement“ und 49 % auf „Personalentwicklung allgemein inklusive Beratung“.

Die Ausgaben der Stadt für die Weiterbildung ihrer Mitarbeiter betragen im Überprüfungszeitraum zwischen 206.000 EUR (2005) und 242.000 EUR (2007). Davon waren zwei Drittel Personalkosten und ein Drittel sonstige Kosten. Der Anteil der Personalkosten wies dabei eine leicht steigende Tendenz auf.

- 22.2** Der RH anerkannte, dass die Stadt zuletzt mehr als 240.000 EUR jährlich für die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter investierte. Er bemängelte jedoch, dass die Tätigkeiten und die Effizienz der Personalentwicklung erst im Rahmen der Überprüfung des RH hinterfragt wurden. Er empfahl, entsprechende Auswertungen mittels Controllings bzw. durch das Kontrollamt verstärkt heranzuziehen.

- 22.3** *Laut Stellungnahme der Stadt sei das städtische Kontrollamt mit weiteren Überprüfungen der Organisationseinheit „Strategisches Management“ beauftragt worden. Des Weiteren wäre gegen den Leiter der Personalentwicklung in Kenntnis des im Jänner 2009 übermittelten Prüfungsergebnisses eine Disziplinaranzeige eingebracht worden. Die Darlegungen dieser Stellungnahme seien daher vorbehaltlich der Ergebnisse dieser beiden noch offenen Verfahren zu betrachten.*

Die Organisationseinheit Personalentwicklung sei Teil der Organisationseinheit „Strategisches Management“ gewesen. In dieser seien auch die Organisationseinheiten EDV, Controlling und Organisationsentwicklung sowie Presse zusammengefasst gewesen. Die Stadt erblickte weiters eine Fehlinterpretation des RH bei der Zuordnung der Kosten für die einzelnen Aufgabenbereiche der Organisation, wodurch sich

auch wesentliche Beurteilungsunterschiede hinsichtlich ihrer Effizienz ergeben hätten.

22.4 Der RH betonte, dass er seine Feststellungen und Schlussfolgerungen auf die Begriffsdefinitionen und die Zahlenwerke der Stadt gründete. Weiters stützte er sich auf eine Auswertung der Abteilung Controlling des Magistrats. Diese Ausführungen wurden von den Vertretern der Stadt in der Schlussbesprechung zur Kenntnis genommen.

Leistungen der Personalentwicklung

23.1 (1) Im Jahr 2007 erbrachte die Personalentwicklung 774 Dienststunden für den Bereich „eigene Seminare“, wobei die Kosten der Stadt für diesen Bereich mehr als 82.000 EUR betragen. Dabei führte die Personalentwicklung sechs Weiterbildungen durch, wovon sie fünf (drei halbtägige Mitarbeiter-einführungen, eine Grundausbildung für 19 Bedienstete und eine Weiterbildungsveranstaltung für eine magistratsinterne Wissensdatenbank im Ausmaß von zwei Unterrichtsstunden für elf Teilnehmer) selbst veranstaltete. Weitere Leistungen betrafen die Erstellung des Seminarprogramms über die genannten fünf Veranstaltungen und die vorangehende Bildungsbedarfsanalyse, die aus mündlichen und vereinzelt schriftlichen Bedarfsangaben der jeweiligen Geschäftsbereichsleiter bestand.

In den Jahren davor organisierte der Bereich „eigene Seminare“ vier bis 13 Aus- und Weiterbildungen jährlich. Dazu zählten auch zugekaufte Veranstaltungen, wie eine Führerscheinausbildung in der örtlichen Fahrschule, ein Erste-Hilfe-Kurs und ein Jugendnotfallkurs beim Roten Kreuz.

Aus dem RH vorliegenden Angeboten für vergleichbare Weiterbildungen privater Veranstalter errechneten sich unter Berücksichtigung der Seminardauer Kosten für die Mitarbeiterintegration und die Weiterbildung zur Wissensdatenbank von insgesamt rd. 1.000 EUR. Die Grundausbildung für 19 Personen hätte – wäre sie von der Bildungseinrichtung des Gemeindebundes durchgeführt worden – etwa 16.500 EUR gekostet.

(2) Der Bereich „Veranstaltungsmanagement“ erbrachte im Jahr 2007 1.272 Dienststunden und kostete mehr als 46.000 EUR.

Das Veranstaltungsmanagement umfasste die Organisation eines zweitägigen Frühjahrssymposium und des Projekts „Fit im Magistrat“. Am Symposium nahmen 128 Personen, davon Bedienstete von Gebietskörperschaften sowie Vertreter der Wirtschaft und der Lokalpolitik, teil. Etwa 21 % der Teilnehmer gehörten dem Magistrat der Stadt an. Das

Fitnessprojekt bestand aus dem Abschluss einer Vereinbarung mit der Personalvertretung, den Mitarbeitern 10 % zum Mitgliedsbeitrag eines bestimmten Fitnessstudios zuzuschließen.

(3) Der Bereich „Personalentwicklung allgemein inklusive Beratung“ erbrachte im Jahr 2007 1.969 Dienststunden bei Kosten von 94.000 EUR. Ein Nachweis über die erbrachten Leistungen wurde unter Berufung auf die Verschwiegenheitspflicht nicht vorgelegt. Aus den Akten waren derartige Leistungen, z.B. die Mitwirkung an Personalauswahlverfahren oder Vermerke über Beratungsgespräche, nicht nachvollziehbar.

Auch für Leistungen betreffend die Mitarbeiterinnenförderung fehlten entsprechende Nachweise. Eine Mitarbeiterin der Personalentwicklung hatte die Funktion der Gleichbehandlungsbeauftragten inne. Ein Frauenförderprogramm konnte nicht vorgelegt werden (siehe dazu auch TZ 14).

- 23.2** Der RH beurteilte die von der Personalentwicklung für die Stadt erbrachten Leistungen insgesamt als ineffizient. Die von den drei Bediensteten erbrachten Leistungen hätten zumindest teilweise zu wesentlich geringeren Kosten zugekauft werden können. Vor allem aber fehlten für etwa die Hälfte der von ihnen zu erbringenden Tätigkeiten entsprechende Leistungsnachweise.

Der RH empfahl der Stadt daher, die Tätigkeiten der Personalentwicklung in die Personalverwaltung überzuführen. Aufgrund der nachgewiesenen Leistungen wäre für die Tätigkeiten der Einsatz einer Halbtagskraft der Verwendungsgruppe B als ausreichend anzusehen. Mit dieser Umstrukturierung könnten rd. 70 % der bisher für die Personalentwicklung notwendigen Ausgaben, vor allem Personalkosten, entfallen. Unter der Annahme gleicher Aus- und Weiterbildungskosten wären Einsparungen von 170.000 EUR jährlich möglich.

Weiters legte der RH der Stadt nahe, andere Bildungsangebote, wie z.B. solche der gemeindeeigenen, defizitären Volkshochschule oder des Städte- und Gemeindebundes, verstärkt zu nutzen.

- 23.3** Die Stadt Steyr führte in ihrer Stellungnahme die für eigene Seminare, das Veranstaltungsmanagement sowie die Personalentwicklung allgemein und Beratung erbrachten Leistungen weiter aus und kam zu dem Schluss, dass die Personalentwicklung als effizient arbeitende Organisationseinheit mit hohem qualitativen Anspruch betrachtet werden könne. Ihr strategisches Ziel sei eine Verhaltens- und Kulturveränderung im Unternehmen. Dies wäre nur langfristig durchführbar. Sie

konnte daher der Empfehlung des RH, die Personalentwicklung auf eine Halbtagskraft bei gleichzeitiger Eingliederung in die Personalentwicklung zu reduzieren, nicht beipflichten.

23.4 Der RH machte angesichts der von ihm erhobenen Zahlen nochmals darauf aufmerksam, dass sich die Personalentwicklung im prüfungsrelevanten Zeitraum fast ausschließlich auf die Organisation vereinzelter Weiterbildungsmaßnahmen beschränkte. Die nachgewiesenen Leistungen wären auch mit geringerem Personalaufwand durchführbar gewesen, weshalb der RH seine Kritik an der mangelnden Effizienz der Personalentwicklung aufrecht hielt.

Verein Kooperationsring Personalentwicklung

24.1 (1) Die Stadt war Mitglied des Vereins Kooperationsring Personalentwicklung (VKP), den der Leiter der Personalentwicklung im Jahr 2002 gegründet hatte; er war auch dessen Geschäftsführer. Die Geschäftsführung des VKP erledigten er und seine Mitarbeiter auch während ihrer Dienstzeit. Die Funktion des Rechnungsprüfers und des Obmanns hatten leitende Magistratsbedienstete inne; in ihre Zuständigkeit beim Magistrat fiel z.B. die Volkshochschule. Ein Beschluss des Stadtsenats über den Beitritt zum VKP fehlte.

(2) Zweck des gemeinnützigen Vereins war die Förderung von Maßnahmen der Personalentwicklung für Mitarbeiter von österreichischen Gebietskörperschaften, insbesondere Kommunalverwaltungen und anderen Organisationen, die überwiegend im Eigentum von Gebietskörperschaften standen. Finanziert wurde der VKP vor allem durch die Einnahmen aus Veranstaltungen. Diese stammten im Durchschnitt zu 45 % aus den Seminargebühren, welche die Stadt sowie ihre Unternehmen für die Teilnahme ihrer Bediensteten an diesen Aus- und Weiterbildungen leisteten.

(3) Der VKP nutzte die Geschäfts- und Vortragsräume der Stadt; Vereinbarungen über Abgeltungen der von der Stadt zur Verfügung gestellten Leistungen bestanden nicht.

Im Jahr 2002 fasste der VKP einen internen Beschluss, wonach die anfallenden Gemeinkosten am Ende jedes Jahres an die Stadt zu refundieren wären. Ein etwaiger Einnahmenüberschuss sollte unter den Mitgliedern aufgeteilt werden. Aufgrund dieses Beschlusses überwies der VKP der Stadt zumeist einmal im Jahr einen Betrag in unterschiedlicher Höhe. Diesen Überweisungen lagen weder eine Forderung der Stadt noch nachvollziehbare Berechnungen zugrunde.

(4) Der Leiter der Personalentwicklung organisierte einerseits die Teilnahme der Magistratsbediensteten an den Seminaren des VKP. In seiner Funktion als Geschäftsführer des VKP stellte er andererseits der Stadt die Seminargebühren für die Teilnahme der städtischen Bediensteten an diesen Seminaren in Rechnung und sorgte als städtischer Bediensteter für deren Begleichung.

(5) Außerdem übte der Leiter der Personalentwicklung eine Nebenbeschäftigung auch als selbstständiger Vortragender aus und war dabei auch für den VKP tätig. Als solcher hielt er für den VKP in den Räumlichkeiten der Stadt eigene Seminare ab. Für seine selbstständige Vortragstätigkeit erhielt er vom VKP Aufwandsentschädigungen von durchschnittlich 35 % der gesamten Vereinsausgaben pro Jahr.

Darüber hinaus zahlte der VKP bis zu 12.430 EUR jährlich auf das private Bankkonto seines Geschäftsführers und Leiters der Personalentwicklung der Stadt ein. Dieses erklärte Letzterer mit Verrechnungsproblemen im Zusammenhang mit seiner selbstständigen Vortragstätigkeit.

Der VKP beschäftigte auch weitere Magistratsbedienstete als Vortragende und teilweise auch deren Angehörige bspw. für die Erstellung von Seminarskripten. Dafür fielen Honorare von bis zu 51.000 EUR pro Jahr (58 % der gesamten Vereinsausgaben) an.

24.2 Der RH kritisierte die engen personellen und wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen dem VKP und dem Magistrat, insbesondere die Personalunion des Leiters der Personalentwicklung der Stadt und des Geschäftsführers des VKP bei gleichzeitiger selbstständiger Vortragstätigkeit. Er bemängelte dabei im Besonderen die Personalunion bei der Anweisung und Verrechnung der Gebühren und Honorare.

Weiters beanstandete der RH das Fehlen jeglicher Vereinbarungen zur Abgeltung der von der Stadt für den VKP erbrachten Personal- und Sachleistungen.

Der RH empfahl der Stadt, die personellen und finanziellen Verflechtungen umgehend zu bereinigen und eine klare Abgrenzung zwischen dem Magistrat, namentlich der Personalentwicklung und dem VKP zu schaffen. Dabei wären Nebenbeschäftigungen bzw. selbstständige Tätigkeiten der Bediensteten der Stadt von ihrer Dienstverrichtung beim Magistrat strikt zu trennen. Weiters sollte die Stadt ein zumindest kostendeckendes Entgelt für die von ihr dem VKP zur Verfügung gestellten Leistungen verrechnen.

Schließlich regte der RH an, einen Beschluss der zuständigen Gremien für den Beitritt der Stadt zum VKP herbeizuführen.

- 24.3** *Die Stadt übermittelte dem RH die Rechtsansicht des Vereinsvorstands des VKP, dass eine Prüfungskompetenz des RH nicht gegeben sei, weshalb die Ausführungen des RH dahingehend obsolet seien.*

Weiters teilte die Stadt mit, dass sie aufgrund einer mündlichen Vereinbarung mit dem VKP von diesem ein kostendeckendes Entgelt für ihre erbrachten Leistungen erhalten habe.

Den Beschluss des Stadtsenats hätte die Stadt dem RH bei der Prüfung vorgelegt.

Die Feststellung des RH, wonach bis zu 12.430 EUR jährlich vom VKP auf das private Bankkonto des Leiters der Personalentwicklung der Stadt überwiesen worden seien, könne die Stadt nicht nachvollziehen.

Zudem informierte die Stadt den RH, dass die Mitarbeiter der Personalentwicklung zukünftig keine Seminare mehr nebenberuflich über den VKP abhalten würden.

- 24.4** Der RH erwiderte, dass er die Gebarung der Stadt gemäß Art. 127a B-VG überprüfte. Sowohl seine Feststellungen als auch seine Empfehlungen betrafen ausschließlich die Stadt bzw. ihre Magistratsbediensteten. Der RH hob daher seine Empfehlung hervor, die personellen und finanziellen Verflechtungen dringend zu bereinigen und eine klare Abgrenzung zwischen der Personalentwicklung der Stadt und dem VKP zu schaffen.

Zur Kostendeckung des Entgelts verwies der RH auf die von der Stadt vorgelegten Kontoauszüge der Personalentwicklung sowie auf die hiezu abgegebenen Erklärungen ihrer Magistratsbediensteten. Wie von der Controllingabteilung der Stadt festgestellt wurde, hätte die Verrechnung eines kostendeckenden Entgelts eine entsprechende Kostenrechnung erfordert. Eine solche war aufgrund der mangelnden Abgrenzung zwischen VKP und Magistrat insbesondere hinsichtlich der Arbeitszeitaufzeichnungen jedoch nicht möglich gewesen.

Der nunmehr mit der Gegenäußerung übermittelte Stadtsenatsbeschluss vom 5. April 2002 konnte dem RH trotz mehrmaliger Nachfrage nicht vorgelegt werden. Während der Überprüfung an Ort und Stelle hatte die Stadt dem RH eine Beitrittserklärung des Magistrats zum VKP als ordentliches Mitglied vom 3. Juni 2002 vorgelegt und auch noch

bei der Schlussbesprechung zugesagt, den ausständigen Beschluss des Stadtsenats nachzuholen.

Zu der Mitteilung der Stadt, sie könne die Feststellungen über Zahlungen des VKP an den Leiter der Personalentwicklung nicht nachvollziehen, verwies der RH auf die ihm vorgelegten Unterlagen der Stadt. Die Leistungsverrechnung zwischen dem Verein und dem Leiter der Personalentwicklung sollte daher anhand dieser Unterlagen zurückverfolgt werden.

Im Zuge der Überprüfung der Zahlenwerke der Personalentwicklung wurden dem RH von der Personalabteilung Honorarlisten vorgelegt und erläutert. Diese enthielten Zahlungen an verschiedene Vortragende, darunter insbesondere auch an Magistratsbedienstete. Der RH unterstrich, dass aufgrund der finanziellen Verflechtung von VKP und Stadt die Verrechnung der Leistungen für die Stadt stets transparent und überschaubar sein sollte.

Der RH nahm zur Kenntnis, dass die Stadt der Empfehlung des RH insofern nachkam, als die Mitarbeiter der Personalentwicklung nunmehr keine Seminare mehr nebenberuflich über den VKP abhalten würden.

Aus- und Weiterbildung von Vortragenden

25.1 (1) Die Stadt bildete den Leiter der Personalentwicklung im Wert von insgesamt 33.000 EUR aus. Eine regelmäßige Ausbildung fand seit dem Jahr 1998 statt. Dazu legte er dem RH ein „Zertifikat für bioenergetisch-orientiertes Coaching“ über den Zeitraum von September 2002 bis Jänner 2005 vor. Die Fortsetzung dieser Ausbildung erklärte er mit „Arbeit im persönlichen Bereich, insbesondere Selbsterfahrung und Körpersprache“.

(2) Im Jahr 2004 bildete die Stadt einen teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter nach seiner Versetzung in die Personalentwicklung – interne Seminare ausgeklammert – im Wert von 6.900 EUR aus. Die Seminare betrafen insbesondere Führungskräfteausbildungen, die zur Hälfte der VKP veranstaltete. Bei diesen Seminaren war der Mitarbeiter einerseits Teilnehmer (von Juni 2004 bis 14. Mai 2005) und andererseits selbstständiger Vortragsassistent (ab 18. Mai 2005). Dafür erhielt er ein Honorar von jeweils 763 EUR. Die Teilnahmegebühren, welche die Stadt für die Ausbildung ihres Mitarbeiters zu begleichen hatte, betragen jeweils 470 EUR.

(3) Ein Mitarbeiter im EDV-Referat des Magistrats wurde auch mit Vortragstätigkeiten in seinem Fachgebiet betraut. Die Stadt ermög-

lichte ihm daher Ausbildungen im Wert von insgesamt 10.500 EUR. Die Lehrtätigkeit war in seiner Arbeitsplatzbeschreibung nicht enthalten, weshalb er sie gesondert entlohnt erhielt. Neben seiner Trainer-tätigkeit für die Stadt war er auch für die Volkshochschule und den VKP gegen Entgelt tätig. Seine zumindest seit dem Jahr 2002 bestehende Nebentätigkeit meldete er im März 2006. Der Mitarbeiter übte seine Vortragstätigkeit, ebenso wie jene für den VKP, teilweise in der Dienstzeit beim Magistrat aus. Über diese seit 2002 ausgeübte Nebenbeschäftigung lag in der Stadt keine Meldung auf.

- 25.2** Für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von drei Mitarbeitern wendete die Stadt rd. 50.000 EUR auf. Der RH bemängelte, dass die Stadt Aus- und Weiterbildungen finanzierte, die nicht bzw. unzureichend auf deren Tätigkeiten im Magistrat abgestellt waren und dass Nebenbeschäftigungen verspätet gemeldet wurden. Er empfahl, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen nur dann zur Gänze zu finanzieren, wenn sie für eine bessere Qualifizierung im Dienstbetrieb erforderlich bzw. zweckmäßig sind.

Zudem legte der RH der Stadt nahe, die Bediensteten an den Kosten von Aus- und Weiterbildungen zu beteiligen, die nicht ausschließlich im dienstlichen Interesse des Magistrats absolviert werden, sondern von den Bediensteten auch im Rahmen von Nebenbeschäftigungen bzw. selbstständigen Tätigkeiten entgeltlich verwertet werden. In die Dienstverträge könnten entsprechende Vereinbarungen aufgenommen werden.

Ferner regte der RH an, auf die zeitgerechte Bekanntgabe von Nebenbeschäftigungen bzw. selbstständigen Tätigkeiten durch die städtischen Mitarbeiter zu achten.

- 25.3** *Laut Stellungnahme der Stadt habe der Schwerpunkt der Weiterbildungsmaßnahmen in erster Linie den Beratungsbereich, der für die Tätigkeit als Personalentwickler notwendig war, betroffen. Die Ausbildung für bioenergetisches Coaching mit Lehrbefugnis sei im März 2009 abgeschlossen worden. Jede einzelne Weiterbildungsmaßnahme sei vom Magistratsdirektor genehmigt worden, wobei vom Leiter der Personalentwicklung von 1993 bis 2008 96 Tage Seminare im Gegenwert von 115.200 EUR abgehalten worden seien.*

Die Ausbildung des Mitarbeiters der EDV-Abteilung sei ausschließlich für dienstliche Belange erfolgt. Die nebenberufliche Tätigkeit des Mitarbeiters hätte zwar in der Dienstzeit stattgefunden, jedoch habe der Mitarbeiter sich für diese Zeit nachträglich Urlaub genommen.

Für die Ausübung einer entgeltlichen Nebenbeschäftigung in der Freizeit und die zeitgerechte Meldung der Nebenbeschäftigung würde die Personalentwicklung von den internen Trainern zukünftig einen Nachweis verlangen. Mitarbeiter, die eine kostenintensive Ausbildung absolviert hätten, müssten die Kosten anteilig zurückerstatten, wenn sie das Unternehmen verlassen.

- 25.4** Der RH wertete die geplante Einführung eines Nachweises für die Ausübung entgeltlicher Nebenbeschäftigungen in der Freizeit sowie die zeitgerechte Meldung der Nebenbeschäftigungen positiv.

Weiters anerkannte der RH die geplante anteilige Rückerstattung von kostenintensiven Ausbildungsmaßnahmen bei Verlassen des „Unternehmens“ durch die Vereinbarung von Rückzahlungsklauseln. Er hielt jedoch seine Empfehlung aufrecht, die Finanzierung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auf die Erfordernisse des Dienstbetriebs abzustellen.

Weitere Feststellungen bzw. Empfehlungen zum Personal

- 26** Weitere Feststellungen bzw. Empfehlungen betrafen

- (1) die jährliche Abhaltung von Mitarbeitergesprächen und Teamarbeitsbesprechungen,
- (2) die verstärkte Möglichkeit eines dem Erholungszweck entsprechenden rechtzeitigen Urlaubsverbrauches,
- (3) die ordnungsgemäße Verwaltung der stichprobenartig überprüften Ruhe- und Versorgungsgenüsse,
- (4) die fehlenden Zeitaufzeichnungen in der Organisation „Strategisches Management“,
- (5) die unzweckmäßige Bildungs- und Schulungsdatenbank sowie
- (6) die fehlenden individuellen Aus- und Weiterbildungspläne.

Die Stadt teilte hiezu Nachfolgendes mit.

zu (1) *Auf allen Ebenen fänden Mitarbeitergespräche und Teamarbeitsbesprechungen statt.*

zu (2) *Betreffend den zeitgerechten Urlaubsverbrauch sei ein Rundschreiben ergangen.*

Personal

- zu (4) *Mit der Einführung des neuen Personalverrechnungsprogramms einschließlich Zeiterfassung beim Magistrat Steyr ab 1. Oktober 2008 sei auch die Anbindung der Personalentwicklung an das für alle Bediensteten gültige Zeitmanagement gegeben.*
- zu (5) *Das Modul Personalinformation dieses neuen Personalverrechnungsprogramms beinhalte auch eine Bildungsdatenbank. Die Implementierungsgespräche seien im Dezember 2008 begonnen worden. Auf Anregung des RH sei 2008 ein Konzept für strategische Personalentwicklung erarbeitet und eine Bildungsbedarfsanalyse durchgeführt worden.*
- zu (6) *Die Dienstausbildung werde durch die Verordnung des Gemeinderats vom 31. August 2008 geregelt. Organisation, Durchführung und Kontrolle würden ausschließlich von der Personalentwicklung durchgeführt.*

Sportklub Vorwärts Steyr

Haftung für Vereinsdarlehen

27.1 Anfang 1994 räumte die Stadt dem Sportklub Vorwärts Steyr an ihren Grundstücken bei der Sportanlage das Baurecht auf die Dauer von 80 Jahren ein, um ihm weitere Darlehensaufnahmen zu erleichtern.

Der vom Stadtsenat genehmigte Baurechtsvertrag räumt der Stadt das Recht ein, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn über das Vermögen des Bauberechtigten ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Konkurses abgewiesen werden würde.

Der Verein fand jedoch zunächst keinen Darlehensgeber. Im Jänner 1995 bot die Zweigniederlassung einer Bank an, dem Verein ein Darlehen in der Höhe von 872.074 EUR (12 Mill. ATS) zu gewähren, wenn die Stadt für drei Viertel des Betrags eine Bürgschaft übernimmt. Die Vorstände des Vereins sollten für den Restbetrag bürgen.

Am 14. Februar 1995 wurde dem Verein ein Darlehen in Höhe von 654.056 EUR (9 Mill. ATS) gewährt (Abstattungskredit). Am 16. März 1995 nahm der Verein ein weiteres Darlehen in Höhe von 218.019 EUR (3 Mill. ATS) auf, welches auch durch persönliche Haftungen von Vorstandsmitgliedern besichert wurde.

Zur Besicherung des erstgenannten Darlehens wurde vereinbart, bestimmte dem Darlehensgeber genehme Forderungen abzutreten, dem

Darlehensgeber genehme Bürgen zu stellen und das Baurecht zu verpfänden (Bestellung eines Pfandrechts an der Baurechtseinlage, vgl. Abstattungskreditvertrag vom 14. Februar 1995; Pfandurkunde vom 15. Februar 1995). Die vereinbarten Sicherungen wurden wie folgt umgesetzt:

Mit Vertrag vom 14. Februar 1995 trat der Verein alle Forderungen aus Werberechten, welche dem Verein aus einer Vereinbarung mit einem Werbeunternehmen vom 24. November 1994 Einnahmen von zumindest 21.800 EUR bis 72.672 EUR garantierten, an den Darlehensgeber ab (vgl. Vereinbarung vom 24. November 1994; Pfandvertrag vom 14. Februar 1995).

Nach Mitteilung des Darlehensgebers vom 20. Mai 2008 erhielt dieser aus diesem Vertrag keinerlei Zahlungen zur Darlehenstilgung und nahm wegen Aussichtslosigkeit Abstand von einer Klagsführung.

Mit dem Bürgschaftsvertrag vom 16. März 1995 übernahm die Stadt unter gewissen Bedingungen die im Darlehensvertrag vorgesehene Bürgschaft für das vom Verein in Form eines Abstattungskredits aufgenommene Darlehen in Höhe von 654.056 EUR (9 Mill. ATS), und zwar in Form einer Ausfallbürgschaft zur Sicherstellung aller Forderungen des Darlehensgebers einschließlich Zinsen, Spesen und sonstigen Nebengebühren.

Der Bürgschaftsvertrag sah folgende Bedingungen für eine Haftung der Stadt vor:

Zunächst ist die Befriedigung aus den im Februar 1995 vom Verein an den Darlehensgeber abgetretenen Forderungen aus Werberechten zu suchen. Sollte daraus keine oder keine ausreichende Befriedigung zu finden sein, so ist, nach erfolgter Umwidmung, zunächst das Baurecht zu verwerten. Eine Zahlungsverpflichtung der Stadt als Bürge ist nur dann gegeben, wenn mindestens ein Jahr nachweislich die Verwertung des für den Teil des Sportplatzgeländes bestehenden Baurechts und des dazugehörigen Grundstücks versucht wurde, wobei der Kaufpreis aus der Verwertung mindestens 70 % des allgemeinen Verkehrswerts (von 2.000 ATS je m²) zu betragen hat (Punkte XI und XII des Bürgschaftsvertrags).

Den betreffenden Teil des Sportgeländes hatte die Stadt in gemischtes Bauland umgewidmet. Die Verwertung gelang jedoch in der Folge nicht.

Parallel zum Bürgschaftsvertrag schloss die Stadt am 16. März 1995 mit dem Verein eine Vereinbarung. Darin verpflichtete sich der Verein, beim Darlehensgeber ein weiteres Darlehen in Höhe von 218.019 EUR aufzunehmen und dieses auch durch persönliche Haftungen von Vorstandsmitgliedern zu besichern. Die Haftung dieser Vorstandsmitglieder war unabhängig von ihrem Ausscheiden aus dem Verein. In diesem Vertrag sicherte der Verein ebenfalls zu, die dem Verein zustehenden Einnahmen aus Werberechten an den Darlehensgeber abzutreten. Außerdem sicherte der Verein für den Fall eines Zahlungsrückstands bei der Abstattung des Darlehens, für das die Stadt bürgte, zu, Einnahmen aus Spielerverkäufen zunächst in voller Höhe für die Abdeckung der Zahlungsrückstände zu verwenden. Um sicherzustellen, dass die Stadt regelmäßig über die finanzielle Gebarung des Vereins Auskunft erhält, waren halbjährlich Statusberichte über die erzielten Einnahmen und die vorhandenen Verbindlichkeiten vorzulegen. Weiters stand der Stadt jederzeit die Einsicht in Vereinsbücher sowie die Teilnahme an den Vorstandssitzungen als Beobachter zu.

Ferner hatte der Verein die Eintrittskarten der Stadt zur Kennzeichnung vorzulegen und die Lustbarkeitsabgabe sowie die Kommunalsteuer fristgerecht einzuzahlen. Im Falle ihrer Verwendung für die Darlehensstilgung konnte die Einzahlung entfallen. Schließlich war festgelegt, dass die persönlich haftenden Vorstandsmitglieder der Stadt bei einer Vertragsverletzung für einen daraus erwachsenden Vermögensnachteil haften mussten (Punkte II, III, IV, V, VI, VIII und IX der Vereinbarung vom 16. März 1995).

Die Vereinbarung wurde mit der Darlehensgewährung rechtswirksam und blieb bis zur vollständigen Tilgung samt Zinsen, Zinseszinsen und Nebengebühren aufrecht. Sie endet zeitgleich mit der Haftung der Stadt aus der Bürgschaftserklärung.

- 27.2** Für den RH waren die Bestimmungen des von der Stadt mit dem Darlehensgeber vereinbarten Bürgschaftsvertrags einerseits und der mit dem Verein geschlossenen Vereinbarung andererseits – ihren ordnungsgemäßen Vollzug durch die Vertragspartner vorausgesetzt – geeignet, ihr Risiko aus der Bürgschaft für das Vereinsdarlehen in Höhe von 654.056 EUR zu verringern. In beiden Verträgen war für die vorrangige Tilgung des mit der Bürgschaft der Stadt abgesicherten Darlehens (Abstattungskredits) vorgesorgt. Zudem hatte sich die Stadt bei Vertragsverletzungen Rückgriffsrechte auf die Vorstandsmitglieder des Vereins ausbedungen, die über deren Funktionsperiode beim Verein hinausgingen.

Abstattung des
Darlehens

28.1 Als Grundlage für den Abschluss der Vereinbarungen zur Bürgschaftsübernahme legte der Verein auf Wunsch der Stadt Statusberichte, zuletzt vom Februar 1995, über seine Finanzlage vor. Die mit der Vertragserrichtung befassten Sachbearbeiter der Stadt bezweifelten die Richtigkeit der in den Berichten ausgewiesenen Verbindlichkeiten und Vermögenswerte.

Auch ein von einem Wirtschaftstreuhänder mit 28. Februar 1995 erstellter Zwischenbericht wies bspw. um 330.000 EUR niedrigere Spielerwerte und um 122.000 EUR höhere Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten aus. Die unrichtige Darstellung der Finanzlage durch die Vereinsführung war den städtischen Entscheidungsträgern bei Abschluss der Vereinbarungen zur Bürgschaftsübernahme bekannt.

Die vertraglich abgesicherten Aufsichtsrechte nahm ein Bediensteter der Stadt wahr. Er berichtete dem Leiter des Magistrats und dem damaligen Bürgermeister der Stadt. Wiederholt stellte er in seinen Prüfberichten in den Jahren 1995 bis 1999 die Säumigkeit des Vereins bei der Darlehenstilgung dar und wies konkret auf die vereinbarungswidrige Verwendung von Einnahmen aus Spielerverkäufen hin. Mehrmals wies er darauf hin, dass der Verein bzw. der Darlehensgeber mit den Einnahmen aus dem zedierten Werbevertrag bzw. aus Spielerverkäufen ein weiteres, bei einer anderen Zweigstelle bestehendes Darlehen bediente.

Er berichtete über Unregelmäßigkeiten beim Kartenverkauf und darüber, dass die Vereinsorgane seiner Ansicht nach nicht gewillt wären, ihrer Verpflichtung zur vorrangigen Tilgung des von der Stadt besicherten Darlehens nachzukommen. Die Abteilung für Privatrechtsangelegenheiten des Magistrats der Stadt regte an, die Staatsanwaltschaft einzuschalten, weil das Vorgehen der Verantwortlichen des Vereins „den Tatbestand des zumindest versuchten, wenn nicht sogar des vollendeten schweren Betruges“ erfüllen könnte. Weiteres wurde ersucht, die gestundeten Abgabenrückstände einbringen zu dürfen.

Der Finanzdirektor der Stadt war Anfang 1996 ein Monat lang auch für die Vereinsfinanzen verantwortlich. Auch er unterrichtete die Entscheidungsträger über weitere Vertragsverletzungen durch den Verein. Einnahmen des Vereins aus einem weiteren Spielerverkauf wurden zur Befriedigung von Verbindlichkeiten gegenüber den beiden Vereinsvorständen und nicht, wie vereinbart, für die Tilgung des mit der Bürgschaft der Stadt besicherten Darlehens herangezogen. Ebenso weigerte sich der Verein, die für das zweite Darlehen über 218.019 EUR persönlich haftenden Vorstände zu benennen.

Die zahlreichen Hinweise der Bediensteten blieben sowohl von der Leitung des Magistrats als auch vom damaligen Bürgermeister ohne konsequente auf Vertragserfüllung ausgerichtete Maßnahmen.

Aufgrund der Unterlagen nahm der Verein in der Zeit von Oktober 1995 bis März 1998, wenn auch schleppend, Tilgungen vor. Mit 3. November 1997 haftete ein Betrag von 581.325 EUR aus. Spätere Jahresabschlüsse und Vorschreibungen zeigten steigende Verbindlichkeiten aus diesem Darlehen.

- 28.2** Der RH stellte wesentliche Versäumnisse der Entscheidungsträger der Stadt beim Vollzug der mit dem Darlehensgeber und dem Verein abgeschlossenen Vereinbarungen fest. Sie waren aufgrund der Berichte verschiedener Bediensteter darüber informiert, dass die zur Absicherung der übernommenen Bürgschaft getroffenen Vereinbarungen – insbesondere vom Verein, aber auch vom Darlehensgeber – wiederholt verletzt wurden.

Obwohl sie daher nicht darauf vertrauen konnten, dass diese Vereinbarungen eingehalten und das von der Stadt besicherte Darlehen ordnungsgemäß abgestattet wird, setzten sie keine ausreichenden Maßnahmen, um die vereinbarte Abstattung des Darlehens durchzusetzen. Die Entscheidungsträger mussten jedoch mit finanziellen Nachteilen für die Stadt rechnen, wenn das besicherte Darlehen (Abstattungskredit) nicht getilgt und die Stadt als Ausfallsbürge in Anspruch genommen wird.

Der RH vermisste konsequente, auf die strikte Vertragserfüllung und Darlehenstilgung ausgerichtete Maßnahmen der städtischen Entscheidungsträger gegenüber dem Verein und dem Darlehensgeber; diese hatten die bevorzugte Verwendung von Einnahmen des Vereins für die Rückzahlung des von der Stadt besicherten Darlehens zugesagt.

- 28.3** *Die Stadt Steyr wies die Feststellungen des RH, dass die zahlreichen Hinweise der Bediensteten sowohl von der Leitung des Magistrats als auch vom damaligen Bürgermeister ohne konsequente auf Vertragserfüllung ausgerichtete Maßnahmen blieb, zurück. Gerade aufgrund der Hinweise der Bediensteten habe es zahlreiche Kontakte und Besprechungen beim damaligen Bürgermeister mit dem Vereinsvorstand gegeben. Diese hätten zur Darlehenstilgung bis März 1998 geführt. Weiters sei der Vereinsvorstand seinen im Rahmen der Bürgschaftsübernahme eingegangenen Verpflichtungen u.a. dadurch nachgekommen, dass er regelmäßig Quartalsberichte über den Verein zur Überprüfung vorgelegt habe.*

Bei diesen Besprechungen sei den Vorstandsmitgliedern ihr vereinbarungswidriges Verhalten vorgehalten worden. Nur eine Klage hätte sie jedoch zu einer Änderung ihres Verhaltens bewegen können. Dafür wäre aber aufgrund der Bestimmungen des Statuts der Stadt Steyr der Gemeinderat zuständig gewesen. Da in sämtlichen zwölf Sitzungen des Prüfungsausschusses in den Jahren 1996 bis 1998 diesem über die Probleme mit dem Verein berichtet worden sei, seien alle dort vertretenen Gemeinderatsfraktionen informiert gewesen. Es habe sich jedoch keine Fraktion entschließen können, einen entsprechenden Antrag einzubringen.

- 28.4** Der RH hob die im Statut der Stadt Steyr festgelegten Verantwortlichkeiten des Bürgermeisters und des Magistratsdirektors bei der Führung des Magistrats hervor. Demnach war für einen geregelten Geschäftsgang in sämtlichen Zweigen der Stadtverwaltung zu sorgen. Der auf Vertragserfüllung ausgerichtete Vollzug der von der Stadt mit Dritten geschlossenen Vereinbarungen zählte zu einem solchen geregelten Geschäftsgang.

Die von den Vereinsvorständen regelmäßig vorgelegten Quartalsberichte waren nur eine einfach zu vollziehende bzw. zu erfüllende Vereinbarung, jedoch bestanden zahlreiche weitere vertragliche Verpflichtungen zur Absicherung der Darlehensrückzahlung, deren Durchsetzung aber ausblieb.

Zudem rief der RH in Erinnerung, dass schon vor Eingehen der Bürgschaftsverpflichtungen an der von den Vereinsvorständen behaupteten finanziellen Leistungsfähigkeit Zweifel im Magistrat bestanden, die im Bericht des Wirtschaftsprüfers auch ihre Bestätigung fanden. Der RH verwies dazu auf das Statut der Stadt Steyr, wonach sie Bürgschaften oder Haftungen nur übernehmen darf, wenn dafür ein besonderes Interesse der Stadt gegeben ist und der Schuldner glaubhaft macht, dass eine ordnungsgemäße Tilgung gesichert ist.

Fest steht, dass zur Zeit der Überprüfung durch den RH aus der 1995 übernommenen Bürgschaft für das Darlehen noch 600.000 EUR aushafteten.

Insolvenzverfahren

- 29.1** Rückzahlungen des Darlehens durch den Verein erfolgten in der Zeit zwischen Oktober 1995 und März 1998. Für die Spielsaison 1998/1999 stand die Teilnahme des Vereins in der obersten Spielklasse der österreichischen Fußballliga in Aussicht; die Fußball-Bundesliga wollte ihm jedoch die Lizenz zur Teilnahme am Spielbetrieb wegen seiner anhaltenden finanziellen Schwierigkeiten verweigern.

Im Juni 1998 entschloss sich die Stadt daher zur Abgabe einer Garantieerklärung, in der sie sich verpflichtete, auf Grundlage eines ausgeglichenen Finanzierungsplans zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs die Abdeckung bestimmter Ausgaben des Vereins in Höhe von 436.037 EUR (6 Mill. ATS) zu übernehmen, sofern keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten realisiert werden könnten (Punkt 3 Garantieerklärung vom 3. Juni 1998). Diese Maßnahme sollte auch Ansprüche aus der Bürgschaft verhindern, weil die Lizenzverweigerung den Abstieg des Vereins in untere Leistungsklassen bedeutet hätte und die dadurch verminderten Einnahmen negative Auswirkungen auf seine Darlehenstilgungen befürchten ließen.

Ab November 1998 forderte der Verein mit vehementer Unterstützung der Bundesliga mehrmals die Einlösung dieser Garantieerklärung, was die Stadt wegen der fehlenden Voraussetzungen (ausgeglichener Finanzierungsplan, andere Finanzierungsmöglichkeiten) immer wieder ablehnte.

Im August 1999 brachte der Verein schließlich eine Klage gegen die Stadt auf Bezahlung von 435.674 EUR¹⁾ samt Zinsen ein. Im Oktober 1999 stellte er den Antrag auf Eröffnung eines gerichtlichen Ausgleichsverfahrens. Für den vom Verein angestrebte Ausgleich wären 40 % der offenen Verbindlichkeiten zu befriedigen gewesen.

¹⁾ 5,995 Mill. ATS

Mangels erfüllbarer Ausgleichsquote wurde im Jänner 2000 der Anschlusskonkurs über das Vermögen des Vereins eröffnet. Nun strebte der Verein einen Zwangsausgleich an; dazu waren 20 % der anerkannten Forderungen binnen zweier Jahre vom Schuldner zu bezahlen.

Um den Fortbestand des Vereins zu sichern, übernahm die Stadt im April 2000 zur Finanzierung des Zwangsausgleichs des Vereins Zahlungen von höchstens 436.037 EUR (Garantiesumme), verteilt auf die Finanzjahre 2000 bis 2002, unter folgenden Bedingungen:

- Limitierung dieses Betrags; Ausschluss weiterer Forderungen an die Stadt oder an ihr nahestehende Personen sowie Aufrechterhaltung des Spielbetriebes;
- Erwerb des dem Verein eingeräumten Baurechts am Sportplatzareal aus der Konkursmasse durch den Darlehensgeber oder eine ihrer Gesellschaften sowie Abschluss eines Bestandsvertrags mit dem neu zu wählenden Vereinsvorstand, um den Spielbetrieb im Stadion auf-

rechterhalten zu können (Amtsbericht vom 13. April 2000). Ein Gutachten bewertete das Baurecht im Jahr 2000 mit 1,11 Mill. EUR.

In der Folge vereinbarte der Darlehensgeber mit dem Masseverwalter den Erwerb der Baurechtsliegenschaft zu einem Kaufpreis von 872.074 EUR (12 Mill. ATS). Damit sollten sämtliche Haftungen des Vereines und damit auch der Stadt erloschen sein. Da die Stadt Eigentümerin der Liegenschaft war, sollte die Stadt dieser Vereinbarung über den Kauf des Baurechts beitreten.

Dafür arbeitete der Magistrat mehrere Vereinbarungsentwürfe aus, welche der Stadtsenat jedoch ablehnte. Auch der im November 2000 zwischen dem Darlehensgeber und dem Masseverwalter vereinbarte Mietvertrag zur Nutzung der Baurechtsliegenschaft durch den Verein erhielt keine Zustimmung des Stadtsenats. Das vorgesehene Mietentgelt betrug monatlich 4.360 EUR inkl. USt. Wegen des hohen Mietentgelts für den Verein wollte der damalige Bürgermeister weitere Gespräche mit dem Darlehensgeber führen. Mangels Zustimmung des Stadtsenats unterblieb in der Folge die Verwertung des Baurechts.

Zur Finanzierung des Zwangsausgleichs wurde der von der Stadt zugesagte Betrag bis auf knapp 9.000 EUR in Höhe von rd. 427.000 EUR ausgeschöpft.

Der Verein beendete die Saison 2007/2008 als Zweiter der Oberösterreichischen Fußball-Landesliga Ost.

- 29.2** Der RH hielt fest, dass die Stadt zur Finanzierung des Zwangsausgleichs des Vereines einen Betrag von rd. 427.000 EUR zur Verfügung stellte, um seinen Weiterbestand zu sichern. Dieses Ziel konnte erreicht werden. Dabei war jedoch absehbar, dass der Stadt weitere finanzielle Belastungen aus der von ihr übernommenen Bürgschaft drohten, weil mit dem Finanzierungsbeitrag das von der Stadt besicherte Darlehen nicht getilgt wurde und die Verwertung des Baurechts nicht zustande kam.

Weiters merkte der RH an, dass der Beschluss des Gemeinderats vom April 2000 zur Finanzierung des Zwangsausgleichs nicht vollständig umgesetzt wurde. Dazu hätte die Stadt dem Vertrag über den Erwerb des Baurechts auf die Liegenschaften beim Sportgelände beitreten müssen.

Schließlich wies der RH auch in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die für den Fall eines Insolvenzverfahrens vorgesehene Auflö-

sung des Baurechtsvertrags nicht in die Entscheidungsfindung einbezogen wurde.

- 29.3 *Laut Stellungnahme der Stadt seien für sie weitere finanzielle Belastungen aus der von ihr übernommenen Bürgschaft nicht von vorn herein absehbar gewesen. Wesentliches Ziel der getroffenen Vereinbarung sei der Erwerb des Baurechts durch den Darlehensgeber gewesen. In weiterer Folge sollte mit den Einnahmen aus der Vermietung des Baurechts an den Verein die offene Darlehenschuld bedient und die Stadt aus der Bürgschaft entlassen werden.*

Zwar hätte der Darlehensgeber einen Beitritt der Stadt zu seiner diesbezüglichen Vereinbarung mit dem Verein angestrebt, jedoch war dies nicht zwingende Voraussetzung. Der Darlehensgeber hätte weitere Umsetzungsschritte wohl in Anbetracht des vom Verein infolge seiner finanziellen Lage kaum aufzubringenden Mietzinses unterlassen. Allfällige Versäumnisse aus der Nichtrealisierung dieser vertraglichen Vorvereinbarungen wären daher nicht der Stadt, sondern dem Darlehensgeber anzulasten.

Weiters sei die für den Fall eines Insolvenzverfahrens vorgesehene Auflösung des Baurechtsvertrags zwar vorgesehen, aber infolge oberstgerichtlicher Entscheidungen rechtlich niemals umsetzbar gewesen.

- 29.4 Der RH erwiderte, dass mehrere Vertragsentwürfe für den Beitritt der Stadt zur Verwertung des Baurechts erstellt, aber wieder verworfen wurden. Dies erfolgte deshalb, um die finanziellen Nachteile für den Verein gering zu halten. Die Verwertung des Baurechts war jedoch im Interesse der Stadt gelegen, um aus der Bürgschaft entlassen zu werden. Im Unterschied zur Stadt hatte der Darlehensgeber seine Forderungen und damit sein finanzielles Risiko mit der Bürgschaft abgesichert.

Der RH hielt abschließend fest, dass die Stadt einen Auflösungsgrund im Baurechtsvertrag vereinbarte, der nach der von ihr ins Treffen geführten Rechtssprechung nicht durchsetzbar war. Das von ihr eingeräumte Baurecht war somit nicht wirksam gegen das Risiko eines Insolvenzverfahrens abgesichert worden.

Die Aufnahme einer in der Praxis nicht durchsetzbaren Auflösungsbedingung in ein Vertragswerk beurteilte der RH als unzweckmäßig.

Ausgleich der Bürgerschaft durch Immobilienprojekte

30.1 Ab September 2001 wurden zwischen dem Darlehensgeber und der Stadt verschiedene Projekte vorgeschlagen, um den Ausgleich der Bürgerschaft durch die Verwertung von Immobilien zu erreichen. Die Stadt sollte dem Darlehensgeber oder einer von ihm namhaft gemachten Gesellschaft eine Immobilie der Stadt veräußern. Diese Gesellschaft sollte die Immobilie verwerten. Die daraus erzielten Verwertungserlöse sollten im Innenverhältnis zwischen Darlehensgeber und Stadt die Verbindlichkeiten der Stadt aus der Bürgerschaft ausgleichen. In der Folge zerschlugen sich mehrere hierfür vorgeschlagene Immobilienprojekte.

Im Dezember 2003 legte eine im Eigentum des Darlehensgebers stehende Gesellschaft ein Angebot an unbeteiligte Grundstückseigentümer über den Ankauf einer nicht im Eigentum der Stadt stehenden Grundfläche (49.673 m²) zu einem Kaufpreis von 40 EUR je m². Das Angebot war bis Ende 2004 befristet und davon abhängig, dass die von den Grundstückseigentümern bereits seit 1998 angestrebte, jedoch bis dahin abgelehnte Umwidmung von Grünland/Kleingarten auf Bauland/Wohnbau erfolgt (Stellungnahme des Darlehensgebers vom 20. Mai 2008).

Im Dezember 2003 wurde zwischen der Stadt und dem Darlehensgeber eine Vereinbarung besprochen, wonach es die Stadt übernehmen sollte, diese Umwidmung – soweit rechtlich und faktisch möglich sowie zumutbar – zu unterstützen. Weiters sah dieser Entwurf vor, dass die von der Stadt übernommene Bürgerschaft endgültig als erfüllt galt, wenn bis spätestens 31. März 2005 die Grundstücke in Bauland umgewidmet würden und sie die Gesellschaft des Darlehensgebers lasten- und bedingungsfrei käuflich erworben habe (vgl. Punkt 5 und 7 des Vereinbarungsentwurfs; Schreiben vom 21. Jänner 2004; Stellungnahme der Stadt vom 26. Jänner 2004).

Die Stadt hatte die Umwidmung bis dahin aus Gründen der Stadtentwicklung, u.a. wegen des Überhangs an Bauland, der mangelnden Infrastruktur und der Trassierung der Westspange abgelehnt.

Nunmehr war ein Ausgleich der auf fast 1 Mill. EUR angewachsenen, aber einvernehmlich mit 800.000 EUR festgelegten Verbindlichkeiten aus der Bürgerschaft aus dem Verwertungserlös denkbar, wenn die Gesellschaft die Grundfläche um 40 EUR je m² erwerben und nach der Umwidmung als Bauland verwerten konnte und keine Aufschließungskosten anfielen (vgl. Stellungnahme des Darlehensgebers vom 31. März 2008).

Aus der Differenz zwischen dem niedrigeren Grundstückspreis für Grünland und dem höheren Grundstückspreis für Bauland hätte der Ausgleich der Bürgschaft finanziert werden können.

In Kenntnis, dass für die Aufschließung der umgewidmeten Grundflächen Kosten in Höhe von 800.000 EUR an die Stadt zu entrichten sein werden, reduzierte die Gesellschaft Ende Dezember 2004 ihr Angebot auf 25 EUR je m² und erwarb zu diesem Preis mit Kaufvertrag vom 29. Juni 2005 Grundflächen im Ausmaß von 53.565 m² unter der aufschiebenden Bedingung, dass die angestrebte Umwidmung bis Ende Juni 2006 erfolgt.

Der Darlehensgeber begründete die Preisminderung gegenüber dem RH u.a. mit den von der Stadt verlangten Aufschließungskosten, mit den Finanzierungskosten und dem Verwertungsrisiko.

Im Juli 2005 genehmigte der Stadtsenat eine Vereinbarung der Stadt mit der Gesellschaft über die Erschließung des Grundstücks; der Gemeinderat stimmte im September 2005 zu.

Anfang Oktober 2005 schloss die Stadt mit der Gesellschaft eine Vereinbarung über die Durchführung der Aufschließung, wofür die Stadt einen Betrag von 800.000 EUR in drei Raten erhielt.

Eine Entlassung der Stadt aus der Bürgschaft war in dieser Vereinbarung nicht vorgesehen (vgl. Aufschließungsvereinbarung vom 4. Oktober 2005).

Die Änderung des Flächenwidmungsplans zur Umwidmung der Grundstücke wurde im Dezember 2005 unter Hinweis auf den Bedarf nach Wohnbauland in der Nähe des Landeskrankenhauses und die Wertsteigerung beschlossen und in der Folge von der Oberösterreichischen Landesregierung genehmigt.

Nach der Umwidmung stieg der Grundstückswert um 440 % gegenüber dem Verkaufspreis. Daher beehrten die Verkäufer im November 2006 die Auflösung des Kaufvertrags. In einem gerichtlichen Vergleich wurde der Kaufpreis auf 50 EUR je m² erhöht und den Verkäufern der Differenzbetrag zuerkannt.

Das Gutachten eines Sachverständigen hatte die Grundfläche mit 4,45 Mill. EUR bewertet und wies den Wert des Baulands in dieser Lage mit 83 EUR je m² aus; die Gesellschaft bot es um 119 EUR je m² an.

In seiner Stellungnahme vom 20. Mai 2008 erklärte der Darlehensgeber, „dass die Stadt durch den Vergleich vor die Alternative gestellt war, entweder auf die Aufschließungskosten zu verzichten oder die Bürgschaft einzulösen.“ Die Stadt beharrte auf den Aufschließungskosten, konnte aber eine Verringerung des für den Ausgleich der Bürgschaft notwendigen Betrags von 800.000 EUR auf 600.000 EUR aushandeln.

Laut Mitteilung des Darlehensgebers war die Stadt verpflichtet, den Betrag von 600.000 EUR zu bezahlen, um die Bürgschaft der Stadt zur Gänze auszugleichen, alle Forderungen des Darlehensgebers gegenüber der Stadt und dem Verein zu tilgen sowie die Baurechtsliegenschaft von sämtlichen Pfandrechten lastenfrei zu stellen.

- 30.2 Der RH wies darauf hin, dass die Stadt bereits über ausreichend Bauland zu teilweise geringeren Preisen und/oder besserer Aufschließung verfügte und die Umwidmung von weiterem Grünland in Bauland aus der Sicht der Stadtentwicklung zunächst ablehnte, nach dem Verkauf des Grundstücks an ein Unternehmen des Darlehensgebers jedoch durchführte. Er sah diese Vorgangsweise sehr kritisch.

Wenngleich die Stadt durch Verhandlungen eine Verringerung der Bürgschaftsschuld erreichte, konnte sie den angestrebten Ausgleich der Bürgschaft durch den Darlehensgeber nicht erreichen, so dass weiterhin 600.000 EUR aushafteten.

- 30.3 *Laut Stellungnahme der Stadt seien die Baulandreserven überwiegend für den mehrgeschossigen Wohnbau vorgesehen gewesen, um der Landflucht in die Umlandgemeinden vorzubeugen. In Anbetracht der Ausbautendenzen des in der Stadt situierten Landeskrankenhauses hätte sie sich entschlossen, in dessen unmittelbarer Nähe weiteres Bauland für den verdichteten Flachbau und Einzelhäuser zu schaffen. Dieser Begründung habe sich das Land anschließen können, weshalb es ohne weitere Einwände die beantragte Umwidmung genehmigte.*

Auch sei der Stadt bewusst gewesen, dass ein rechtlicher Konnex zwischen der Umwidmung und ihrer Entlassung aus der Bürgschaft nicht herstellbar war, weshalb dieser nie angestrebt worden sei. Zwar habe der Darlehensgeber ein entsprechendes Ansinnen an die Stadt herangetragen, doch habe sie von einer derartigen Verknüpfung Abstand genommen.

- 30.4 Der RH erinnerte daran, dass für das in unmittelbarer Nähe des Landeskrankenhauses befindliche Areal bereits 1998 eine Umwidmung in Bauland beantragt wurde. Damals wollte die Stadt das Areal jedoch

„auf Dauer in Grünland“ belassen. Weiters hielt der RH fest, dass das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung gegen die Umwidmung zunächst acht Einwände geltend machte bzw. diese vorerst ablehnte.

Weiters verwies der RH auf einen Aktenvermerk vom Juli 2004 über eine Besprechung beim Darlehensgeber, an der seitens der Stadt der damalige Bürgermeister und Vertreter des Magistrats teilnahmen. Inhalt dieser Beratungen war ein Aufschließungsübereinkommen über die umgewidmeten Grundflächen und eine Vereinbarung über die offenen Forderungen des Vereins.

Die Beratungsergebnisse hinsichtlich Aufschließungskosten, Verzicht der Stadt auf den Verkehrsflächenbeitrag und die vollen Kanalanchlussgebühren sowie zur Entlassung der Stadt aus ihrer Haftung sollten in einem bereits ausgearbeiteten, bei der Stadt zumindest seit Jänner 2004 aufliegenden Vertragsentwurf eingebaut werden.

Rückkauf des Baurechts

31.1 Seit 1. Jänner 1994 hatte der Verein auf die Dauer von 80 Jahren ein Baurecht an den Grundstücken der Stadt bei der Sportanlage. Die Stadt hatte das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn über das Vermögen des Bauberechtigten ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Konkurses abgewiesen wird (Baurechtsvertrag vom 16. Februar 1994, Punkt V).

Im Oktober 1999 wurde auf Antrag des Vereins das Ausgleichsverfahren eingeleitet und im Jänner 2000 der Anschlusskonkurs eröffnet.

Die Stadt bestand weder auf der für den Fall eines Insolvenzverfahrens vorgesehenen Auflösung des Baurechtsvertrags, noch trat sie dem im Zuge des Insolvenzverfahrens zwischen dem Darlehensgeber und dem Masseverwalter für den Verein abgeschlossenen Vertrag über den Erwerb des Baurechts bei. Der Darlehensgeber übte das Baurecht auch nicht aus.

In der Folge legte dieser Konzepte für einen Kaufvertrag und für eine Treuhandvereinbarung vor. Darin war der Rückkauf des dem Verein seinerzeit eingeräumten Baurechts um 600.000 EUR durch die Stadt vorgesehen. Mit diesem Betrag sollte die verpfändete Baurechtsliegenschaft durch Übergabe an den Darlehensgeber lastenfrei gestellt werden. Am 15. Februar 2008 beschloss der Gemeinderat aufgrund eines von einer Gemeinderatsfraktion eingebrachten Dringlichkeitsantrags mehrheitlich den Rückkauf des Baurechts gemäß den Vertragskonzepten. Gleichzeitig genehmigte er eine Überschreitung des Haushaltsansatzes für Schadensfälle bei der Sportanlage zur Bezahlung des

Kaufpreises, der durch ein Darlehen in Höhe von 635.500 EUR finanziert werden sollte.

Gemäß § 22 des Statuts der Stadt Steyr 1992 hat der Bürgermeister jeden gültigen Gemeinderatsbeschluss, sofern er nicht bestehende Gesetze oder Verordnungen verletzt oder der Stadt wesentlichen Schaden zufügt, umzusetzen.

- 31.2** Der RH wies darauf hin, dass der Stadtsenat den Rückkauf des Baurechts bereits anlässlich des im Jahr 1999 eingeleiteten Insolvenzverfahrens verwarf und der Baurechtsvertrag der Stadt ohnehin das Recht einräumt, den Vertrag im Fall eines Insolvenzverfahrens mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Er kritisierte, dass die Stadt dieses Recht nicht ausübte, sondern den Rückkauf des Baurechts anstrebte.

Bei einem Rückkauf des Baurechts wären hingegen Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühren zu entrichten und nach dem Wert des Baurechts zu bemessen. Der RH sah daher im Rückkauf des Baurechts keine finanziellen Vorteile für die Stadt.

Allerdings erachtete der RH eine endgültige Bereinigung der mit der Übernahme der Bürgschaft eingegangenen Verpflichtungen für dringend geboten.

- 31.3** *Die Stadt verwies in ihrer Stellungnahme auf die ständige Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, wonach das Erlöschen des Baurechts nur für den Fall vereinbart werden kann, dass der Bauzins für wenigstens zwei aufeinanderfolgende Jahre rückständig bleibt. Daher sei der Auflösungsgrund des Insolvenzverfahrens zwar im Baurechtsvertrag enthalten, aber nicht durchsetzbar gewesen. Deswegen habe die Stadt von einer Auflösung des eingeräumten Baurechts wegen absoluter Aussichtslosigkeit Abstand genommen.*

- 31.4** Der RH hielt fest, dass die Stadt einen Auflösungsgrund im Baurechtsvertrag vereinbarte, der nach der von ihr ins Treffen geführten Rechtsprechung nicht durchsetzbar war. Das von ihr eingeräumte Baurecht war somit nicht wirksam gegen das Risiko eines Insolvenzverfahrens abgesichert worden.

Weitere Feststellungen zum Sportklub Vorwärts Steyr

- 32** Weitere Feststellungen in Bezug auf den Verein betrafen die über die üblichen Sportförderungen hinausgehenden Unterstützungen durch die Stadt und den Verzicht auf die von ihm abzuführenden Lustbarkeitsabgaben.

Hiezu teilte die Stadt mit, dass die entsprechenden Korrekturbuchungen bereits durchgeführt worden seien. Die notwendigen Abschreibungsbeschlüsse seien eingeholt worden.

Empfehlungen zum Sportklub Vorwärts Steyr

- 33** Der RH legte der Stadt daher nahe, die seit 2000 laufenden Verhandlungen zum Abschluss zu bringen. Mit dem Darlehensgeber und dem Verein wäre einvernehmlich endgültig der Betrag festzulegen, der die noch offenen Verpflichtungen aus der Bürgschaft der Stadt vollständig tilgt, alle Forderungen des Darlehensgebers gegenüber der Stadt bzw. dem Verein befriedigt und die Baurechtsliegenschaft zur Gänze lastenfrei stellt.

Dabei war anzumerken, dass – entgegen den mit dem Darlehensgeber und dem Verein geschlossenen Vereinbarungen – den Unterlagen zufolge nicht alle Zahlungen des Vereins bevorzugt für die Tilgung des von der Stadt besicherten Darlehens herangezogen worden waren.

Weiters wäre die persönliche Haftung bzw. Verantwortung jener Vorstandsmitglieder des Vereins zu prüfen, welche Einnahmen des Vereins entgegen der Vereinbarung mit der Stadt nicht zur Abstattung des von der Stadt besicherten Darlehens verwendeten und bisher nicht für eine Haftung herangezogen wurden.

Ebenso wäre die Verantwortung der städtischen Entscheidungsträger zu prüfen, denen die Überwachung und der ordnungsgemäße Vollzug der Vereinbarungen oblagen. Alle Beteiligten sollten zur endgültigen Bereinigung entsprechend ihrer Verantwortung beitragen. Im Hinblick auf die bisherigen, außerordentlichen finanziellen Unterstützungen der Stadt wäre eine solche Bereinigung mit dem Darlehensgeber und dem Verein bzw. den beteiligten Entscheidungsträgern herbeizuführen, jedoch möglichst ohne weitere öffentliche Mittel.

Die Stadt Steyr ergänzte die Ausführungen des RH und stellte Bemühungen in Aussicht, in weiteren Verhandlungen mit dem Darlehensgeber einen endgültigen Betrag festzulegen, der ihre noch offenen Verpflichtungen aus der Bürgschaft vollständig tilgt, alle Forderungen des Darlehensgebers gegenüber der Stadt bzw. dem Verein befriedigt und die Baurechtsliegenschaft zur Gänze lastenfrei stellt.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

34 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Um den Haushaltsausgleich nachhaltig zu sichern, wären aufgezeigte Einsparungen umzusetzen und nach weiteren Einsparungspotenzialen im ordentlichen Haushalt zu suchen. (TZ 4)

(2) Um einen weiteren Anstieg der Verschuldung zu vermeiden, wäre bei Entscheidungen über Vorhaben des außerordentlichen Haushalts auf eine Verringerung des Fremdmittelanteils zu achten. Künftige Investitionen wären nach Dringlichkeit zu reihen und nur im Ausmaß der verfügbaren Mittel zu verwirklichen. Schulden wären nur mehr im unumgänglichen Ausmaß aufzunehmen und der Schuldenstand selbst nach Möglichkeit zu verringern, um nicht durch weiter ansteigende Annuitätenleistungen für Finanzschulden den Haushaltsausgleich in den Folgejahren zu erschweren. (TZ 5, 6)

(3) Die unterschiedlichen Ausgabenentwicklungen wären bei der mittelfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen. (TZ 3)

(4) Die Abschöpfung der Überschüsse aus den Gebührenhaushalten für Zwecke des Haushaltsausgleichs wäre einzustellen, um die Bürger nicht mit verdeckten Steuern zu belasten. Überschüsse wären einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen und für die Finanzierung der jeweiligen Gemeindeeinrichtung zu verwenden. (TZ 7)

(5) In Bezug auf das im September 2005 abgeschlossene Projekt „Budgetkonsolidierung“ sollte der Mitteleinsatz in den von der Stadt noch gestaltbaren Bereichen optimiert werden. (TZ 8)

(6) Laufende Ausgaben sollten grundsätzlich nicht durch Darlehensaufnahmen finanziert werden. (TZ 8)

(7) Mit den zur Verfügung stehenden Finanzreserven (Rücklagen) sollte sparsam und nachhaltig gewirtschaftet werden. (TZ 8)

(8) Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um den steigenden Maastricht-Defiziten und -Schulden entgegenzuwirken. (TZ 8)

(9) Da der Mittelfristige Finanzplan eine weitere Verschlechterung der finanziellen Lage der Stadt erwarten ließ, wären alle sich bietenden zweckmäßigen Einsparungsmöglichkeiten konsequent zu nutzen. (TZ 8)

(10) Die Stadt sollte beim Land Oberösterreich auf die Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage für Vertragsbedienstete in Städten mit eigenem Statut hinwirken. (TZ 9)

(11) Die im Jahr 2007 begonnenen Maßnahmen zur Einführung eines Personalinformationssystems sollten verstärkt vorangetrieben und die noch ausstehenden Module rasch eingeführt werden. (TZ 11)

(12) Um rechtzeitig Maßnahmen zur Eindämmung der steigenden Personalausgaben setzen zu können, wäre der Personalbedarf regelmäßig zu erheben. (TZ 12)

(13) Sämtliche Personalaufnahmen wären transparent zu dokumentieren. (TZ 13)

(14) Auf eine Steigerung des Anteils von Frauen insbesondere auch in Führungspositionen wäre entsprechend den gesetzlichen Vorgaben hinzuwirken und ein Frauenförderprogramm zu beschließen. (TZ 14)

(15) Bei einer Verwendungsbeschränkung wäre der gesetzeskonforme Zustand wiederherzustellen. (TZ 15)

(16) Spannungsverhältnisse zwischen der gleichzeitigen Tätigkeit im Kontrollamt und als Bürgeranwalt bzw. im Gemeinderat wären zu vermeiden. Die Überprüfungen des Kontrollamts sollten weiters auf die Personalgebarung ausgeweitet werden. (TZ 16)

(17) Die Anzahl der außerordentlichen Beförderungen wäre auf Ausnahmefälle zu beschränken und die jeweiligen Vorgesetzten zur Beachtung der Mindestanforderungen für Beförderungen zu verhalten. (TZ 18)

(18) Der Nebengebührenkatalog wäre grundlegend zu aktualisieren. Nebengebühren und Zulagen, die ohnehin monatlich regelmäßig zur Auszahlung gelangen, sollten pauschaliert werden. (TZ 19)

(19) Überstunden sollten verstärkt durch Zeitausgleich abgebaut werden. Mit der Einführung von Bereitschafts-, Schicht- und Wechseldiensten wäre das Dienstsysteem so zu gestalten, dass dem Anfall von Überstunden entgegengewirkt werden kann. (TZ 20, 21)

(20) Entsprechende Auswertungen über die Tätigkeit und Effizienz der Personalentwicklung sollten verstärkt mittels Controllings bzw. durch das Kontrollamt erstellt werden. (TZ 22)

(21) Die Tätigkeiten der Personalentwicklung wären in die Personalverwaltung überzuführen. Aufgrund der nachgewiesenen Leistungen könnten diese Tätigkeiten von einer Halbtagskraft erledigt werden. Andere Bildungsangebote, wie jene der gemeindeeigenen, defizitären Volkshochschule oder des Städte- und Gemeindebundes, sollten verstärkt genutzt werden. (TZ 23)

(22) Die personellen und finanziellen Verflechtungen zwischen der Personalentwicklung und dem Verein Kooperationsring Personalentwicklung wären umgehend zu bereinigen. Dabei wären Nebenbeschäftigungen bzw. selbstständige Tätigkeiten der Bediensteten der Stadt von ihrer Dienstverrichtung beim Magistrat zu trennen. Weiters sollte die Stadt dem Verein Kooperationsring Personalentwicklung ein zumindest kostendeckendes Entgelt für die von ihr zur Verfügung gestellten Leistungen verrechnen. Darüber hinaus wäre ein Beschluss der zuständigen Gremien für den Beitritt der Stadt zum Verein herbeizuführen. (TZ 24)

(23) Es sollten nur solche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Gänze finanziert werden, die für eine bessere Qualifizierung im Dienstbetrieb erforderlich bzw. zweckmäßig sind. (TZ 25)

(24) Die Bediensteten sollten durch entsprechende Vereinbarungen an den Kosten von Aus- und Weiterbildungen beteiligt werden, die nicht nur im dienstlichen Interesse des Magistrats absolviert werden, sondern von den Bediensteten auch im Rahmen von Nebenbeschäftigungen bzw. selbstständigen Tätigkeiten entgeltlich verwertet werden. (TZ 25)

(25) Auf die zeitgerechte Bekanntgabe von Nebenbeschäftigungen bzw. selbstständigen Tätigkeiten durch die städtischen Mitarbeiter wäre zu achten. (TZ 25)

(26) Im Hinblick auf die bisherigen, außerordentlichen finanziellen Unterstützungen der Stadt wäre mit dem Darlehensgeber, dem Verein und den beteiligten Entscheidungsträgern eine endgültige Bereinigung, möglichst ohne Inanspruchnahme weiterer öffentlicher Mittel, herbeizuführen, wonach alle noch offenen Verpflichtungen sowie die Bürgschaft der Stadt zur Gänze getilgt werden. Dazu sollten alle Beteiligten entsprechend ihrer Verantwortung beitragen. (TZ 33)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

(27) Die persönliche Haftung bzw. die Verantwortung jener Vorstandsmitglieder des Vereins wäre zu prüfen, welche Einnahmen entgegen den mit der Stadt abgeschlossenen Vereinbarungen nicht für die Abstattung des von der Stadt besicherten Darlehens verwendeten. (TZ 33)

(28) Ebenso wäre die Verantwortung der städtischen Entscheidungsträger zu prüfen, denen die Überwachung und der ordnungsgemäße Vollzug der Vereinbarungen oblagen. (TZ 33)

ANHANG

Entscheidungsträger

(Aufsichtsratsvorsitzende und
deren Stellvertreter
sowie Vorstandsmitglieder)

der überprüften Unternehmung

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Gründruck**

**LAWOG, Gemeinnützige Landeswohnungsgenossenschaft
für Oberösterreich, eingetragene Genossenschaft mit be-
schränkter Haftung****Aufsichtsrat**

Vorsitzender	Dr. Kordula SCHMIDT (seit 30. Juni 1998)
Stellvertreter des Vorsitzenden	Mag. Dr. Ferdinand HOCHLEITNER (17. September 2002 bis 30. Juni 2006)
	Franz STEININGER (seit 25. September 2006)

Vorstand

	Nikolaus PRAMMER (seit 1. November 1997)
	Frank SCHNEIDER (seit 1. September 2000)

Wien, im November 2009

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

Bisher erschienen:

Reihe Oberösterreich 2009/1	Bericht des Rechnungshofes – Nachfrageverfahren 2006/2007 – EU-Finanzbericht 2008 – Aufgabenerfüllung und Organisation der Forstdienste in den Ländern – LINZ SERVICE GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste – Geschäftsbereich Hafen; Follow-up-Überprüfung
Reihe Oberösterreich 2009/2	Bericht des Rechnungshofes – LINZ SERVICE GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste – Geschäftsbereich Hafen; Follow-up-Überprüfung
Reihe Oberösterreich 2009/3	Bericht des Rechnungshofes – Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens
Reihe Oberösterreich 2009/4	Bericht des Rechnungshofes – Klimarelevante Maßnahmen bei der Wohnbausanierung auf Ebene der Länder
Reihe Oberösterreich 2009/5	Bericht des Rechnungshofes – Haushaltsstruktur der Länder (ohne Wien) – Finanzierungsinstrumente der Gebietskörperschaften mit Schwerpunkt Stadt Wels – Regionaler Wirtschaftsverband Grieskirchen, St. Georgen und Tollet
Reihe Oberösterreich 2009/6	Bericht des Rechnungshofes – Finanzierungsinstrumente der Gebietskörperschaften mit Schwerpunkt Stadt Wels
Reihe Oberösterreich 2009/7	Bericht des Rechnungshofes – Regionaler Wirtschaftsverband Grieskirchen, St. Georgen und Tollet
Reihe Oberösterreich 2009/8	Bericht des Rechnungshofes – Reformen der Beamtenpensionssysteme des Bundes und der Länder

Reihe
Oberösterreich 2009/9

Bericht des Rechnungshofes
– Klimarelevante Maßnahmen der Länder im Bereich Energie
– Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft;
Follow-up-Überprüfung
– Vergleich des Abgabewesens der Landeshauptstädte Linz und
Salzburg

Reihe
Oberösterreich
2009/10

Bericht des Rechnungshofes
– Linz: Vergleich des Abgabewesens der Landeshauptstädte Linz
und Salzburg